



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Stadtgemeinde Trieben

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idGF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme des Bürgermeisters einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-178003/2016-21

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG.....	6
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	8
1.1 Allgemeines zur Stadtgemeinde Trieben.....	10
2. ORGANE.....	11
2.1 Zuständigkeitsverteilung	12
2.2 Bürgermeister	14
2.3 Gemeinderat.....	15
2.4 Gemeindevorstand	22
2.5 Fachausschüsse.....	24
2.6 Prüfungsausschuss.....	27
3. PERSONALWESEN	31
3.1 Allgemeines	31
3.2 Personal	33
4. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION.....	36
4.1 Finanzieller Status	36
4.1.1 Girokonten	40
4.1.2 Rücklagen/Sparbücher	41
4.1.3 Beteiligungen	42
4.1.4 Darlehen.....	46
4.1.5 Leasingverpflichtungen	48
4.1.6 Nicht fällige Verwaltungsschulden	48
4.1.7 Haftungen	49
4.2 Rechnungsquerschnitt	51
4.2.1 Laufende Gebarung	53
4.2.2 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	57
4.2.3 Finanztransaktionen.....	58
4.2.4 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt	58
4.3 Ausgabenveränderungen im ordentlichen Haushalt.....	61
4.4 Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt	63
4.4.1 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	65
4.4.2 Allgemeinbildender Unterricht.....	65
4.4.3 Hauptverwaltung	69
4.4.4 Vorschulische Erziehung	70
4.4.5 Öffentliche Einrichtungen.....	72
4.4.6 Gewählte Gemeindeorgane	72
4.4.7 Berufsbildender Unterricht (inkl. berufsbildende höhere Schulen)	73
4.4.8 Feuerwehrwesen	75
4.4.9 Straßenbau	77
4.4.10 Musik und darstellende Kunst.....	78
4.4.11 Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe.....	79
4.4.12 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	80
4.4.13 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude (inkl. Freizeitzentrum).....	80
4.4.14 Rettungs- und Warndienste	80
4.4.15 Sport und außerschulische Leibeserziehung	82
4.4.16 Freie Wohlfahrt	88
4.5 Projekte im außerordentlichen Haushalt	89
4.6 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.....	94
4.7 Gebührenhaushalte	95

5. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN, RECHNUNGSABGRENZUNGEN	98
5.1 Anordnungs- und Kassenwesen	98
5.2 Stichprobenartige Ordnungsprüfung (Belegprüfung)	99
5.3 Mahnwesen der Stadtgemeinde Trieben.....	99
5.4 Kontoüberziehung.....	101
6. VERMÖGEN	102
6.1 Liegenschaften der Stadtgemeinde Trieben.....	103
6.2 Liegenschaftsan- und -verkäufe	107
6.2.1 Verkauf Seebacherhof – Schwarzenbach 51	108
6.2.2 Verkauf „alter Kindergarten“ – Wolfsgrabenstraße 13.....	109
6.2.3 Verkauf Wohnung – Europasiedlung 5	110
6.3 Vermietung und Verpachtung	111
6.3.1 Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.....	111
6.3.2 Pachtverträge.....	115
6.3.3 Garagen	115
6.3.4 Freizeitheim	115
6.4 Bauvorhaben Neubau Turnsaal und Sanierung Volksschule.....	116
6.4.1 Projektgrundlagen.....	116
6.4.2 Grundsatzentscheidungen	117
6.4.3 Projektbeschreibung und Chronologie.....	118
6.4.4 Organisation und Projektmanagement	119
6.4.5 Ausschreibungen und Vergaben	121
6.4.6 Kostenentwicklung und Finanzierung	130
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	136

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A17	Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ao. H.	außerordentlicher Haushalt
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
GBezG	Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz
GBG	Steiermärkisches Gemeindebedienstetengesetz 1957
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GHO 1977	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GR	Gemeinderat
G-VBG	Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962
HKLS	Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär
iSd.	im Sinne des
leg.cit.	legis citatae (des angeführten Gesetzes)
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
NMS	Neue Mittelschule
o. H.	ordentlicher Haushalt
ÖBA	örtliche Bauaufsicht
ÖNORM	Österreichische Norm
RA	Rechnungsabschluss/Rechnungsabschlüsse
SR	Stadtrat
STG	Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH

udgl.	und dergleichen
VA	Voranschlag
VJ	Vorjahr
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VS	Volksschule

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der Stadtgemeinde Trieben (3.368 Einwohner) der Jahre 2012 bis 2015. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

Prüfungsschwerpunkte waren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeorgane, das Personalwesen, die Beurteilung der finanziellen Lage auf Basis der Rechnungsabschlüsse, die Entwicklung der Schulden und Haftungen, die Beteiligung an der Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH sowie die Liegenschaftsverwaltung.

Den Organen konnte in weiten Bereichen ein gesetzeskonformes Vorgehen attestiert werden. Insbesondere der Bürgermeister war im Prüfungszeitraum bemüht, die gemeindlichen Interessen im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu wahren.

Der GR hat jedoch in Zukunft die Vorschriften über die Einholung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen genauestens zu beachten. Zudem sind in jedem Fall die verfahrensrechtlichen Normen exakt einzuhalten, um der Rechtssicherheit und dem Rechtsschutz Genüge zu tun. Bei Vergabeverfahren sind die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes einzuhalten und ist auf die korrekte und rechtzeitige Willensbildung innerhalb des zuständigen Organs zu achten.

Die Gemeinde sollte des Weiteren die Zahl der eingerichteten Fachausschüsse evaluieren und zukünftig deren korrekte Zusammensetzung sicherstellen. Der Prüfungsausschuss hat im Besonderen darauf zu achten, die Vorschriften hinsichtlich der Wahl der Innenorgane einzuhalten sowie dem gesetzlichen Prüfauftrag in umfassender Weise nachzukommen.

Die finanzielle Lage mit Darlehensschulden von € 21,03 Mio. hat sich innerhalb des geprüften Zeitraumes zwar verschlechtert, war aber bereits vor dem Prüfungszeitraum kritisch; dies kam vor allem durch die Nacherfassung der Schulden im Rechnungswesen – im Rahmen der Tätigkeit eines Regierungskommissärs im Jahr 2009 – zutage. Die Schulden sind im Vergleich zu anderen Gemeinden in derselben Einwohnerklasse (3.001 - 5.000) als sehr hoch zu beurteilen

Die laufende Gebarung wurde stetig durch neu aufgenommene Finanzschulden finanziert. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit in Zukunft nicht weiter zu gefährden bzw. den finanziellen Gestaltungsspielraum durch zukünftige Schuldentilgungserfordernisse einzuschränken, empfahl der LRH im Rahmen seiner Prüfung, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, damit ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann. Die Stadtgemeinde Trieben sollte eine mittelfristige Investitionsplanung erstellen, vor allem hinsichtlich der nötigen Straßeninstandhaltungen und Gebäudeinvestitionen.

Die Gebührenhaushalte sind in der Stadtgemeinde Trieben zwar ausgeglichen, allerdings müssten die (veralteten) Kalkulationsgrundlagen aktualisiert werden.

Im Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 für eine vollständige Vermögensrechnung ab dem Jahr 2020 sieht der LRH Handlungsbedarf und empfiehlt, rechtzeitig mit den Vorarbeiten für eine Bewertung der Vermögensgegenstände zu beginnen.

Bei der Beauftragung von Leistungen sollten die sozialversicherungsrechtlichen und abgabenrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Im Bereich „vorschulische Erziehung“ wurden im Prüfungszeitraum hohe Nettoausgaben verzeichnet. Die Betreuungsbeiträge für unter Dreijährige lagen deutlich unter dem steiermarkweiten Durchschnitt. Diese wurden von Seiten der Gemeinde zwar bereits angehoben, sollten aber weiterhin laufend evaluiert und angepasst werden.

Die Ausgaben für den Standort der HTL in Trieben sind im Prüfungszeitraum wesentlich angestiegen. Die Kostentragung durch die Stadtgemeinde Trieben erfolgt freiwillig, basierend auf einer Vereinbarung mit dem Bund, um den Standort zu erhalten. Der LRH hat empfohlen, die in der eingegangenen Stellungnahme angeführten Maßnahmen bzw. Verhandlungen mit dem Schulerhalter weiter zu betreiben, um eine Neuregelung der Kostentragungspflicht zu erwirken.

Die Fördersummen für die einzelnen Kulturträger und sonstigen Vereine variierten stark. Der LRH empfiehlt, eine Richtlinie für Förderungen zu erstellen, um eine Ungleichbehandlung der Fördernehmer zu vermeiden.

Im Prüfungszeitraum erfolgten durch die Stadtgemeinde sieben Liegenschaftsankäufe und zwölf Liegenschaftsverkäufe. Der LRH überprüfte jene Objekte, deren Verkaufspreis über € 100.000,-- lag. Grundsätzlich wurde vom LRH empfohlen, bei Veräußerungen eine intensivere Käufersuche zu betreiben. Die Stadtgemeinde vermietet bzw. verpachtet 113 Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten. Zudem werden 19 von gemeinnützigen Wohnbauträgern angemietete Wohnungen untervermietet. Zwei Mietobjekte weisen durch ihren sanierungsbedürftigen bzw. in einem Fall auch denkmalgeschützten Zustand Leerstände auf.

Der LRH empfahl, für beiden Gebäuden ein Sanierungskonzept zu erstellen bzw. die künftigen Instandhaltungskosten bei einer weiteren Leerstehung abzuschätzen und bei einem überwiegend negativen Ausblick einen Verkauf dieser Liegenschaften anzudenken. Diese Empfehlung wurde auch auf weitere verlustbehaftete Wohnungen ausgeweitet.

Der LRH hat die beiden Bauvorhaben „Sanierung Volksschule“ und „Neubau Turnsaal“, deren Errichtungen und Bauabwicklungen in den Prüfungszeitraum fielen, genauer untersucht.

Die Projekt-Gesamtkosten beliefen sich auf brutto € 6,5 Mio. Die tatsächlich abgerechneten Kosten lagen um rund 5,3 % über dem Kostenrahmen. Der LRH bemängelte, dass eine vertiefte Prüfung der Einzelkosten aufgrund der mangelhaften Kostenverfolgungen und fehlender Unterlagen nicht möglich war.

Die Finanzierung erfolgt mittels Darlehen und durch Finanzierungsbeiträge aus den eingeschulten Gemeinden. Im Prüfungszeitraum sind zudem Bedarfszuweisungen für die beiden Teilprojekte in Summe von rund € 1,39 Mio. geflossen. Die Stadtgemeinde geht davon aus, dass bis zum Jahr 2022 insgesamt € 3,1 Mio. Bedarfszuweisungsmittel zugeschossen werden.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Stadtgemeinde Trieben.
Politische Zuständigkeit	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für Gemeinden (A7) zuständig. Die Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur sind der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17) übertragen.</p> <p>Politischer Referent für Gemeinden mit ÖVP-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände – mit Ausnahme jener mit überwiegend industrieller Infrastruktur – ist nach der geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Landesregierung Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, für die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer.</p> <p>Für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen ist für Gemeinden mit ÖVP-Bürgermeistern Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer und für die übrigen Gemeinden Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer zuständig.</p>
letzte aufsichtsbehördliche Prüfung	Die Gemeindeaufsichtsbehörde (A7) führte im Jahr 2008 die letzte Gebarungsüberprüfung in der Stadtgemeinde Trieben durch.
Rechtliche Grundlagen	Die Zuständigkeit des LRH zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).
Vorgehensweise	<p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Stadtgemeinde Trieben, der A7 sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p> <p>Der LRH anerkennt die Kooperationsbereitschaft der Stadtgemeinde Trieben, die sämtliche Informationen und Unterlagen bereitwillig zur Verfügung stellte.</p>
Prüfzeitraum	Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2015. Soweit erforderlich nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.

**Stellungnahmen zum
Prüfbericht**

Die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Trieben ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

1.1 Allgemeines zur Stadtgemeinde Trieben

Allgemeine Daten	2012	2013	2014	2015
Einwohner ¹	3.430	3.378	3.353	3.368
Einnahmen o. H. (in € Mio.)	7,31	7,48	7,86	7,32
Finanzschulden (in € Mio.)	21,03	20,45	21,99	22,80
Haftungen (in € Mio.)	2,21	2,05	1,88	1,71
Leasingverpflichtungen (in € Tsd.)	491,40	320,30	282,69	208,1
Rücklagen (in € Tsd.)	945,20	685,30	365,60	1.188,10
Ausgaben Personal (in € Mio.)	1,77	1,84	1,82	1,75
Fläche (in km ²)	45,53			

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Stadtgemeinde Trieben grenzt an die Gemeinden Gaishorn am See, Hohentauern (Bezirk Murtal), Rottenmann und Admont.

Die Stadtgemeinde Trieben ist Mitglied im Abwasserverband Paltental und im Abfallwirtschaftsverband Liezen. Darüber hinaus gehört die Stadtgemeinde dem Sozialhilfeverband Liezen an.

¹ Quelle: Statistik Austria (<http://www.statistik.at/blickgem/gemDetail.do?gemnr=61247>)

2. ORGANE

Die Grundsätze der Gemeindeorganisation finden sich in den Art. 115 bis 120 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), in dem die Selbstverwaltung der Gemeinden verankert ist. Zur Regelung der Gemeindeorganisation ist der Landesgesetzgeber zuständig (Art. 115 Abs. 2 B-VG). Die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) gilt für alle Gemeinden der Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz.

Die zentralen Organe jeder Gemeinde sind der Bürgermeister, der Gemeinderat (GR), der Gemeindevorstand sowie der Prüfungsausschuss. Handelt es sich – wie im gegenständlichen Falle – um eine Stadtgemeinde, wird der Gemeindevorstand als Stadtrat (SR) bezeichnet. Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich, neben den bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen, vor allem in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO (LGBl. Nr. 115/1967 zuletzt idF. LGBl. Nr. 131/2014 – GemO).

Gebarungsrelevante Rechtsgrundlagen sind die Gemeindehaushaltsordnung 1977 (LGBl. Nr. 51/1977 idF. LGBl. Nr. 94/2001 – GHO 1977), die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (BGBl. Nr. 787/1996 idF. BGBl. Nr. 118/2007, in Folge VRV 1997), der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (BGBl. Nr. 30/2013 – ÖStP 2012) sowie die Haftungsobergrenzen-Verordnung 2014 (LGBl. Nr. 18/2014).

Die VRV 1997 hat für die steirischen Gemeinden längstens bis zu jenem Jahr Geltung, in welchem die 2015 kundgemachte Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden ist.

Die Beachtung der relevanten gesetzlichen Grundlagen ist Voraussetzung für das inhaltliche Handeln des jeweiligen Gemeindeorgans im Rahmen seines Wirkungskreises und somit auch für das rechtsgültige Zustandekommen von Entscheidungen.

Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 waren die angeführten Organe wie folgt eingerichtet:

- **Gemeinderat** als allgemeiner Vertretungskörper, bestehend aus 21 Mitgliedern
- **Stadtrat**, bestehend aus dem Bürgermeister (SPÖ), dem 1. Vizebürgermeister (SPÖ), dem 2. Vizebürgermeister (ÖVP), dem Finanzreferenten (SPÖ) sowie einem weiteren Stadtratsmitglied (SPÖ)
- **Bürgermeister** (SPÖ), der vom Gemeinderat gewählt wurde
- **Prüfungsausschuss**, bestehend aus fünf Mitgliedern; der Obmann des Prüfungsausschusses wurde vor den Gemeinderatswahlen am 22. März 2015 von der Liste PULT, danach von der KPÖ gestellt

Zudem war in den betreffenden Funktionsperioden eine Reihe von Fachausschüssen des Gemeinderates eingerichtet (siehe hierzu Kapitel 2.4).

2.1 Zuständigkeitsverteilung

Wesentliches Kriterium einer Entscheidung durch ein Organ der Gemeinde ist zunächst die Einhaltung der nach der GemO vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

Im Zuge der Durchsicht der übermittelten Protokolle über die Sitzungen des GR sowie des SR konnte der LRH feststellen, dass in den überwiegenden Fällen Beschlüsse im zuständigen Organ gefasst wurden. In einigen Ausnahmen entschied jedoch das unzuständige Organ.

Darunter fielen beispielsweise folgende Entscheidungen:

Thema	zuständiges Organ	Beschlussfassung durch	Dokumentation
befristete Mietfreistellung	Gemeinderat	Stadtrat	Sitzung SR vom 11. September 2014
Aushilfsarbeiter für 1 Monat	Bürgermeister	Stadtrat	Sitzung SR vom 2. Dezember 2014
Fördervertrag	Gemeinderat	Stadtrat	Sitzung SR vom 22. Oktober 2015

Quelle: Protokolle über Sitzungen des Gemeinde- und Stadtrates, aufbereitet durch den LRH

Der SR hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2015 einen Beschluss über den Abschluss eines Fördervertrages für ein Wasserleitungsprojekt gefasst. Tritt die Gemeinde – wie in jenem Fall – als Fördernehmerin auf, liegt die Kompetenz für den Abschluss von Förderverträgen in jedem Fall beim Gemeinderat und nicht beim SR.

Dem betreffenden Protokoll konnte zudem keine Information hinsichtlich der Höhe der Fördersumme entnommen werden: weder ist in dem Beschluss ein Betrag genannt, noch enthält er den beschlossenen Vertrag oder eine Punktation desselben. In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass zu beschließende Verträge grundsätzlich vollinhaltlich oder in Form einer Punktation, welche die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Vertrages wiedergibt, in den Text aufzunehmen sind.

Die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans ist nicht durch die Entscheidung eines anderen Organs ersetzbar. Der LRH empfiehlt den Organen der Stadtgemeinde Trieben, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich ihres Wirkungskreises genauestens zu beachten.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die befristete Mietfreistellung wurde aufgrund der bestehenden Übertragungsverordnung des Gemeinderates vorgenommen (GR-Beschluss vom 30.09.2008), wonach der Stadtrat für Miet- und Pachtangelegenheiten zuständig ist.

Die Einstellung des Aushilfsarbeiters wurde in der ggstl. Stadtratssitzung diskutiert. Erst aus dieser Diskussion hat sich ergeben, dass die betreffende Person überhaupt aufgenommen wurde und für welchen Zeitraum. Aus diesem Grund wurde diese Einstellung durch den Stadtrat vorgenommen.

Die beanstandete Beschlussfassung des Fördervertrages durch den Stadtrat hatte ein Bauprojekt im Rahmen der dem Stadtrat obliegenden Auftragsvergaben gemäß § 44 Abs. 1 lit. c Stmk GemO zum Gegenstand. Wenn in Beschlüssen von Kollegialorganen auf Verträge „in der vorliegenden Fassung“ Bezug genommen wird, sind diese in Kopie der Verhandlungsschrift angeschlossen. Dies ist hier irrtümlich nicht passiert und wird künftig genau beachtet.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der angeführten Übertragungsverordnung, wonach laut Ansicht des Bürgermeisters der Stadtrat für sämtliche Miet- und Pachtangelegenheiten zuständig sei, hält der LRH fest, dass die bezeichnete Verordnung dem Stadtrat die Kompetenzen für den Abschluss sowie die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen überträgt. Da die befristete Freistellung von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses weder unter „Abschluss“ noch unter „Auflösung“ eines Mietverhältnisses zu subsumieren ist, liegt die Zuständigkeit sohin weiterhin beim Gemeinderat.

Der LRH hält an seinen getroffenen Feststellungen sowie Empfehlungen fest.

2.2 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist für die Vertretung der Gemeinde nach außen, die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) sowie – unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane – für gemeindebehördliche Entscheidungen und Verfügungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Gemeinde. Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

Die wesentlichsten Kompetenzen sind darüber hinaus

- die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindeeigentums,
- die Handhabung der Ortspolizei,
- die Dienstenthebung von Gemeindebediensteten sowie unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von bestimmten Bediensteten (z. B. Krankenstandsvertretungen, Saisonarbeiter) auf die Dauer von höchstens drei Monaten oder von Ferialarbeitern für die Dauer von längstens einem Monat sowie deren Kündigung und Entlassung,
- die Entlassung von Gemeindebediensteten, wenn dies im Gemeindeinteresse gelegen ist und die Genehmigung des GR nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
- die Gewährung von Zahlungserleichterungen fälliger Abgabenschulden bis zu vier Wochen,
- die Einberufung von Sitzungen des GR und des Gemeindevorstandes sowie die jeweilige Vorsitzführung,
- die Festsetzung der Tagesordnung für GR- und Gemeindevorstandssitzungen und
- die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 42 GemO.

Im Zuge der Durchsicht der Protokolle des GR und SR konnte der LRH jedenfalls für den Überprüfungszeitraum feststellen, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Trieben bemüht war, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu handeln und die gemeindlichen Interessen im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wahrzunehmen. Dem Bürgermeister ist grundsätzlich ein umsichtiges und das Allgemeininteresse wahrendes Handeln zu attestieren.

2.3 Gemeinderat

Der GR hat während des gesamten Überprüfungszeitraumes den Vorschriften des § 15 Abs. 1 GemO entsprechend aus 21 Mitgliedern bestanden.

Der Wirkungskreis des GR ist in § 43 Abs. 1 leg. cit. in Form einer Generalklausel mit allen „zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind“ umschrieben (Allkompetenz). Bezeichnet eine den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde regelnde Norm nicht ausdrücklich ein anderes Organ als den GR als zuständig, so kommt letztgenanntem die Kompetenz in der betreffenden Sache zu.

Gemäß § 50 Abs. 2 GemO hat der GR bei Bedarf, jedenfalls jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen zusammenzutreten.

Der GR führte im gesamten Überprüfungszeitraum Sitzungen in ausreichender Anzahl durch. Der LRH begrüßt zudem, dass für den gesamten Überprüfungszeitraum Sitzungspläne gemäß § 51 Abs. 2 GemO beschlossen wurden und weist nur der Vollständigkeit halber auf die Möglichkeit der Übermittlung von Einladungen bzw. Informationen in elektronischer Form hin.

Um eine entsprechende Vorbereitung der Mitglieder des GR auf die jeweilige Angelegenheit zu ermöglichen sowie um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Genüge zu tun, haben Tagesordnungspunkte möglichst konkret formuliert zu sein.

Dieses Konkretisierungsbedürfnis erstreckt sich auch auf die Tagesordnungspunkte nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzungen. Diese Tagesordnungspunkte sind gemäß § 59 Abs. 3 leg. cit. nicht vertraulich und damit (wie jene der öffentlichen Sitzungen) kundzumachen. Daher haben auch sämtliche, im nicht-öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung zu behandelnde Gegenstände so formuliert zu sein, dass zum einen den Mandataren eine entsprechende Vorbereitung auf die Beratung und Beschlussfassung möglich ist und zum anderen das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gewahrt wird, soweit durch die Veröffentlichung nicht schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, insbesondere in Hinblick auf Datenschutz und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, verletzt werden.

Der LRH konnte im Zuge der Überprüfung der Gemeinderatsprotokolle des Überprüfungszeitraumes feststellen, dass die jeweiligen Tagesordnungspunkte in ausreichendem Maße präzise formuliert waren.

Nicht eingehalten wurde in einigen Fällen jedoch die Bestimmung des § 54 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO, wonach nur der Bürgermeister – sofern es sich nicht um „Drittelanträge“ oder Dringlichkeitsanträge handelt – berechtigt ist, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen und die Reihung der Tagesordnungspunkte zu ändern. Einer Beschlussfassung hierüber

bedarf es nicht. Gemäß § 54 Abs. 4 GemO hat die Fragestunde vor Eingehen in die Tagesordnung stattzufinden, sodass sie von einer allfälligen Änderung der Reihung von Tagesordnungspunkten unberührt zu bleiben hat.

Der LRH empfiehlt, sämtliche Tagesordnungspunkte auch zukünftig im notwendigen Ausmaß zu konkretisieren und die Geschäftsordnungsvorschriften der GemO genau einzuhalten.

Ein weiterer wesentlicher, die Geschäftsordnung betreffender Aspekt ist der in § 59 GemO normierte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen. Dementsprechend soll für interessierte Personen die unmittelbare und allgemeine, auf (passives) Zuhören und Zusehen beschränkte Zugänglichkeit zu Sitzungen des GR gewährleistet sein.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen wird lediglich im Rahmen der Regelungen des § 59 Abs. 2 bis 4 GemO durchbrochen. Demnach kann der Bürgermeister bei der Einberufung von Gemeinderatssitzungen ausnahmsweise den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einem oder mehreren Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 vorliegen. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist jedoch generell eng auszulegen und hat ein solcher sachlich begründet zu sein.

Beratungen in nicht-öffentlichen Sitzungen sind (grundsätzlich) vertraulich, darin gefasste Beschlüsse jedoch nur, soweit sie schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, insbesondere in Hinblick auf den Datenschutz sowie auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verletzen können.

Jedenfalls in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln und somit vertraulich sind die in § 59 Abs. 4 GemO angeführten individuellen Abgaben- und Personalangelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führenden (und damit auf die Erlassung eines Bescheides abzielenden) Verwaltungsverfahrens beziehen.

Im Zuge der Durchsicht der Gemeinderatsprotokolle konnte der LRH feststellen, dass dem Öffentlichkeitsprinzip nicht in vollem Umfang entsprochen wurde. So wurde etwa in nicht-öffentlicher Sitzung über die Leistung einer Entschädigungszahlung an ein Elektrizitätswerk beraten und beschlossen, welche aufgrund von baubedingten Betriebsausfällen (bedingt durch Verlegungsarbeiten, die wegen einer hochwasser-schutztechnischen Maßnahme erforderlich waren) zu leisten war. Der LRH vermag dem konkreten Tagesordnungspunkt keinen der oben genannten Gründe für eine Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung zuzuordnen.

Ebenso wenig kann der LRH einen Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit erkennen, wenn der GR über die Gewährung von (indirekten) Subventionen für Vereine Beschluss fasst. Gerade die Förderung von Vereinen sollte transparent und nachvollziehbar sein, umso mehr, wenn davon ein Verein – namentlich der Sportverein – betroffen ist, für welchen die Stadtgemeinde in der Vergangenheit verhältnismäßig hohe Ausgaben zu verzeichnen hatte (siehe hierzu Kapitel 4.4.15).

Auch im Falle des Abschlusses von Verträgen, welche die lange Zeit streitverfangene Angelegenheit „Nutz- und Löschwasserleitung“ zum Gegenstand haben, liegt nach Ansicht des LRH kein Grund vor, diese als vertraulich zu behandeln, sofern nicht prozessrelevante Abreden oder dgl. bestanden.

Letztlich liegt auch bei dem Beschluss über den Verkauf eines gemeindeeigenen Gebäudes (Garagenbox) kein Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit vor. In diesem Zusammenhang ist zudem auszuführen, dass das Vorliegen des, die Ausnahme der Genehmigungspflicht gemäß § 90 Abs. 2 Z. 1 GemO im Falle der Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen wegen Einhaltung der Wertgrenze (ortsüblicher Kaufpreis), begründenden Tatbestandes durch das Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen nachzuweisen ist. Die bloße Festlegung durch den GR, der Kaufpreis sei ortsüblich, bzw. unterschreite den ortsüblichen Preis nicht, reicht nicht aus. In diesem Falle wäre eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Veräußerung der gegenständlichen Liegenschaft einzuholen gewesen.

Der LRH empfiehlt dem GR und insbesondere dem für die Festsetzung der Tagesordnung zuständigen Bürgermeister, zukünftig genauestens die Abgrenzung der in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu beachten.

Zudem hat der GR die Vorschriften betreffend die Verpflichtung zur Einholung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen zukünftig genauestens zu beachten.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Zu den beanstandeten Behandlungen von Gegenständen in nicht öffentlicher Sitzung wird Folgendes festgehalten:

Die Entschädigungszahlung an ein Elektrizitätswerk aufgrund baubedingter Betriebsausfälle betreffen ein privates Unternehmen. In diesem Zusammenhang wurden Geheimhaltungsinteressen hinsichtlich von Umsatzzahlen dieses Familienunternehmens als schutzwürdig erachtet und somit in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Die Behandlung von indirekten Subventionen für Vereine in nichtöffentlicher Sitzung kann begründet werden, da der Gemeinderat hier eine sehr schwierige

Abwägung von unterstützungswürdigen Vereinen und Vereinstätigkeiten vornehmen muss, dessen Ergebnis möglicherweise nicht von allen Beteiligten in objektiver Weise akzeptiert werden konnte. Diese hätte möglicherweise auch Auswirkungen auf die freie Entscheidungsfindung des Gemeinderates.

In der streitverfangenen Angelegenheit „Nutz- und Löschwasserleitung“ wurden laufend Verhandlungen mit den Beteiligten geführt, die bei einer Behandlung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung negativ für die Gemeinde beeinflusst worden wären.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben hat sich bei der Veräußerung von Gemeindegut selbstverständlich Gedanken gemacht und darüber diskutiert. Der erzielte Verkaufserlös kann durchaus als ortsüblich angesehen werden. Die Einholung eines Gutachtens durch einen beeideten Sachverständigen wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht in Betracht gezogen, da die Kosten für die Erstellung des Gutachtens den Erlös für die Stadtgemeinde Trieben geschmälert hätten.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der Ausführungen zur Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht-öffentlicher Sitzung ist festzuhalten, dass in einzelnen Fällen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen vorgelegen haben mögen, dies den übermittelten Unterlagen jedoch nicht nachvollziehbar zu entnehmen war. Gerade im Zusammenhang mit der Gewährung (indirekter) Förderungen an Vereine überwiegt grundsätzlich das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit derart stark, dass die Voraussetzungen für eine Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung des Gemeinderates nahezu ausgeschlossen scheinen.

Replizierend auf den letzten in der Stellungnahme des Bürgermeisters angeführten Punkt hält der LRH fest, dass die Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen gemäß § 90 Abs. 1 Z. 1 GemO in jedem Falle der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Eine solche ist gemäß § 90 Abs. 2 Z. 1 nur dann nicht erforderlich, wenn im Falle der Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Diese Tatsache ist durch das Gutachten eines amtlichen oder gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlussfassung nachzuweisen. Die Gemeinde war also keineswegs verpflichtet, ein Gutachten erstellen zu lassen, hätte allerdings in jedem Fall um aufsichtsbehördliche Genehmigung anzusuchen gehabt.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des GR entsprechen weitgehend den Vorgaben des § 60 Abs. 1 GemO. Insbesondere konnte festgestellt werden, dass die Beratungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten aufgrund wörtlicher Protokollierung umfassend dargelegt sind. Dies ermöglicht es nicht nur nachprüfenden Organen, sondern vor allem Gemeinderatsmitgliedern folgender Funktionsperioden, die den jeweils gefassten Beschlüssen zugrundeliegenden Motive und Überlegungen nachzuvollziehen. Angemerkt sei, dass das Gesetz eine wörtliche Protokollierung der während der Sitzung gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse verlangt, darüber hinaus jedoch ein Wortprotokoll nicht unbedingt erforderlich ist.

Die Durchsicht der Protokolle ergab jedoch, dass nicht alle Verhandlungsschriften gemäß § 60 Abs. 4 GemO vom Vorsitzenden sowie den Schriftführern unterfertigt wurden. Dies trifft im Übrigen auch auf die Protokolle der Ausschüsse zu.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, darauf zu achten, dass die Verhandlungsschriften zukünftig ordnungsgemäß unterfertigt werden.

Der Judikatur des VfGH zufolge ist im Falle des Beschlusses einer Verordnung nur jener Text gültig beschlossen, der nach dem Sitzungsprotokoll des GR ausdrücklich zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung erklärt wurde (z. B. VfSlg. 16379 oder 18648). Der Verordnungstext muss demnach Inhalt der Verhandlungsschrift sein; es genügt nicht, auf eine allfällige Beilage zu verweisen (Sitzung vom 8. November 2012).

Entsprechendes gilt, wenn der GR in behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches als II. Instanz entscheidet (z. B. in Bauangelegenheiten). Der entsprechende Beschluss hat die behördliche Entscheidung klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, weshalb der Beschlusstext den gesamten Bescheidinhalt zu umfassen hat.

In der Mehrheit der Fälle – insbesondere zweitinstanzlicher Entscheidungen in Bauangelegenheiten – innerhalb des Überprüfungszeitraumes wurden die Beschlusstexte korrekt abgefasst.

Eine Ausnahme stellen etwa die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 30. Mai 2012 und 8. November 2012 sowie vom 27. März 2013 dar, in welchen diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde.

In der Sitzung vom 9. Dezember 2015 wurde der Inhalt des Bescheides unter Verweis auf den erstinstanzlichen Bescheid zwar im Wesentlichen dargestellt, der LRH empfiehlt jedoch, zukünftig im Falle der Erlassung eines Bescheides diesen jedenfalls vollinhaltlich in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen, um den dargestellten Voraussetzungen Genüge zu tun.

Der LRH empfiehlt, zukünftig genau darauf zu achten, dass Verordnungen sowie Bescheide vollinhaltlicher Bestandteil des jeweiligen Beschlusstextes sind, um deren rechtsgültige Erlassung sicherzustellen.

In seiner Sitzung vom 26. März 2014 entschied der GR als II. Instanz in einer Angelegenheit betreffend die Vorschreibung von Kanalbenützung- und Wasserverbrauchsgebühren neuerlich, nachdem die (damals noch existierende) Vorstellungsbehörde die ursprüngliche Berufungsentscheidung behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den GR zurückverwiesen hatte. Der GR hat daraufhin die Verbrauchsmenge mittels Beschluss neu festgesetzt. In dieser Angelegenheit wäre jedoch ein Bescheid zu erlassen gewesen, da der Beschluss der nunmehr festgesetzten Verbrauchsmenge allein die – nach Behebung durch die Vorstellungsbehörde nunmehr wieder offene – Berufung nicht erledigte.

Der LRH weist den GR ausdrücklich darauf hin, dass die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften genauestens einzuhalten sind, um Rechtssicherheit zu schaffen. Sofern ein individueller Verwaltungsakt in Form eines Bescheides zu erlassen ist, besteht die Verpflichtung, einen solchen – den einschlägigen Vorschriften entsprechend – zu erlassen. Dies ermöglicht es dem Adressaten des Verwaltungsaktes erst, den Rechtsweg zu beschreiten, somit allfällig zur Verfügung stehende Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe zu ergreifen.

Im Zuge der Kontrolle der Niederschriften zu den Gemeinderatssitzungen konnte zudem festgestellt werden, dass in einigen Fällen zu beschließende Verträge weder als Beilagen angefügt wurden, noch der wesentliche Inhalt in Form einer Punktation in das Protokoll aufgenommen wurde. Beispielsweise seien hier die Sitzungen vom 30. Mai 2012, vom 8. November 2012, vom 27. März 2013 sowie vom 11. Juni 2014 genannt.

Der LRH empfiehlt dem GR, darauf zu achten, dass in jedem Fall den Protokollen entweder die erforderlichen Beilagen angefügt werden oder diese zumindest die wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beinhalten.

Zudem war festzustellen, dass im Zuge der Vergabe der Arbeiten für die Sanierung der Volksschule (VS) sowie der Neuen Mittelschule (NMS) die einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BGBl. I Nr. 17/2006 zuletzt idF. BGBl. I Nr. 7/2016 – BVergG 2006) nicht durchgehend beachtet wurden.

So beschloss der GR in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 die Vergabe der Gewerke für Zimmer-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten noch vor dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung. Die Vergabe des Gewerkes Baumeisterarbeiten wurde offensichtlich noch vor

erfolgter Ausschreibung beschlossen. Eine derartige Vorgehensweise entspricht zumindest formal nicht dem Regime des BVergG.

Gleiches gilt für den in der Sitzung des GR vom 11. Juni 2014 gefassten Beschluss, wonach eine Reihe von Gewerken für die Sanierung der Volksschule „auf Grundlage der noch zu erarbeitenden Vergabevorschläge“ des Generalplaners (der vergebenden Stelle) vergeben wurde.

Letztlich beschloss der GR in seiner Sitzung vom 23. September 2015 die Vergabe einiger Arbeiten im Zuge der Sanierung der Neuen Mittelschule im Nachhinein (nach bereits erfolgter Beauftragung des zum Zug kommenden Bieters).

Es ist nachvollziehbar, dass die durchgeführten Sanierungsprojekte einen großen Umfang aufwiesen und der zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen durch die Schulhauptferien begrenzt war. Die Gemeinde ist als öffentlicher Auftraggeber jedoch den Vorschriften des BVergG unterworfen und hat die für die (zulässig) gewählte Verfahrensart zutreffenden Bestimmungen – im Einklang mit den gemeinderechtlichen Normen – ausnahmslos anzuwenden.

Unabhängig von der zu wählenden Verfahrensart bedarf es in jedem Fall einer entsprechenden Entscheidung durch das zuständige Gemeindeorgan, um vergaberechtliche Schritte zu setzen. Die Willensbildung innerhalb des zuständigen Organs hat dabei vor der Setzung vergaberechtlicher Handlungen stattzufinden.

Eine nachträgliche Beschlussfassung über die Erteilung des Zuschlages in einem Vergabeverfahren entspricht daher nicht den gesetzlichen Grundlagen, ebenso wenig wie die Fassung von Blanko- oder Bevorratungsbeschlüssen. Um die Zuschlagserteilung im – in den vorliegenden Fällen zuständigen – GR zu beschließen, bedarf es der Einhaltung sowohl der Geschäftsordnungsvorschriften der GemO als auch der vergaberechtlichen Vorschriften. Formal gesehen kann daher die Zuschlagserteilung erst nach der Angebotsöffnung, dem Ausscheiden unzulässiger Angebote, etc. sowie dem Verstreichen der Stillhaltefrist innerhalb des zuständigen Gemeindeorgans beschlossen werden.

Der LRH hält fest, dass im Falle der Vergabe von Aufträgen iSd. BVergG sowohl die vergaberechtlichen als auch die, die Geschäftsordnung regelnden, gemeinderechtlichen Vorschriften exakt einzuhalten sind. Insbesondere ist auf die korrekte und rechtzeitige Willensbildung innerhalb des zuständigen Organs Acht zu geben.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellungen hinsichtlich der nicht durchgehenden Beachtung des Bundesvergabegesetzes 2006 wurden durch das enge Zeitfenster (Durchführung und Fertigstellung der umfangreichen Sanierung in den Sommerferien) verursacht. Eine termingerechte Fertigstellung zu Schulbeginn war unumgänglich. Hingewiesen wird

darauf, dass der Gemeinderat mit sämtlichen Vergabeentscheidungen befasst war und ein Anwaltsbüro mit der rechtlichen Begleitung des Vergabeverfahrens betraut wurde.

Die weiteren Empfehlungen des LRH, die dieses Kapitel betreffen, werden zu Kenntnis genommen und hinkünftig umgesetzt werden.

2.4 Gemeindevorstand

Gemäß § 18 Abs. 1 GemO besteht der SR der Stadtgemeinde Trieben aus dem Bürgermeister, zwei Vizebürgermeistern, dem Finanzreferenten und einem weiteren Stadtratsmitglied.

Wie bereits angeführt, bestehen Kompetenzen des Gemeindevorstandes im Rahmen der ihm gesetzlich zuerkannten Tätigkeiten; zentrale Norm ist hierbei § 44 GemO.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang

- die Vorberatung und Antragstellung der dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten, sofern hierfür nicht besondere Ausschüsse zuständig sind,
- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 1 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres,
- die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu 0,1 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 5.000,--,
- die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur und die Gewährung von Zahlungserleichterungen über vier Wochen sowie Nachsichten von fälligen Abgabenschuldigkeiten sowie
- unbeschadet des Dienstposten- oder Stellenplans die Aufnahme von Personen, die fallweise, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung, für Krankenstandsvertretungen oder die als Saisonarbeiter auf die Dauer von mehr als drei und höchstens acht Monaten oder als Ferialarbeiter länger als einen Monat, längstens jedoch bis zu zwei Monaten aufgenommen werden sowie deren Kündigung und Entlassung.

Hinsichtlich der Wahrung der Zuständigkeitsvorschriften (§§ 43 ff GemO) wird im Grundsatz auf die Darstellungen im Kapitel 2.1 verwiesen. Darüber hinaus besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Kompetenzerweiterung durch Gemeinde-

ratsbeschluss (sogenannte „Übertragungsverordnung“). So kann der GR gemäß § 43 Abs. 2 GemO unter anderem die Zuständigkeitsgrenze des Vorstandes für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages, jene für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen und schließlich die Grenze für die Gewährung von Subventionen erhöhen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass der GR von der Möglichkeit gemäß § 43 Abs. 2 lit. e GemO, dem SR die Kompetenzen hinsichtlich des Abschlusses und der Auflösung von Miet- und Pachtverträgen zu übertragen, mit Verordnung vom 30. September 2008 Gebrauch gemacht hat.

Gemäß § 50 Abs. 2 GemO haben Sitzungen des Gemeindevorstandes mindestens einmal monatlich stattzufinden, es sei denn, der Gemeindevorstand beschließt einstimmig etwas anderes.

Die Überprüfung der Sitzungsprotokolle des SR ergab, dass im gesamten Prüfungszeitraum Sitzungen in ausreichender Anzahl stattgefunden haben. Den Niederschriften zufolge hat der SR die in seine Zuständigkeitsbereiche fallenden Aufgaben im Prüfungszeitraum im Wesentlichen ausreichend und korrekt wahrgenommen. Der LRH konnte auch eine hinreichend exakte Protokollierung der Beratungen und Beschlussfassungen des betreffenden Organs feststellen.

Festzuhalten ist jedoch, dass der SR in einigen Fällen Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gefasst hat.

Die §§ 50ff GemO regeln die Vorschriften über die Geschäftsführung im GR, gelten jedoch gemäß § 50 Abs. 3 leg.cit., mit Ausnahme des § 54 Abs. 4 und 5, sinngemäß auch für den SR und sämtliche Ausschüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist. Mangels anderslautender Regelungen haben somit die Vorschriften über die Tagesordnung (§ 54 GemO) sowie über die Beschlussfassung (§ 56 GemO) auch für den SR Geltung.

Gemäß § 56 Abs. 4 GemO können Beschlüsse nur über jene Verhandlungsgegenstände, die in der Tagesordnung aufscheinen, oder im Wege eines Dringlichkeitsantrages in dieselbe aufgenommen wurden, gefasst werden. Wie bereits oben dargelegt, bedürfen Tagesordnungspunkte eines gewissen Ausmaßes an Präzisierung, um eine entsprechende Vorbereitung der Gemeinderatsmitglieder zu ermöglichen sowie um einen Informationsgehalt für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Unter „Allfälliges“ gefasste Beschlüsse erfüllen die Kriterien des § 56 Abs. 4 iVm. den Bestimmungen des § 54 GemO nicht. Vielmehr können derartige Beschlüsse gemäß § 58a Z. 4 leg.cit. mit Nichtigkeit bedroht sein.

Der Stadtrat hat zukünftig darauf zu achten, dass Beschlüsse nicht unter „Allfälliges“, sondern ausschließlich unter einem eigenen Tagesordnungspunkt gefasst werden.

Nicht immer waren die im SR gefassten Beschlüsse für den LRH nachvollziehbar. So war die Nachsicht der Säumnisgebühr sowie der Mahngebühr einer unbestritten verspätet entrichteten, verbrauchsabhängigen Gebühr für eine öffentliche Institution zwar grundsätzlich zulässig, inwiefern die Einhebung derselben unbillig im Sinne des § 236 BAO gewesen wäre, lässt sich dem Protokoll des SR jedoch nicht entnehmen. Auch der Beschluss, für eine Mieterin von Gemeinderäumlichkeiten die Tilgung von Darlehensraten für ein Jahr zu übernehmen, erscheint unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zweifelhaft. Nachvollziehbar ist die „Nachsicht“ des Mietzinses für diesen Zeitraum, da das Mietobjekt aufgrund von, durch die Gemeinde in Auftrag gegebene Bauarbeiten nicht nutzbar war. Die – als Subvention zu qualifizierende – Übernahme von Darlehensraten für die Mieterin ist jedoch unwirtschaftlich, da die Mieterin eine Stundung für diesen Zeitraum beim darlehensgebenden Institut erwirken hätte können.

Ebensowenig nachvollziehbar war das Unterbleiben der Anmeldung sämtlicher Forderungen der Gemeinde gegenüber einer Schuldnerin im Jahre 2011. Die Gemeinde war dadurch gezwungen, Forderungen in Höhe von über € 2.200,-- abzuschreiben.

Der LRH empfiehlt dem Stadtrat, bei dessen Entscheidungsfindung stets auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten, insbesondere in den Fällen der Einbringung von Forderungen sowie von beabsichtigten Darlehensübernahmen.

2.5 Fachausschüsse

Im Überprüfungszeitraum waren in der Stadtgemeinde Trieben – neben dem verpflichtend zu statuierenden Umweltausschuss – eine Reihe von Fachausschüssen eingerichtet. Die Agenden, mit welchen die Ausschüsse durch den GR betraut wurden, änderten sich zum Teil nach den Wahlen zum GR im Jahr 2015. Der LRH nimmt in Folge grundsätzlich auf die aktuell eingerichteten Ausschüsse Bezug und verweist an erforderlicher Stelle auf die davor liegende Funktionsperiode.

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass sich Fachausschüsse nur aus Mitgliedern des GR zusammensetzen können, die aufgrund einer Wahl zu Mitgliedern des betreffenden Ausschusses bestimmt werden. Außenstehende, wie etwa Experten, Auskunftspersonen oder Sachverständige, dürfen lediglich zu den Beratungen hinzugezogen werden (ohne ein Stimmrecht zu haben). Nicht zulässig war die Vorgehensweise des Ausschusses für Soziales, Familien und Frauen, Sport, Gesundheit und

Jugend in der Funktionsperiode 2009 bis 2014, der Mitglieder kooptiert hatte. Mitglieder eines Fachausschusses können einzig und allein aufgrund einer Wahl im GR (nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts) bestellt werden – eine analoge Anwendung etwa vereinsrechtlicher Vorschriften scheidet aus. Der betreffende Fachausschuss hat den angeführten Mangel jedoch im Jahre 2012 nach Kritik im GR von sich aus behoben.

Jeder Fachausschuss hat gemäß § 28 Abs. 3 GemO in der vom Bürgermeister einzu-berufenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter sowie einen Schriftführer zu wählen. Sowohl der Schul- und Musikschule Pflichtschulausschuss, als auch der Ausschuss für Soziales, Familien, Gesundheit und Senioren verfügten mangels Annahme der Wahl durch das betreffende Ausschussmitglied über keinen Schriftführer. Da die Ausschüsse nach dem Verhältniswahlrecht zusammengesetzt sind und der GR in beiden Fällen beschlossen hat, dass sie aus jeweils drei Mitgliedern bestehen, schied eine nochmalige Durchführung der Wahl des Schriftführers aus, da das betreffende Ausschussmitglied in beiden Fällen der stimmenschwächeren Wahlpartei angehörte. Eine „Heilung“ des Mangels durch neuerliche Wahl war somit offenbar nicht möglich.

Damit sind die genannten Ausschüsse zwar konstituiert, verfügen jedoch nicht über die gesetzlich erforderlichen Innenorgane.

Der LRH stellt sohin fest, dass die Fachausschüsse Schul- und Musikschule Pflichtschulausschuss und Soziales, Familien, Gesundheit und Senioren der aktuellen Funktionsperiode des GR nicht über sämtliche gesetzlich zwingend vorgesehene Innenorgane verfügen. Der LRH empfiehlt dem Gemeinderat, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes entweder die betreffende Wahlpartei zu veranlassen, einen neuen Wahlvorschlag im GR einzubringen, um eine Ersetzung des ablehnenden Mitglieds durch ein anderes, welches auch eine mehrheitliche Wahl anzunehmen bereit ist, zu ermöglichen, oder die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen zu erhöhen.

Im Falle des Ausschusses Soziales, Familien, Gesundheit und Senioren kommt allenfalls eine Abschaffung desselben mittels Beschlusses in Betracht.

Generell ist festzustellen, dass die Fachausschüsse ihre Tätigkeiten im Überprüfungszeitraum in sehr unterschiedlichem Ausmaß entfalteteten. So hat etwa der Ausschuss für Kultur, Fremdenverkehr und Vereine im gesamten Überprüfungszeitraum lediglich zwei Sitzungen abgehalten, der Ausschuss für Jugend, Sport, Zukunft und Leitbild im Jahr 2015 keine einzige (in der vorherigen Funktionsperiode waren die Angelegenheiten der Jugend und des Sports dem „Sozialausschuss“ übertragen, der im Zeitraum zwischen 2012 und 2014 zu immerhin sieben Sitzungen zusammengetreten ist), ebenso wenig wie der Ausschuss für Wirtschaft.

Gemäß § 49 Abs. 3 GemO obliegen den Fachausschüssen die Vorberatung und Antragstellung für den GR in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Insofern ersetzen sie in diesen Bereichen die Zuständigkeit des SR. Aufgabe ist es also, die ihnen zugewiesenen Themenbereiche vorzubereiten und für eine allfällige Beschlussfassung im GR Anträge zu stellen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass kein Fachausschuss im Überprüfungszeitraum öfter als vier Mal pro Jahr zu Sitzungen zusammengetreten ist. Unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der GR daher angehalten, die Anzahl der bestellten Fachausschüsse (acht in der aktuellen Funktionsperiode, neun in der Periode davor, jeweils inklusive Verwaltungsausschuss Musikschule Paltental) kritisch zu hinterfragen. Im Falle keiner oder lediglich sporadischer Tätigkeiten durch Ausschüsse ist die (weitere) Festlegung der betreffenden Ausschüsse verhältnismäßig unzumutbarer als die Belassung der betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des Stadtrates.

Fachausschüsse fungieren als gleichsam unselbständige Hilfsorgane des GR und entfalten keinerlei Außenwirksamkeit. Es ist somit nicht Aufgabe eines Fachausschusses, etwa eigenständig Veranstaltungen durchzuführen oder außenwirksam aufzutreten, so wie dies der Ausschuss für Soziales, Familien und Frauen, Sport, Gesundheit und Jugend in der Funktionsperiode des Gemeinderates bis 2015 zum Teil praktizierte.

Zudem ist anzumerken, dass jene im GR vertretenen Wahlparteien, die in dem betreffenden Ausschuss kein Mitglied stellen, gemäß § 28 Abs. 4 GemO eine Einladung zu den betreffenden Ausschusssitzungen zu erhalten haben, um (ohne Stimmrecht) daran teilnehmen zu können. Dieser Bestimmung entspricht jedoch nicht die Einladung sämtlicher Mitglieder des GR zu Ausschusssitzungen, wie dies der Umweltausschuss (bis 2015) bzw. der Ausschuss für Umwelt und Verkehr handhaben. Ausschusssitzungen sind gemäß § 59 Abs. 1 letzter Satz GemO nicht öffentlich; dieser Grundsatz steht der Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates entgegen. Neben der eben dargestellten Ausnahme kann der Ausschuss externe Personen lediglich zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung als Auskunftspersonen udgl. laden.

Der LRH konnte jedoch bei Durchsicht der Protokolle feststellen, dass der bezeichnete Ausschuss die ihm zukommenden Tätigkeiten bemüht und vorschriftsgemäß ausübt. Dies lässt sich insbesondere aus der nachvollziehbaren Ausgestaltung der Niederschriften ableiten.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Protokollierung der Ausschusstätigkeiten sehr unterschiedlich und zum Teil auch innerhalb einer Funktionsperiode nicht in gleicher

Qualität erfolgte. Zudem waren nicht alle Protokolle der Vorschrift des § 60 Abs. 4 GemO entsprechend vom Vorsitzenden und dem/den Schriftführer(n) unterfertigt.

Der LRH stellt fest, dass für die Erstellung von Niederschriften zu Fachausschusssitzungen grundsätzlich die Vorschriften des § 60 GemO gelten und empfiehlt dem GR, die Obleute der Fachausschüsse anzuhalten, eine durchgängig nachvollziehbare Protokollierung sowie ordnungsgemäße Unterfertigung sicherzustellen. Damit wird eine schlüssige Darlegung der Tätigkeiten des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder selbst, allenfalls für Mitglieder nachfolgender Funktionsperioden sowie für nachprüfende Organe gewährleistet. Im Falle mangelhafter Protokollierung ist es insbesondere Letztgenannten kaum möglich, das tatsächliche Ausmaß der im Ausschuss durchgeführten Arbeiten und Beratungen festzustellen.

Abschließend empfiehlt der LRH dem GR, die Anzahl der eingerichteten Fachausschüsse sowie deren Tätigkeiten zu evaluieren. Nicht zuletzt die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit allen gemeindlichen Handelns fordern, dass Fachausschüsse den ihnen gesetzlich zugeordneten Aufgaben (Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung im Gemeinderat im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereiche) ordnungsgemäß nachkommen. Der GR ist angehalten, die Obleute der Fachausschüsse auf die Erfüllung der gesetzlichen Grundlagen hinzuweisen und diese selbst zu beachten.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Da aufgrund von fraktionsinternen Entscheidungen der im Gemeinderat vertretenen Parteien nicht alle inneren Organe der Fachausschüsse besetzt bzw. zurückgelegt wurden, wird der Empfehlung des LRH nach vorangehender Diskussion im Gemeinderat gefolgt werden, die Zahl der Fachausschüsse auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

2.6 Prüfungsausschuss

Verpflichtend ist in jeder Gemeinde der gemäß § 86 Abs. 1 GemO zu bestellende Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser fungiert als ein wichtiges Kontrollorgan innerhalb der Gemeinde.

Gemäß § 86a Abs. 3 GemO wählt der Prüfungsausschuss in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Dies geschah für die aktuelle Funktionsperiode des Ausschusses in der konstituierenden Sitzung vom 30. Juni 2015.

Für den LRH ist es jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb in den Sitzungen vom 8. Oktober sowie vom 24. November 2015 jeweils neuerlich Wahlen des Schriftführers stattfanden. Unzulässiger Weise wurde in der Sitzung vom 8. Oktober jenes Mitglied zum Schriftführer gewählt, welches in der konstituierenden Sitzung in die Funktion des Obmann-Stellvertreters gewählt wurde. Dieser Missstand wurde zwar in der Wahl vom 24. November behoben, jedoch ist in keinem Fall eine Zurücklegung der Funktion durch das in der konstituierenden Sitzung gewählte Mitglied des Prüfungsausschusses dokumentiert.

Der Prüfungsausschuss ist angehalten, die ihn betreffenden gesetzlichen Vorschriften insgesamt und vor dem geschilderten Hintergrund insbesondere hinsichtlich der Wahl der Innenorgane zu beachten. Die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses als Kontrollorgan der Gemeindegebarung sind von außerordentlicher Wichtigkeit und können nicht durch andere Organe substituiert werden. Aus diesem Grund ist die korrekte Zusammensetzung des Ausschusses essentielle Grundlage für eine funktionierende Prüftätigkeit.

Die gesetzliche Grundlage des § 86 GemO stattet den Prüfungsausschuss mit einer umfassenden Prüfkompetenz aus. Hiernach ist dieser berufen, die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie aller wirtschaftlicher Unternehmungen samt der eingegangenen Beteiligungen zu überprüfen. Prüfkriterien sind die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie Rechtmäßigkeit der Gemeindegebarung. Die Überprüfung durch den Prüfungsausschuss hat gemäß § 86 Abs. 3 GemO mindestens vierteljährlich (bis 31. Dezember 2012 mindestens einmal im Jahr unvermutet) sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers zu erfolgen.

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Trieben führte lediglich im Jahr 2012 Überprüfungen im vorgesehenen quartalsmäßigen Rhythmus durch. In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 wurden – neben der Überprüfung des Rechnungsabschlusses (RA) – jeweils lediglich zwei bzw. drei Sitzungen abgehalten.

Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, die gesetzlich vorgegebene Anzahl an Sitzungen sowie die Prüfintervalle zukünftig genau einzuhalten.

Eine wesentliche Kompetenz des Ausschusses betrifft die Überprüfung des RA des jeweiligen Haushaltsjahres innerhalb der in § 88 Abs. 5 GemO definierten Auflagefrist auf die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag. Diese Aufgabe ist insofern von großer Bedeutung, als der aufgrund der Überprüfung auszuarbeitende schriftliche Bericht sowie das bezughabende Sitzungsprotokoll gemäß § 89 Abs. 2 GemO die Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung

über den RA im Gemeinderat bilden. Führt der Bericht des Prüfungsausschusses Mängel im Zusammenhang mit der Erstellung des Rechenwerkes auf, so hat der GR die notwendigen Maßnahmen zu deren Behebung zu beschließen, woraufhin der RA dem GR durch den Bürgermeister neuerlich zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Dem Prüfungsausschuss kommt somit eine wesentliche Mitwirkungspflicht bei der korrekten Beschlussfassung über den RA des jeweiligen Haushaltsjahres und damit über die Entlastung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers zu.

Die Prüfung des RA hat im Sinne des § 86 Abs. 3 GemO in einer gesonderten – fünften – Sitzung des Prüfungsausschusses in jedem Jahr stattzufinden. Die Tagesordnung ist auf diesen einen Punkt zu beschränken.

Den Niederschriften zufolge hat der Prüfungsausschuss im gesamten Überprüfungszeitraum die RA in der vorgeschriebenen Weise überprüft.

Wie bereits einleitend dargestellt, verfügt der Prüfungsausschuss über eine weitreichende inhaltliche Prüfkompetenz innerhalb der Gemeinde, um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung sicherzustellen. Dem entspricht die **Forderung nach einer, über eine bloße Belegprüfung hinausgehenden Tätigkeit.**

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Trieben erfüllte diesen Auftrag im Überprüfungszeitraum in unterschiedlicher Qualität. Insbesondere im Zeitraum von 2012 bis zu den Gemeinderatswahlen im Jahr 2015 verzeichnen die meisten Protokolle das Bestreben, die Prüffelder weit zu streuen und möglichst umfassend zu prüfen. So beschäftigte sich der Ausschuss regelmäßig mit aktuellen Projekten, aber etwa auch mit organisatorischen Fragen z. B. in Hinblick auf den Bauhof.

In der aktuellen Funktionsperiode stellt sich die Situation des Jahres 2015 äußerst durchwachsen dar. Die Sitzung vom 8. Oktober ergab im Wesentlichen überhaupt kein Prüfergebnis.

Erst die Sitzung vom 24. November verzeichnete eine eingehende inhaltliche Beschäftigung mit prüfrelevanten Themen. Allerdings wurden den Protokollen zufolge keinerlei wesentliche Beschlussfassungen oder Empfehlungen an den GR getroffen. Dies gilt im Übrigen für den gesamten Überprüfungszeitraum.

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Gemeindegebarung möglichst umfassend zu prüfen und erforderlichenfalls wesentliche Feststellungen und eventuell Empfehlungen in Hinblick auf die Gebarung zu treffen. Dem Sitzungsprotokoll kommt daher gleichsam die Qualität eines Gutachtens zu, ob und inwiefern die Gebarung der Gemeinde die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet. Jedes Sitzungsprotokoll ist dem GR unverzüglich vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auszuführen, dass sich die Behandlung im GR der Stadtgemeinde Trieben grundsätzlich auf die vollinhaltliche Verlesung des Sitzungsprotokolls durch den Obmann des Prüfungsausschusses beschränkte. **Dies ist nach Ansicht des LRH tunlichst zu vermeiden. Der Obmann ist angehalten, die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfungen in anonymisierter Form dem GR darzulegen.**

Um eine möglichst wirkungsvolle Behandlung der Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen durch den Prüfungsausschuss zu erreichen, bedarf es relevanter Feststellungen oder Empfehlungen durch den Ausschuss. Gemäß § 86 Abs. 5 GemO kann der Ausschuss darüber hinaus verlangen, dass sich der Bürgermeister sowie der Gemeindegassier schriftlich zu den Ergebnissen der durchgeführten Überprüfungen äußern.

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Trieben ist angehalten, seine Prüftätigkeiten mit aussagekräftigen Feststellungen und eventuell Empfehlungen zu den Ergebnissen der Überprüfungen zu versehen und nötigenfalls schriftliche Äußerungen des Bürgermeisters oder des Finanzreferenten zu verlangen. Zudem soll darauf geachtet werden, dass die Sitzungsprotokolle in einer einheitlichen Qualität abgefasst werden und getroffene Feststellungen sowie allfällige Empfehlungen hinreichend dokumentieren. Letztlich ist für die korrekte Unterfertigung der Protokolle Sorge zu tragen.

Zusammenfassend empfiehlt der LRH dem Prüfungsausschuss, dem umfassenden gesetzlichen Prüfauftrag zur Kontrolle der Gemeindegebarung nachzukommen und zum Zwecke des strukturierten Vorgehens einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert, die im Bedarfsfall um aktuelle Prüfthemen zu ergänzen sind.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Obmann des Prüfungsausschusses im Überprüfungszeitraum gibt zu Protokoll, dass sämtliche Sitzungen ordnungsgemäß abgehalten worden sind. Der Obmann kann sämtliche Prüfberichte – aufgrund seiner Aufzeichnungen – vorlegen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH traf seine Feststellungen und Empfehlungen aufgrund der von der Gemeinde übermittelten Unterlagen und konnte nur diese seiner Prüftätigkeit zugrunde legen. Private Aufzeichnungen einzelner Ausschussmitglieder sind hierbei nicht von Relevanz. Der LRH hält daher an seinen Ausführungen vollinhaltlich fest.

3. PERSONALWESEN

3.1 Allgemeines

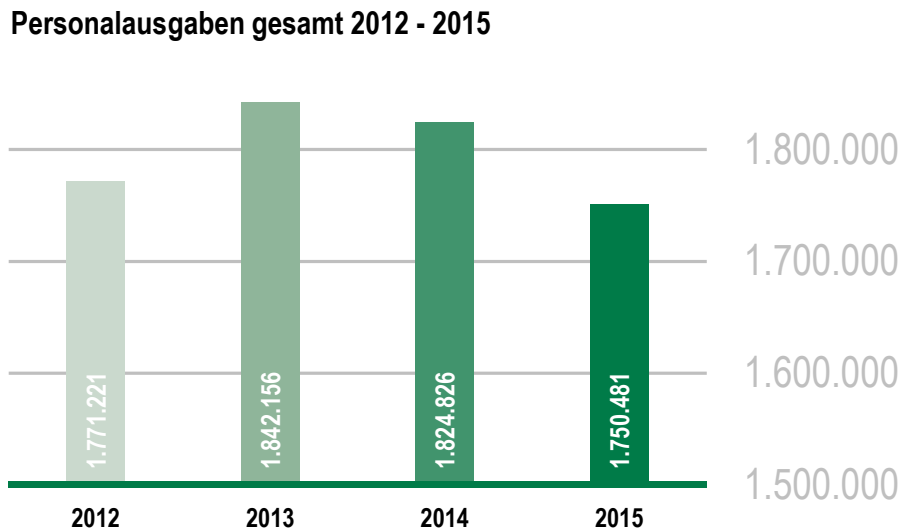
Die Stadtgemeinde Trieben beschäftigte im Jahr 2016 insgesamt 55 Bedienstete, welche dem Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 (LGBl. Nr. 160/1962 zuletzt idF. LGBl. Nr. 6/2015 – G-VBG) bzw. dem Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (LGBl. Nr. 34/1957 zuletzt idF. LGBl. Nr. 6/2015 – GBG) unterlagen – einzig der Stadtamtsdirektor ist öffentlich-rechtlich Bediensteter. Insgesamt 24 (vorwiegend weibliche) Bedienstete waren mit einer verminderten Stundenanzahl (Teilzeit) beschäftigt.

Die Personalausgaben (gesamt) entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Abschnitt	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2015 zu 2012
01	Gemeindeamt	332.438	353.586	371.515	376.989	+13 %
02	Standesamt	9.743	9.860	11.020	3.863	-60 %
2110	VS Trieben	38.505	29.699	29.144	31.489	-18 %
2111	VS St. Lorenzen	6.222	-	-	-	n.a.
212	NMS	46.233	44.278	39.909	47.175	+2 %
22	Berufsbildende Höhere Schulen	55.132	60.604	62.219	64.341	+17 %
24	Kindergärten	317.448	321.995	332.714	337.146	+6 %
25	Jugendzentrum	1.288	2.629	2.656	3.022	+135 %
26	Turn- und Sporthallen	5.196	5.903	6.096	8.457	+63 %
32	Musikschule	554.153	553.752	532.038	457.165	-18 %
38	Veranstaltungssaal	1.291	1.332	1.359	1.397	+8 %
812	WC-Anlagen	1.865	1.924	1.963	2.017	+8 %
814	Straßenreinigung	2.110	-	-	-	n.a.
815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	23.478	18.622	34.966	22.687	-3 %
817	Friedhöfe	6.263	5.217	2.617	2.689	-57 %
82	Wirtschaftshof	262.207	330.971	279.996	264.836	+1 %
83	Sauna	7.782	-	-	-	n.a.
84	Wohn- u. Geschäftsgebäude, Freizeitheim	4.391	4.400	4.511	5.684	+29 %
850	Wasserversorgung	25.744	27.045	33.778	36.875	+43 %
851	Abwasserbeseitigung	69.732	70.339	78.325	84.649	+21 %
Summe		1.771.221	1.842.156	1.824.826	1.750.481	-1 %

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Grafisch stellt sich die Entwicklung der Personalausgaben im Überprüfungszeitraum wie folgt dar:



Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Gemeindedienstrecht

Zentrale Regelwerke betreffend die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung steirischer Gemeindebediensteter sind das GBG sowie das G-VBG, welches seinerseits auf weitere gesetzliche Grundlagen verweist. Daneben existieren für bestimmte Gruppen von Bediensteten Sondergesetze des Landes, wie beispielsweise das Steiermärkische Musiklehrergesetz 1991, das Steiermärkische Musiklehrergesetz 2014 oder das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer.

Sofern das G-VBG für einzelne Bereiche keine Regelung trifft, gelten subsidiär die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Landes, allerdings in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des G-VBG.

Wesentliche Voraussetzungen für die Einstellung eines Gemeindebediensteten sind das Vorhandensein eines entsprechenden Dienstpostens im Dienstpostenplan, das Erfüllen der gesetzlichen oder stellenspezifischen Anforderungen und – sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstandes gegeben ist – die Erwirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Für Gemeinde-Vertragsbedienstete ist ein schriftlicher Dienstvertrag auszufertigen, der die in § 8 G-VBG genannten Bestimmungen zu enthalten hat.

3.2 Personal

Die stichprobenartige Überprüfung der Personalakten ergab, dass die Aktenverwaltung für die Bediensteten im Wesentlichen ordnungsgemäß geführt wurde. Die Personalakten enthielten unter anderem die Standesaussweise, Nachweise über absolvierte Fortbildungen, Dienstverträge inklusive allfälliger Nachträge sowie Auszüge aus den das jeweilige Dienstverhältnis betreffenden Sitzungsprotokollen des GR. In einem Fall war der Standesaussweis nicht vollständig.

Da in der Stadtgemeinde Trieben lediglich ein öffentlich-rechtlich Bediensteter ernannt ist, beziehen sich die folgenden Ausführungen – so nicht anders dargestellt – auf die Gemeinde-Vertragsbediensteten.

Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten

Im Zuge der Einstellung ist jeder Vertragsbedienstete unter anderem gemäß §§ 5 iVm. 17ff G-VBG in die entsprechende Entlohnungsstufe in der zutreffenden Entlohnungsgruppe innerhalb des jeweiligen Entlohnungsschemas einzureihen. Die betreffende Einstufung hat demgemäß Bestandteil des Einstellungsbeschlusses zu sein, da sich hieraus – abgesehen von etwaigen Zulagen – die Höhe des Gehaltes ergibt.

Die Beschlüsse des GR über die Einstellung von Gemeindebediensteten gaben nicht immer Auskunft über deren besoldungsmäßige Einstufung. Zur Behebung der fehlenden Angaben müsste ein gesonderter Beschluss über die konkrete Einreihung herbeigeführt werden, welcher den eingesehenen Protokollen des GR im Überprüfungszeitraum nicht zu entnehmen war.

Der LRH empfiehlt, künftig sämtliche im Zusammenhang mit dienst- und besoldungsrechtlichen Entscheidungen stehende Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Einstufung der Mitarbeiter, genauestens einzuhalten.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Es wird festgehalten, dass die Vorschriften hinsichtlich besoldungsrechtlicher Entscheidungen, insbesondere der Einstufung der Mitarbeiter im Prüfungszeitraum eingehalten wurden. Lediglich in den Beschlüssen des Gemeinderates wurde die Einstufung nicht konkret angegeben, sondern lediglich „die Einstufung erfolgt aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen“ vermerkt. Künftig wird die genaue Einstufung im Beschluss ersichtlich gemacht.

Dienstzeiten

Für die im Stadtamt beschäftigten Gemeindebediensteten, für den mit den Agenden der HTL betrauten Bediensteten sowie für den Bauhofleiter existiert eine Gleitzeitregelung. Die Dienstzeiten wurden von den Bediensteten bislang mittels Stempelkarte erfasst, im Zuge einer EDV-Umstellung geschieht dies elektronisch.

Für die mit Raumpflegearbeiten betrauten Bediensteten, den Schulwart, die Bediensteten des Bauhofs und die Kindergartenpädagoginnen und -helfer existiert ein fixer Dienstplan. Mit Ausnahme der im Kindergarten beschäftigten Gemeindebediensteten sowie einiger Reinigungskräfte erfolgt auch hier die Zeiterfassung mittels Stempelkarte. Für die Mitarbeiter des Bauhofs wird Mitte des Jahres 2017 eine elektronische Zeiterfassung zur Anwendung gelangen.

Der Amtsleiter kontrolliert die Dienstzeiten-Aufzeichnungen der Gemeindebediensteten. Seine eigenen Aufzeichnungen wurden bislang vom Bürgermeister nicht kontrolliert.

Der LRH regt an, die Dienstzeiten des Amtsleiters zukünftig durch den Bürgermeister kontrollieren zu lassen. Ebenso sollte der Bürgermeister die Aufzeichnungen der übrigen Bediensteten zumindest stichprobenartig kontrollieren (Vier-Augen-Prinzip).

Besoldungsrechtliche Aspekte

Das monatliche Entgelt der Vertragsbediensteten bestimmt sich – wie oben dargestellt – entsprechend den §§ 5 iVm. 17ff G-VBG durch die Einreihung in die entsprechende Entlohnungsstufe in der zutreffenden Entlohnungsgruppe innerhalb des jeweiligen Entlohnungsschemas. Maßgeblich für die Bestimmung der Entlohnungsstufe ist der Vorrückungstichtag, der sich gemäß § 305 Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark nach der Vorschrift des § 26 Steiermärkisches Landesvertragsbedienstetengesetz 1974 errechnet.

Darüber hinaus räumt § 21 Abs. 2 G-VBG dem GR explizit die Möglichkeit ein, den Vertragsbediensteten durch Gemeinderatsbeschluss „*weitere soziale Zuwendungen*“, also freiwillige Zulagen, zu gewähren.

Der LRH stellte im Zuge der stichprobenartigen Kontrolle der Personalakten fest, dass die Zusammensetzung und damit die jeweilige Höhe der Gehälter der Bediensteten individuell divergieren. Ausschlaggebend sind hierbei neben funktionsbezogenen Kriterien (wie etwa das Bekleiden einer Leiterposition) auch ad personam gewährte freiwillige Leistungen.

Die hierdurch entstehende mangelnde Vergleichbarkeit der Entlohnung von Gemeindebediensteten gleicher oder zumindest ähnlicher Qualifikation und Stellengruppen ist allerdings nicht der geprüften Gemeinde anzulasten. Die geltende Gesetzeslage ermöglicht es den einzelnen Gemeinden als Dienstgeber, mit Hilfe unterschiedlichster freiwilliger Zulagen das Gehaltsschema im Ergebnis sehr individuell zu gestalten. Damit können für gleichartige Tätigkeitsbereiche völlig unterschiedliche Gehaltsniveaus entstehen.

Ein Benchmarking betreffend vergleichbare Stellen in Gemeinden gleicher Größenklassen ist aufgrund des bestehenden Gehaltssystems sohin kaum möglich. Hinzu tritt eine Zersplitterung der Rechtsmaterie, welche den Vollzug der gesetzlichen Grundlagen erschwert.

Der LRH regt daher zum wiederholten Male eine umfassende Novellierung des Dienst- und Besoldungsrechts der steirischen Gemeindebediensteten an, um transparente besoldungsrechtliche Regelungen zu schaffen, die dem Grundsatz gleiche Entlohnung für gleiche Tätigkeit entsprechen. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Landesgesetzgeber.

4. HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Laut dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (Art. 12) haben Bund, Länder und Gemeinden ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z. B. downloadbar, keine Bilder oder PDF). Die Stadtgemeinde Trieben hat auf ihrer Homepage lediglich den Voranschlag 2014 veröffentlicht.

Der LRH empfiehlt, die Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 einzuhalten und sowohl den aktuellen Voranschlag als auch den zuletzt beschlossenen RA im Internet in einer weiter verwendbaren Form zur Verfügung zu stellen.

4.1 Finanzieller Status

Die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Trieben hat sich von 2012 bis 2015 um € 1,39 Mio. verschlechtert. Der Bestand an Rücklagen erhöhte sich zwar um € 0,24 Mio. auf € 1,19 Mio., allerdings stiegen die Finanzschulden um rund € 1,78 Mio. auf € 22,80 Mio. Der Bestand an Wertpapieren und Beteiligungen betrug Ende 2015 rund € 0,13 Mio.

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	Veränderung 2012 - 2015
Saldo aller Kassenkonten ¹⁾	428.536	340.800	622.051	465.605	37.069
Rücklagen	945.192	685.282	365.570	1.188.102	242.910
Wertpapiere/ Beteiligungen	25.160	150.160	150.160	128.160	103.000
Finanzschulden aus Darlehen	-21.028.370	-20.453.419	-21.987.622	-22.804.947	-1.776.577
Summe	-19.629.482	-19.277.177	-20.849.841	-21.023.080	-1.393.598
<i>Haftungen</i>	2.214.002	2.048.034	1.880.154	1.709.939	504.063

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

¹⁾Kassenendbestand laut Kassenabschluss

Aktivseitig verfügt die Stadtgemeinde Trieben über eine Vielzahl an Gebäuden und Grundstücken. Die Prüfungsergebnisse betreffend das Anlagevermögen, die Vermietung von Räumlichkeiten, Liegenschaftsan- und Verkäufe sowie wesentliche Bauvorhaben im Prüfungszeitraum sind in einem eigenen Kapitel (siehe Kapitel 6) dargestellt.

Der LRH hat die im RA 2015 ausgewiesenen Aktiva und Passiva in einer bilanziellen Übersicht gegenübergestellt und damit versucht, einerseits die bereits bewerteten Vermögensteile abzubilden und andererseits die zukünftigen Handlungsfelder für ein Vervollständigen der Vermögensbewertung aufzuzeigen.

Bilanzielle Übersicht

AKTIVA	€	PASSIVA	€
I. Anlagevermögen		I. Eigenkapital	
Sachanlagen*)			
Grundstücke (Grundbesitz)	821.464	Eigenkapital	n.a.
Gebäude und Bauten	6.987.121	<i>davon Rücklagen</i>	1.188.102
Wasser- und Kanalisationsbauten	28.542		
Sonderanlagen	115.505		
Finanzanlagen: Beteiligungen	128.160		
II. Umlaufvermögen		II. Schulden	
Verwaltungsforderungen	1.550	Verwaltungsschulden (Leasing)	2.461.758
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen und sonstige Forderungen	191.467	lfr. Finanzschulden aus Darlehen	22.804.947
<i>davon Forderungen aus Gemeindeabgaben</i>	31.909	Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	221.488
<i>davon Forderungen aus den Gebührenhaushalten</i>	15.321	voranschlagsunwirksame Verbindlichkeiten	393.715
Rücklagen (Sparbücher)	1.188.102		
Forderungen aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung	67.591		
liquide Mittel Kassenabschluss	465.605		
<i>davon Verwahrgelder</i>	393.715		
<i>davon Vorschüsse</i>	-67.591		
Summe AKTIVA	n. a.	Summe PASSIVA	n. a.
Haftungen:		übernommene Haftungen	1.709.939

*) laut Vermögensrechnungen zum RA 2015
Quelle: RA 2015, aufbereitet durch den LRH

Das Eigenkapital stellt eine Differenzgröße zwischen dem Vermögen und den un versteuerten Rücklagen sowie Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen dar. Die Höhe des Eigenkapitals lässt, sofern die Positionen möglichst getreu dargestellt sind, auf die Höhe des bilanziellen Netto-Reinvermögens bzw. die buchmäßige Überschuldung einer wirtschaftlichen Einheit schließen.

Die Vermögensübersicht im RA ist nicht vollständig, da eine Bewertung der Sachanlagen nicht vollständig erfolgt ist (siehe Kapitel 6). Das Eigenkapital der Stadtgemeinde Trieben war daher nicht darstellbar; auf Basis der abgebildeten Vermögensrechnung wäre es mit rund € 16 Mio. negativ.

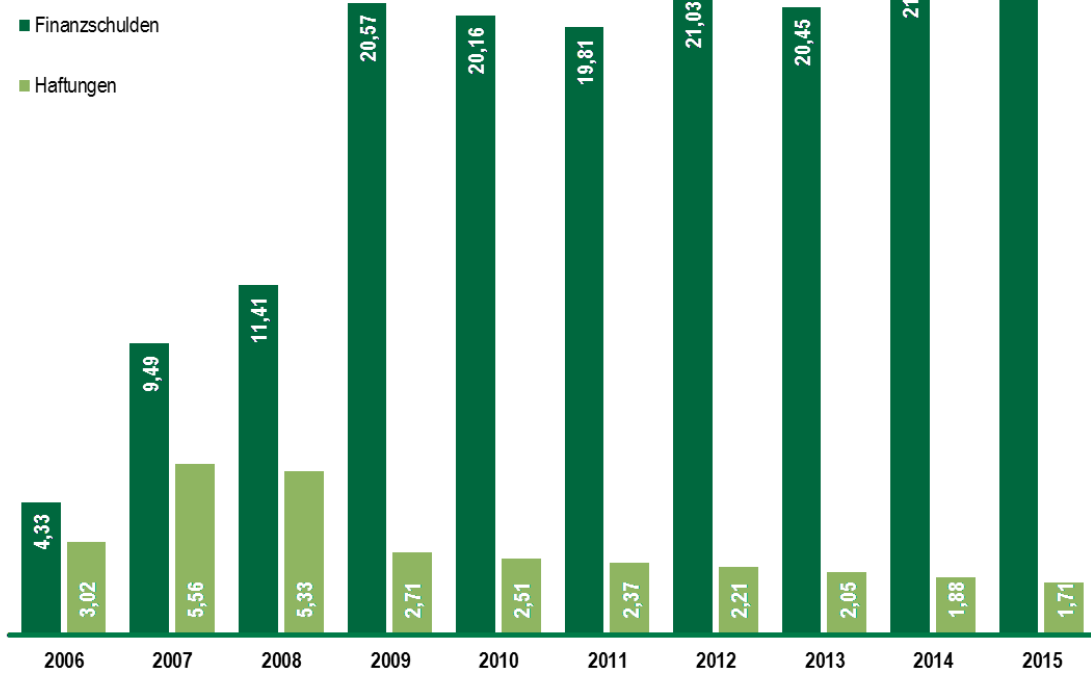
Der LRH sieht auch im Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 für eine vollständige Vermögensrechnung ab dem Jahr 2020 besonders beim Sachanlagevermögen Handlungsbedarf und empfiehlt, rechtzeitig mit den Vorarbeiten für eine Bewertung der Vermögensgegenstände zu beginnen.

Die liquiden Mittel laut Kassenabschluss (€ 465.605,--) enthalten voranschlagsunwirksame Verbindlichkeiten in Höhe von € 393.714,86, die den Kassenbestand erhöhen und auf der Passivseite der Bilanz als Verbindlichkeiten ausgewiesen sind. Demgegenüber enthält der Kassenabschluss ausbezahlte Vorschüsse in Höhe von € 67.590,92, die voranschlagsunwirksame Forderungen darstellen. Ohne diese voranschlagsunwirksamen Gebarungspositionen wäre der Kassenbestand um € 326.123,94 niedriger. Der Überhang der Verwahrgelder über die Vorschüsse erhöhte damit den Stand der liquiden Mittel.

Langfristige Schuldenentwicklung

Die Finanzschulden der Stadtgemeinde Trieben erreichten im Jahr 2015 ihren Höchststand. Der Stand an Haftungen erreichte in diesem Jahr sein niedrigstes Volumen im 10-jährigen Vergleichszeitraum.

langfristige Entwicklung von Finanzschulden und Haftungen (Werte in € Mio.)



Quelle: Gemeindemonitoring des LRH

Der Stand an Finanzschulden hat sich von rund € 4,3 Mio. im Jahr 2006 auf rund € 22,8 Mio. per 31. Dezember 2015 erhöht. Die Haftungen sind nach ihrem Höchststand im Jahr 2007 von € 5,56 Mio. auf einen Wert von € 1,71 Mio. im Jahr 2015 gesunken.

Die in der Grafik ausgewiesenen Veränderungen des Schuldenstandes in den Jahren 2006 bis 2009 waren unter anderem durch die nachträgliche Erfassung von bestehenden Darlehen sowie durch die Fremdfinanzierung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Aktivitäten eines Regierungskommissärs begründet, der das tatsächliche Ausmaß der Finanzschulden und Verbindlichkeiten in diesem Zeitraum erhoben hatte.

Der LRH hat zur Verifizierung der in den RA ausgewiesenen Kassen-, Rücklagen- und Darlehensbeständen externe Bestätigungen von Bankinstituten zum 31. Dezember 2015 angefordert, mit denen die Stadtgemeinde Trieben laut ihren eigenen Akten aufrechte Verträge hatte. Die Anforderung der externen Bankbestätigungen erfolgte analog zur Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer betreffend die Einholung von Bankbestätigungen (IWP/PE 12).

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Zusammenfassend wird nochmals festgehalten, dass die neu gewählten Mandatäre der Stadtgemeinde Trieben im Jahr 2009 einen enormen Schuldenberg inkl. Haftungen und Leasingverpflichtungen übernommen haben. In den letzten Jahren wurden Annuitäten von jährlich ca. 1 MIO Euro geleistet. Es wurde nur aus besonders wichtigen Gründen, Finanzierung Kanalprojekt Dietmannsdorf – Sonnberg (€ 2,2 MIO), Sanierung Volksschule und Errichtung Turnsaales (€ 4,3 MIO), Sanierung Mehrparteienwohnhaus Dr. Adolf-Schärf-Platz 2 (€ 127.563,00), Fremdkapital aufgenommen.

Langfristige Schuldenentwicklung:

Um eine falsche Interpretation der auf Seite 34 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 39] angeführten Grafik zu verhindern, wird empfohlen, dass nur die Finanzschulden und Haftungen für den Prüfzeitraum 2012 bis 2015 ausgewiesen werden.

4.1.1 Girokonten

Im RA 2015 waren insgesamt drei Girokonten ausgewiesen, deren Salden zum 31. Dezember 2015 von den kontoführenden Bankinstituten bestätigt wurden. Zudem wurde ein Barbestand in Höhe von € 207,26 im Kassenabschluss angeführt.

Girokonten	2012	2013	2014	2015
Saldo aller Kassenkonten	428.536	340.800	622.051	465.605

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Für die Girokonten waren der Bürgermeister bzw. die Vizebürgermeisterin sowie der Amtsleiter gemeinsam mit dem gewählten Gemeindegassier/Finanzreferenten bzw. mit der Leiterin der Buchhaltung zeichnungsberechtigt.

Der LRH stellt somit fest, dass § 47 GHO 1977 entsprochen wurde.

4.1.2 Rücklagen/Sparbücher

Durch die GemO ist festgelegt, dass die Veranschlagung von Rücklagen nur erfolgen darf, wenn dadurch der Haushaltsausgleich (außer bei Erneuerungs-, Instandhaltungs-, Erweiterungs- und Tilgungsrücklagen) nicht gefährdet wird. Gemäß § 34 GHO 1977 hat die Zuführung an Rücklagen möglichst laufend, spätestens jedoch mit Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen. Die Rücklagenbestände sind zinsenbringend anzulegen und müssen im Bedarfsfall verfügbar sein. Zinserträge sind den Rücklagen zuzuführen.

Die Stadtgemeinde Trieben weist in ihrem „Nachweis über die Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen“ im RA 2015 Rücklagen für die Freiwillige Feuerwehr, die Sanierung der Hauptschule und der HTL sowie für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung, die Wohn- und Geschäftsgebäude, Mietkautionen und eine Haushaltsrücklage aus. Die Entwicklung der Rücklagen stellt sich wie folgt dar:

	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres	445.797	945.192	685.282	365.570
Rücklagen Zugang	740.043	444.090	272.288	1.044.538
Rücklagen Abgang	-240.648	-704.000	-592.000	-222.006
Rücklagenstand am Ende des Finanzjahres	945.192	685.282	365.570	1.188.102

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Veranlagung der Rücklagen erfolgte auf Sparbüchern, deren Stand zum 31. Dezember 2015 mit dem Saldo der Bankbestätigung übereinstimmen. Im Zuge der Arbeiten zum RA erfolgten noch Zahlungen auf die Sparbücher.

Der LRH stellt somit fest, dass § 34 GHO 1977 entsprochen wurde.

Die Sparbücher sind mit Losungswort versehen. Die Freigabe der Mittel für Rücklagen erfolgt durch Kollektivzeichnung durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier. In weiterer Folge nimmt die Leiterin der Buchhaltung die Ein- bzw. Auszahlungen vor. Somit wird der diesbezüglichen Vorschrift der GHO 1977 entsprochen.

Die Erhöhung des Rücklagenstandes im Jahr 2012 erfolgte überwiegend durch die Zuführung einer Rücklage vom ao. H. (ao. H. Projekt betreffend die Abwasserbeseitigung) in Höhe von € 650.000,--. Dazu wird festgehalten, dass für die Teilfinanzierung des Projektes ein Darlehen von der Stadtgemeinde Trieben aufgenommen wurde, dessen Zuzählung gemäß Darlehensvertrag nach Baufortschritt, jedoch bis längstens 21. Dezember 2012 zu erfolgen hatte. Die Fertigstellung des Projektes erfolgte jedoch nach dem Jahr 2012 und somit wurden auch Zahlungen erst nach 2012 fällig. Daher wurde das Darlehen (Rest in Höhe von € 1,8 Mio.) 2012 der Stadtgemeinde Trieben zugezählt und der in den Folgejahren benötigte Teilbetrag als Rücklage „geparkt“.

Auch im Jahr 2015 führten u. a. Bedingungen zur Darlehenszuzählung eines Darlehensvertrages (ao. H. Projekt „Neuerrichtung Turnsaal“) zur Erhöhung der Rücklage in Höhe von € 606.746,--, da die Fertigstellung und somit Endabrechnung des Projektes später erfolgte.

Die Verwendung der Rücklagen erfolgte entsprechend dem vorgesehenen Zweck der Rücklagenbildung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben beschloss im Jahr 2013, Mittel in Höhe von € 202.500,-- aus Rücklagen für die Abwasserentsorgungsanlage zur Abdeckung des Abganges der Wasserversorgungsanlage (Bauabschnitte 06 bis 09) in Form eines „inneren Darlehens“ zuzuführen. Gemäß § 35 GHO 1977 dürfen Sonderrücklagen vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung anderer veranschlagter Ausgaben erforderlich ist und, wenn hiedurch der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann. Die Rückzahlung des Inneren Darlehens soll laut Beschluss innerhalb von zehn Jahren mit einer Verzinsung von 0,75 % erfolgen.

4.1.3 Beteiligungen

Die Stadtgemeinde Trieben weist in ihren RA 2012 bis 2015 folgende Bestände an Wertpapieren und Beteiligungen aus:

Bezeichnung der Beteiligung laut RA	2012	2013	2014	2015
Anteile Bank 1	109	109	109	109
Anteile Bank 2	51	51	51	51
Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH	25.000	150.000	150.000	128.000
Summe	25.160	150.160	150.160	128.160

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Stadtgemeinde Trieben ist an der Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH (STG) beteiligt. Diese ist primär dazu errichtet worden, das Trinkwasser der von der Stadtgemeinde Trieben betriebenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage energetisch zu nutzen, somit ein Trinkwasserkleinkraftwerk zu errichten und zu betreiben. Die Gesellschaft wurde im mit Notariatsakt vom 10. Jänner 2012 gegründet. Die Inbetriebnahme der im Folgejahr errichteten Anlage erfolgte im Dezember 2013.

Die Gesellschaft befindet sich bei einem Stammkapital von € 100.000,-- zu 25 % im Eigentum der Stadtgemeinde Trieben. Mehrheitsgesellschafter ist mit 75 % die Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Trieben (AWT).

Im Beteiligungsnachweis der RA 2014 und 2015 ist die Beteiligungshöhe allerdings mit € 150.000,-- (31. Dezember 2013 und 2014) bzw. € 128.000,-- (31. Dezember 2015) angegeben.

Beteiligungsnachweis:

Jahr	Anfang	Zugang	Abgang	Ende
2012	0	25.000	0	25.000
2013	25.000	125.000	0	150.000
2014	150.000	0	0	150.000
2015	150.000	0	22.000	128.000

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Höhe der Beteiligung ab dem Jahr 2013 im RA falsch ausgewiesen war. Die Stadtgemeinde Trieben war durchgehend nur mit € 25.000,-- am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt.

Vereinbarungen mit der Gesellschaft

Gesellschafterdarlehen

Der im Beteiligungsspiegel im RA 2013 ausgewiesene Zugang basierte auf in diesem Jahr erfolgten Zahlungen in drei Tranchen an die Gesellschaft, die in der Absicht geleistet wurden, ein Darlehen für die Investitionen in den Kraftwerksbau zu gewähren. Ein entsprechender schriftlicher Vertrag wurde erst im Jänner 2016 abgeschlossen.

In der Buchhaltung der Stadtgemeinde Trieben wurden diese Zahlungen als Ausgabe im ao. H. auf Voranschlagsstelle 5/850000/080000, unter dem Titel „Gesellschafterzuschuss“ verbucht. Im Beteiligungsspiegel des RA der Stadtgemeinde Trieben wurden die Zahlungen als Zugang ausgewiesen.

Der LRH stellt fest, dass es sich dabei um keinen Zugang hinsichtlich des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft handelte. Der LRH empfiehlt, den Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen um das gegebene Darlehen zu korrigieren und das korrekte Beteiligungsausmaß auszuweisen. Gegebene Darlehen sind im Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen gemäß § 17 Abs. 2 Z. 5 VRV 1997 auszuweisen.

Im nachträglich abgeschlossenen Vertrag vom Jänner 2016 zwischen der Stadtgemeinde Trieben und der STG wurde eine Verzinsung anhand des 3-Monats-EURIBORs plus 1 % Aufschlag vereinbart, im Falle eines negativen EURIBOR sollte zumindest der Aufschlag zum Tragen kommen.

Zinsen für das Darlehen der Stadtgemeinde Trieben wurden erstmals im Jahr 2015 verrechnet, wodurch die Stadtgemeinde in den Jahren 2013 und 2014 keine Einnahmen aus der Gewährung dieses Darlehens lukriert hat.

Aus Sicht der Stadtgemeinde Trieben entstanden für das Gesellschafterdarlehen Kosten dadurch, dass die Gemeinde ihr Darlehen an die Gesellschaft finanzieren musste bzw. mit dem Geld aushaftende Darlehen hätte tilgen können.

Dem Rechnungswesen der Gemeinde zufolge leistete die Gesellschaft in den Jahren 2014 und 2015 Zahlungen in Höhe von € 10.000,-- (2014) bzw. € 12.000,-- (2015) an die Stadtgemeinde Trieben. Auch hierzu lag dem LRH keinerlei damals gültige Vereinbarung vor.

Aus der Höhe der 2014 und 2015 erfolgten Zahlungen und auch aus den erfolgten Buchungen ist zu schließen, dass sich der im Beteiligungsspiegel des RA 2015 der Stadtgemeinde Trieben ausgewiesene Abgang von € 22.000,-- auf diese Vorgänge bezieht.

Der LRH stellt fest, dass die an die Stadtgemeinde Trieben durchgeführten Zahlungen in Höhe von € 22.000,-- nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung basierten. Erst mit Abschluss des Darlehensvertrages im Jahr 2016 wurde vereinbart, dass die an die Gesellschaft geflossenen Zahlungen monatlich mit € 1.000,-- zurückgezahlt werden sollten.

Der LRH empfiehlt, jegliche Vereinbarungen mit Beteiligungsunternehmen künftig rechtzeitig schriftlich zu regeln.

Im Jahr 2015 erfolgte zusätzlich eine Zahlung an die Stadtgemeinde Trieben, titulierte als „Gewinnausschüttung“, in Höhe von € 2.337,82, deren Bemessung und Rechtsgrundlage vom LRH nicht nachvollzogen werden konnte.

Die Recherchen des LRH haben ergeben, dass der Stadtgemeinde Trieben der für die Gesellschaft angefallene Zinsaufwand für ein Darlehen aliquot in Form einer zusätzlichen „Gewinnausschüttung“ erstattet werden sollte und zu diesem Zwecke eine alineare Gewinnausschüttung durchgeführt wurde. Hierfür lag keine gültige Rechtsgrundlage wie etwa eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag bzw. ein entsprechender Umlaufbeschluss, vor.

Der LRH hat auf Basis seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zeitgleich mit der Prüfung der Stadtgemeinde Trieben eine gesonderte Prüfung der Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH durchgeführt und verweist hierzu auf seine Feststellungen im diesbezüglichen Prüfbericht (Kapitel 3.4: Verrechnungskonten der Gesellschafter).

Personalüberlassung für Wartungsarbeiten

Die Stadtgemeinde Trieben stellte ab dem Start des Kraftwerksbetriebes einen Mitarbeiter zur Behebung von Störfällen zur Verfügung. In der GR-Sitzung vom 11. Dezember 2013 wurde beschlossen, diesem Mitarbeiter eine monatliche Zulage von brutto € 400,-- zu gewähren. Die Höhe der Zulage wurde dem Wortlaut des GR-Protokolles zufolge auch auf Basis dessen ständiger Rufbereitschaft bemessen.

Die jährlichen zusätzlichen Ausgaben der Stadtgemeinde Trieben betragen dadurch inklusive Lohnnebenkosten rund € 6.000,--.

Zur Weiterverrechnung an die Gesellschaft gelangen allerdings nur netto € 2.400,-- plus die geleisteten Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von € 45,--. Eine schriftliche Vereinbarung mit der Gesellschaft über die Höhe des verrechenbaren Honorars wurde erst im Nachhinein, im Jahr 2015, getroffen.

Der LRH empfiehlt, Verträge bzw. Vereinbarungen rechtzeitig schriftlich zu regeln.

Faktisch wurde von Seiten der Gemeinde für das Jahr 2014 ein Betrag von € 3.210,-- (inklusive 18 Arbeitsstunden) und für das Jahr 2015 ein Betrag von € 2.782,50 verrechnet (inklusive 8,5 Arbeitsstunden).

Diese Verrechnung erfolgte nicht kostendeckend, da oa. Einnahmen von durchschnittlich € 3.000,-- Ausgaben von rund € 6.000,-- gegenüberstanden.

Die durch die Kostenunterdeckung entstehenden Jahresmehrgewinne bzw. allfälligen geringeren Jahresverluste der Gesellschaft werden dadurch zu 75 % auf den Mehrheitsgesellschafter übertragen.

Da die faktischen Wartungsstunden in einem relativ geringen Ausmaß anfielen (18 bzw. 8,5 Stunden), sollte die Stadtgemeinde Trieben die Höhe der Zulage evaluieren. Personalleistungen sollten zumindest kostendeckend weiterverrechnet werden.

Die Gewinnanteile für die Stadtgemeinde Trieben müssen dem Prinzip der Kostenwahrheit zufolge unter dem Aspekt betrachtet werden, dass in der Gemeinde zusätzliche Ausgaben für die Gesellschaft von rund € 3.000,-- anfielen. Für das Jahr 2014 ergab sich gesamt betrachtet somit ein Verlust aus der Beteiligung. Auch für das Jahr 2015, in dem der Stadtgemeinde Trieben ein Gewinnanteil von € 2.653,51 zugerechnet wurde, entstand in der Gesamtbetrachtung ein Verlust für die Gemeinde.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Den Empfehlungen wird Rechnung getragen.

Zusammenfassend wird zum Prüfbericht über die Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GmbH festgehalten, dass die ursprüngliche Intention der Stadtgemeinde Trieben war, den Gesellschafteranteil sowie die anteiligen Baukosten in die Gesellschaft einzubringen und ab Betriebsbeginn ein Viertel des Erlöses zu lukrieren. Aufgrund der nun vorliegenden Situation (Aufnahme eines Darlehens durch die Waldgemeinschaft im Namen der GmbH) sowie der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, die vom Steuerberater angewendet wurden, wurde diese ursprüngliche Intention verwässert.

Wie aus dem Prüfbericht hervorgeht, sollen sämtliche Wünsche oder Absichten der Gesellschafter besprochen und schriftlich geregelt werden. Eine Umsetzung dieser Empfehlung wird von der Stadtgemeinde Trieben angestrebt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH verweist hierzu auf den gesonderten Prüfbericht „Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GmbH“ GZ: LRH-178630/2016.

4.1.4 Darlehen

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst haben sich die Darlehensschulden im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Schuldenstand / Entwicklung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Schulden Anfangsstand	19.806.092	21.028.370	20.453.419	21.987.622
Zugang (Schuldenaufnahme)	1.800.000	127.563	2.500.000	1.800.000
Tilgung	577.722	702.514	965.797	982.675
Schulden Endstand	21.028.370	20.453.419	21.987.622	22.804.947
Schuldendienst gesamt (Zinsen und Tilgung)	841.520	945.173	1.198.613	1.210.541

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Wie bereits im Zuge der langfristigen Schuldenentwicklung erwähnt, hat sich der Schuldenstand der Stadtgemeinde Trieben in den letzten 10 Jahren stark erhöht. Im Prüfungszeitraum wurden im Jahr 2012 € 1,8 Mio. im Jahr 2013 € 0,1 Mio. im Jahr 2014 € 2,5 Mio. und im Jahr 2015 € 1,8 Mio. Darlehenszugänge verbucht. Somit kam es auch im Prüfungszeitraum trotz Schuldentilgung zu keiner Reduktion des Schuldenstandes.

Überprüfung der Darlehen

Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst zum RA 2015 wies die Stadtgemeinde Trieben 24 Darlehen aus.

Die Rückzahlung des Darlehens für den „Umbau und die Sanierung Turnsaal und Volksschule“ (Tabelle Position Nr. 1) begann erst mit 2016, für alle übrigen Darlehen wurden jährliche Tilgungen geleistet.

	Lfd. Nr. / Ansatz	Laufzeit	Verzinsung	Schuldenstand per 31.12.2015
1	I/163/263000	2016 - 2040	1,073 %	4.300.000
2	I/4/612000	2009 - 2029	2,500 %	582.365
3	I/5/782000	2009 - 2029	2,500 %	294.716
4	I/79/782000	1999 - 2029	1,029 %	104.105
5	I/155/782000	2009 - 2029	0,266 %	439.235
6	I/6/846000	2009 - 2039	2,500 %	64.570
7	I/145/950000	2008 - 2029	0,000%	3.466.642
8	I/150/950000	2009 - 2016	0,190 %	16.131
9	I/151/950000	2009 - 2039	0,798 %	1.517.553
10	I/152/950000	2009 - 2039	0,798 %	1.802.663
11	I/156/950000	2009 - 2029	0,168 %	984.572
12	II/2/850000	2009 - 2039	0,798 %	1.241.683
13	II/7/850000	2009 - 2039	2,500 %	920.670
14	II/82/850000	1989 - 2018	3,000 %	11.532
15	II/83/850000	1989 - 2020	3,000 %	10.164
16	II/1/851000	2009 - 2039	0,798 %	2.201.444
17	II/8/851000	2009 - 2039	2,500 %	1.477.674
18	II/81/851000	1987 - 2019	3,000 %	77.313
19	II/144/851000	2008 - 2034	0,109 %	623.764
20	II/157/851000	2009 - 2029	0,168 %	277.999
21	II/158/851000	2013 - 2035	1,050 %	1.922.585
22	II/3/853000	2009 - 2039	0,798 %	173.855
23	II/9/853000	2009 - 2039	2,500 %	187.098
24	II/160/853000	2013 - 2023	1,250 %	106.614
	Summe			22.804.947

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Dem LRH wurden für die Bankdarlehen Bestätigungen vorgelegt. Dazu wurde festgestellt, dass bei drei Darlehen die Salden im RA 2015 der Stadtgemeinde nicht mit den bestätigten Salden übereinstimmten. Dazu wurde von der Stadtgemeinde Trieben mitgeteilt, dass diese Beträge im Zuge der Erstellung des RA 2016 korrigiert wurden.

Der LRH weist darauf hin, dass im RA bei der Erstellung des „Nachweises der Darlehensschulden und des Schuldendienstes“ im Sinne des Grundsatzes der Klarheit und Wahrheit auf eine korrekte Darstellung zu achten ist.

4.1.5 Leasingverpflichtungen

Die Stadtgemeinde Trieben weist im RA 2015 im Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden ihre zukünftigen Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing (für Gebäude und Infrastruktur) aus einem Leasingvertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2027 aus. Demnach bestanden per 31. Dezember 2015 Leasingverpflichtungen in Höhe von € 2,46 Mio. Die Leasingausgaben (Leasingraten und Kautionszahlungen) sowie die Anzahl der Leasingobjekte entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Leasingausgaben und -objekte	2012	2013	2014	2015
Leasingausgaben in €	491.438	320.302	282.685	208.095
Anzahl Leasingobjekte	5	4	2	1
Leasingverpflichtungen per 31.12.	2.848.657	2.723.238	2.593.582	2.461.758

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

4.1.6 Nicht fällige Verwaltungsschulden

Die Stadtgemeinde Trieben weist im Nachweis über nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden unter den Forderungen gewährte Gehaltsvorschüsse und unter den Schulden ihre zukünftigen Leasingverpflichtungen aus. Per 31. Dezember 2015 bestanden € 1.550,-- an gewährten Gehaltsvorschüssen sowie € 2.461.758,-- an zukünftigen Leasingverbindlichkeiten.

Die Summe der zukünftigen Mietkaufraten aus dem Mietkaufvertrag eines Baufahrzeuges des Wirtschaftshofes, mit dem sich die Stadtgemeinde Trieben zu monatlichen Mietkaufraten bis Juli 2017 vertraglich verpflichtet hat, waren im Nachweis über die nicht fälligen Verwaltungsschulden nicht enthalten.

Der LRH empfiehlt, sämtliche zukünftige Zahlungsverpflichtungen, die keine Dauerschuldverhältnisse darstellen und geeignet sind, den zukünftigen finanziellen Gestaltungsspielraum zu beeinflussen, im Nachweis über nicht fällige Verwaltungsschulden auszuweisen.

4.1.7 Haftungen

Haftungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 VRV 1997 bzw. § 82 Abs. 2 Z. 8 GHO 1977 in einem Nachweis zum RA anzuführen. Gemäß dem Nachweis über den Stand der Haftungen hat sich die Summe der Haftungsübernahmen der Stadtgemeinde Trieben im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Haftungen Anfangsstand	2.373.282	2.214.002	2.048.034	1.880.154
Haftungen Zugang	0	0	0	0
Haftungen Tilgung	159.280	165.968	167.880	170.215
Haftungen Endstand	2.214.002	2.048.034	1.880.154	1.709.939

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Überprüfung der Haftungen

Die Stadtgemeinde Trieben wies in ihrem RA zum 31. Dezember 2015 eine ursprüngliche Höhe der Haftungssumme von € 5,84 Mio. sowie einen Haftungsrest von € 1,71 Mio. aus. Insgesamt befanden sich fünf Positionen über Haftungen im RA, die sich allesamt auf den Abwasserverband Paltental bezogen. Aufgrund der laufenden Darlehensrückzahlungen durch den Abwasserverband Paltental reduzierte sich im Prüfungszeitraum auch jährlich die Summe der Haftungen.

	Haftung laut RA 2015 für	Zweck	ursprünglicher Betrag	aushaftend per 31.12.2015
1	Abwasserverband Paltental	Kläranlage Stand der Technik	1.845.361	1.019.221
2	Abwasserverband Paltental	Kanal Bauabschnitt 01	651.512	240.526
3	Abwasserverband Paltental	Kläranlage Bauabschnitt 01	2.482.213	342.993
4	Abwasserverband Paltental	Kanal Bauabschnitt 02	671.134	68.290
5	Abwasserverband Paltental	Kläranlage Bauabschnitt 02	194.109	38.909
	SUMME		5.844.329	1.709.939

Quelle: RA 2015, aufbereitet durch den LRH

Bei den im RA dargestellten Haftungen für Darlehen des Abwasserverbandes Paltental handelt es sich um Haftungen, die sowohl die Stadtgemeinde Trieben als auch die Marktgemeinde Gaishorn betreffen. Die ursprüngliche Haftungssumme umfasst daher in der Darstellung 100 % der Darlehenssumme. Die gemäß VRV bzw. GHO 1977 aufgelisteten Daten (Bestand am Beginn des Haushaltsjahres, Zu- und Abgänge sowie Bestand am Ende des Haushaltsjahres) betreffen den aliquoten Anteil der Stadtgemeinde Trieben.

Der LRH empfiehlt, dass in der Darstellung im Nachweis über den Stand der Haftungen im Sinne der Klarheit die ursprüngliche Haftungssumme anteilmäßig für die Stadtgemeinde Trieben ausgewiesen wird.

Betreffend die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Haftungen nach § 90 GemO wird festgehalten, dass zum Zeitpunkt deren Übernahme Haftungen im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft von der Genehmigungspflicht ausgenommen waren.

Der LRH stellt fest, dass die Vorschriften des § 90 GemO eingehalten wurden.

4.2 Rechnungsquerschnitt

Wie die Gebarungsergebnisse nach der Gliederung des Rechnungsquerschnitts zeigen, konnte die Stadtgemeinde Trieben im gesamten Prüfungszeitraum ihre laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen decken (durchgehend positiver Saldo 1 für die Jahre 2012 bis 2015). Dessen Ausmaß reichte aber nur im Jahr 2013 für die Bedeckung des negativen Ergebnisses aus der Vermögensgebarung aus. In den Jahren 2012, 2014 und 2015 finanzierte die Stadtgemeinde Trieben die negativen Ergebnisse aus der Vermögensgebarung überwiegend durch neue Finanzschulden.

Die Ergebnisse aus Finanztransaktionen reichten in den Jahren 2013 und 2015 nicht aus, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen. Die Tilgungen für die Rückzahlung von Finanzschulden waren lediglich im Jahr 2013 höher als die jährlich neu aufgenommenen Finanzschulden.

Querschnittsrechnung	2012	2013	2014	2015
laufende Einnahmen	7.368.583	7.772.699	8.303.273	7.584.364
laufende Ausgaben	6.513.716	6.731.398	6.860.631	6.592.905
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	854.867	1.041.301	1.442.642	991.459
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	272.590	700.594	1.486.211	987.108
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.538.568	1.459.305	4.494.461	2.257.365
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-1.265.978	-758.711	-3.008.250	-1.270.257
Einnahmen aus Finanztransaktionen	2.042.448	832.676	3.092.600	2.044.606
Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.342.765	1.436.950	1.072.744	2.027.214
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	699.683	-604.274	2.019.856	17.392
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H. und ao. H. und ohne Abwicklungen	288.572	-321.684	454.248	-261.406

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die negativen Jahresergebnisse (Saldo 4) in den Jahren 2013 und 2015 bzw. deren nicht durchgeführter Ausgleich durch Finanztransaktionen waren auf mehrere Ursachen zurückzuführen. Im Jahr 2013 deckte das positive Ergebnis der laufenden Gebarung zwar das negative Ergebnis der Vermögensgebarung ab, allerdings unterblieb ein Ausgleich der Gesamtgebarung, weil im Bereich der Finanztransaktionen die Tilgungen von Finanzschulden die neu aufgenommenen Finanzschulden überstiegen

und € 125.000,-- für ein gegebenes Darlehen an eine Beteiligung ausgegeben wurden. Im Jahr 2015 bewirkte ein unterbliebener Ausgleich der Vermögensausgaben durch Finanztransaktionen das negative Gesamtergebnis.

Für die Beurteilung von potenziellen Finanzierungslücken bzw. erforderlichen Fremdfinanzierungen für einen Haushaltsausgleich bereinigte der LRH das Jahresergebnis² um die Fremdfinanzierungstransaktionen (neu aufgenommene Finanzschulden sowie Tilgungen für Finanzschulden) und ermittelte ein bereinigtes Jahresergebnis:

Querschnittsposition	2012	2013	2014	2015
Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H. und ao. H. und ohne Abwicklungen	288.572	-321.684	454.248	-261.406
abzüglich neu aufgenommene Finanzschulden	1.800.000	127.563	2.500.000	1.800.000
zuzüglich Tilgungen für Finanzschulden	577.722	702.514	965.797	982.675
bereinigtes Jahresergebnis	-933.706	253.267	-1.079.955	-1.078.731

Quelle: RA 2012 bis 2015, Werte auf volle EUR gerundet, aufbereitet durch den LRH

Das bereinigte Jahresergebnis war nur im Jahr 2013 positiv, da in den übrigen Jahren (2012, 2014 und 2015) die neu aufgenommenen Finanzschulden deutlich höher waren als die Tilgungen für die Rückzahlung von Finanzschulden.

Der LRH sieht die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Trieben kritisch, da die Gebarung stetig durch neu aufgenommene Finanzschulden finanziert wurde. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit in Zukunft nicht weiter zu gefährden und den finanziellen Gestaltungsspielraum durch zukünftige Schuldentilgungserfordernisse nicht weiter einzuschränken, empfiehlt der LRH dringend, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, damit – aufbauend auf einem ausreichend positiven Ergebnis der laufenden Gebarung – ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

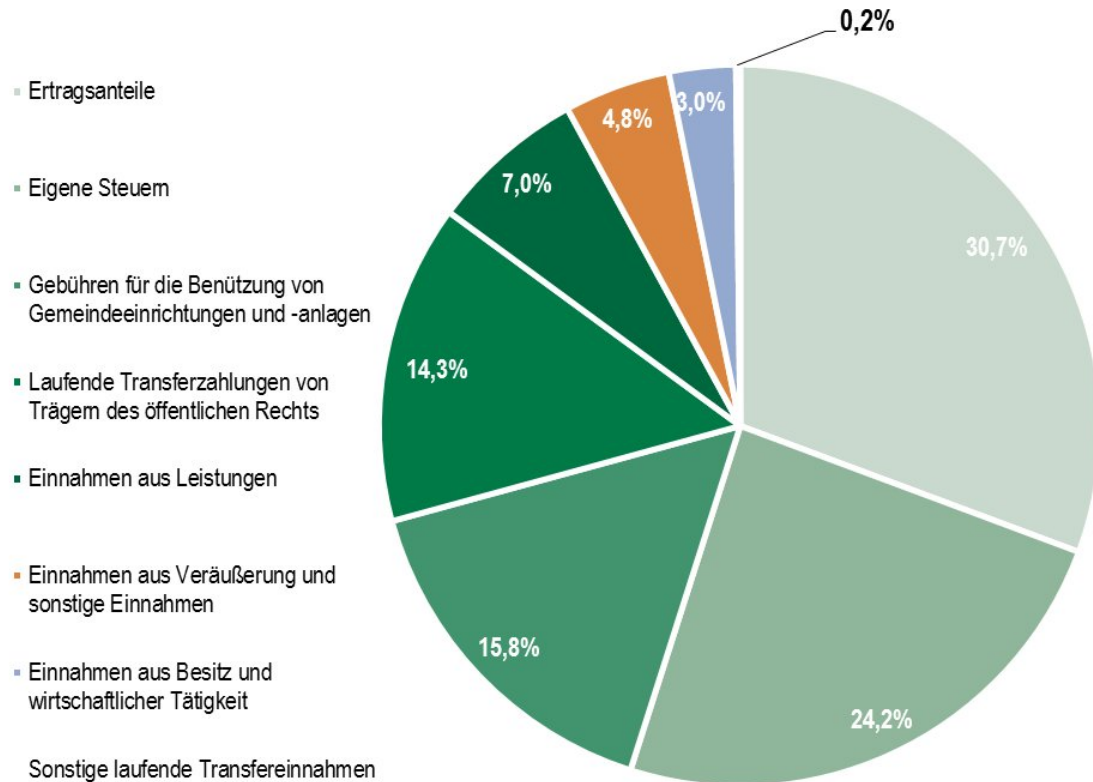
Die finanzielle Situation ist den Verantwortlichen durchaus bewusst. Im Hinblick dessen wurden nur unbedingt notwendige Projekte in Angriff genommen und entsprechend mit Fremdkapital finanziert. Hinsichtlich der Konsolidierungsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass seit dem Jahr 2009 laufend Maßnahmen gesetzt wurden und zukünftig bereits nachhaltige Beschlüsse im Gemeinderat (jährliche Indexanpassungen im Gebührenhaushalt) verabschiedet wurden. Ansonsten wird der Spielraum für weitere tiefgreifenden Konsolidierungsmaßnahmen als eher gering betrachtet.

² ohne Verrechnungen und Abwicklungen (Saldo 4)

4.2.1 Laufende Gebarung

Die laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde Trieben setzten sich im Prüfungszeitraum wie folgt zusammen:

durchschnittliche Einnahmen der laufenden Gebarung 2012 - 2015



Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Mit durchschnittlich 30,7 % hatten die Ertragsanteile den höchsten Anteil an den laufenden Einnahmen. Deren Höhe ist durch das jeweilige Finanzausgleichsgesetz geregelt und hängt maßgeblich von der nationalen Wirtschaftsleistung und von der Steuerrechtsslage ab. Die Stadtgemeinde Trieben hat keinen direkten Einfluss auf diese Einnahmekategorie.

Die Einnahmen aus eigenen Steuern betragen durchschnittlich 24,2 % der laufenden Einnahmen und resultierten überwiegend aus der Kommunalsteuer und der Grundsteuer.

Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen in Höhe von rund 15,8 % der laufenden Einnahmen setzten sich aus Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Müllbeseitigung sowie Friedhofsgebühren zusammen.

Die laufenden Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (rund 14,3 %) umfassten unter anderem die Beiträge des Landes Steiermark für Kindergärten, die Musikschule und für laufende Bedarfszuweisungen (Härteausgleich) sowie die Beiträge der Umlandgemeinden für die Musikschule und die Pflichtschulen.

Die Einnahmen aus Leistungen (rund 7,0 %) betrafen überwiegend interne Vergütungserlöse, Kostenbeiträge und Kostenersätze sowie Leistungserlöse. Die internen Vergütungen sind in der laufenden Gebarung erfolgsneutral, da diese laufende Ausgaben in gleicher Höhe von anderen Verwaltungszweigen bedingen. Die Kostenbeiträge und Kostenersätze bezogen sich unter anderem auf Leistungen des Gemeindeamtes, der Musikschule, der Abwasser- und Müllbeseitigung sowie auf die von umliegenden Gemeinden geleisteten Schulkostenbeiträge für die Pflichtschulen. Leistungserlöse betrafen die Elternbeiträge für den Kindergarten und für die Musikschule.

Die Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen (rund 4,8 %) resultierten überwiegend aus dem Rückersatz von Ausgaben für die Abwasserbeseitigung, für das Gemeindeamt und die Pflichtschulen. Wesentliche sonstige Einnahmen werden durch die Abwasserbeseitigungsanlage erzielt.

Die Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (rund 3,0 %) stammten überwiegend aus der Vermietung und Verpachtung von Gemeindeliegenschaften.

Die sonstigen laufenden Transfereinnahmen hatten mit einem Anteil von rund 0,2 % an den laufenden Einnahmen eine untergeordnete Bedeutung und betrafen Pensionsbeiträge und Strafgelder für Verkehrsstrafen auf Gemeindestraßen.

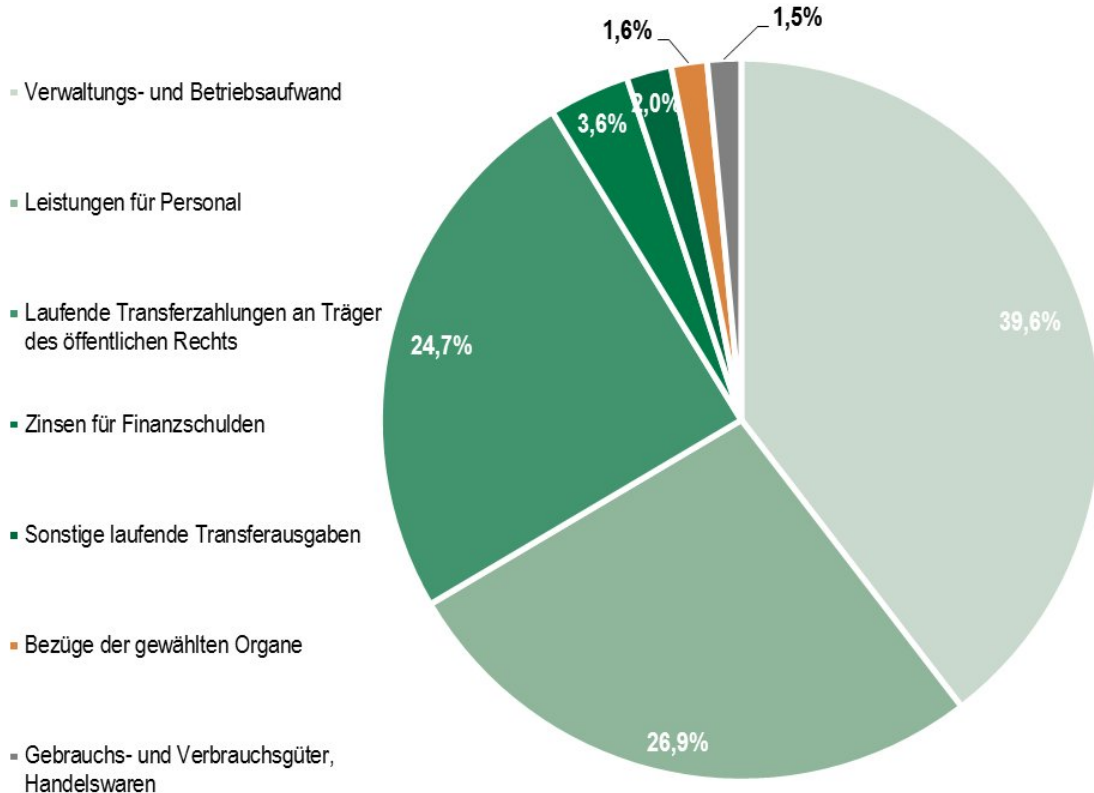
Auf die Haupteinnahmequelle, die Ertragsanteile, hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss. Ebenso sind die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Kommunal- und Grundsteuer beschränkt. Für eine Steigerung der Kommunalsteuereinnahmen durch Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen sind infrastrukturelle Anreize wie z. B. geeignete Gewerbeflächen sowie projektbezogene Vorleistungen (z. B. Erschließung mit Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur) erforderlich.

Die Stadtgemeinde Trieben hat im Prüfungszeitraum keine Gewinnentnahmen aus ihren wirtschaftlichen Unternehmen und marktbestimmten Betrieben getätigt.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Trieben, die Entwicklung der laufenden Einnahmen durch eine Analyse der beeinflussbaren Einnahmenarten zu beobachten und auch kleinere Einnahmenarten (wie z. B. Nutzungsentgelte für gemeindeeigene Gebäude und Anlagen) auf ihre Angemessenheit zu analysieren, um nach Möglichkeit zusätzliche Einnahmepotenziale zu erschließen.

Die laufenden Ausgaben der Stadtgemeinde Trieben wiesen im Prüfungszeitraum folgende durchschnittliche Verteilung auf:

durchschnittliche Ausgaben der laufenden Gebarung 2012 - 2015



Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Den höchsten Anteil an den laufenden Ausgaben nimmt mit 39,6 % der Verwaltungs- und Betriebsaufwand ein. Darin sind u. a. Ausgaben für Energie, Instandhaltung, Post- und Telekommunikationsdienste, Rechtsberatung, Versicherungen, Leasing, Miet- und Pachtzinse, Kostenbeiträge für Leistungen sowie Entgelte für sonstige Leistungen und für interne Vergütungen auszuweisen. Die Ausgaben für Leasinggeschäfte gingen von rund € 491.400,-- im Jahr 2012 auf rund € 208.000,-- im Jahr 2015 zurück.

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand ist von 2012 auf 2013 um rund 21,9 % gestiegen und von 2013 auf 2014 wieder um 5 % zurückgegangen.

Dies war einerseits auf die Verbuchung eines inneren Darlehens als sonstige Ausgabe im Jahr 2013 zurückzuführen (aus den Rücklagen der Abwasserbeseitigung wurde ein inneres Darlehen von € 202.500,-- an die Teilgebarung Wasserversorgung gewährt). Das innere Darlehen wurde im Bereich der Wasserversorgung als sonstige Einnahme verbucht. Innere Darlehen sind zwar keine Finanzschulden nach außen, stellen aber in den jeweiligen Teilgebarungen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten dar.

Andererseits wurden Ausgaben für die Kläranlage des Abwasserverbandes Paltental sowie für die Kostenbeiträge an den Abfallwirtschaftsverband ab dem Jahr 2013 in dieser Kategorie verbucht. Im Jahr 2012 waren diese Ausgaben fehlerhaft als „Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts“ verbucht worden.

Der LRH empfiehlt, die Gewährung von inneren Darlehen in der gewährenden Teilgebarung als Forderung (und nicht als sonstige Ausgabe) und in der empfangenden Teilgebarung als Verbindlichkeit (und nicht als sonstige Einnahme) zu verbuchen, um innere Schulden transparent abzubilden.

Den zweithöchsten Anteil an den laufenden Ausgaben nehmen mit 26,9 % die Leistungen für Personal ein. Der LRH hat den Bereich Personal als Schwerpunkt seiner Gebärungsprüfung gesondert in Kapitel 3 dargestellt.

Die laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts nehmen 24,7 % der laufenden Ausgaben ein und betreffen überwiegend die Sozialhilfeverbandsumlage, die Landesumlage, die Beiträge nach dem Stmk. Ruhebezugsleistungsgesetz, die Pensionsbeiträge für die beamteten Bediensteten sowie die Transferzahlungen an die drei Freiwilligen Feuerwehren.

Die Zinsen für Finanzschulden nahmen einen Anteil von 3,6 % an den laufenden Ausgaben ein und lagen zwischen € 263.800,-- im Jahr 2012 und € 227.870,-- im Jahr 2015. Der durchschnittliche Schuldenstand betrug im Jahr 2015 rund € 22,4 Mio., woraus sich ein durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz von 1,02 % ergibt. Die Stadtgemeinde Trieben profitierte dabei einerseits von einem zinsfreien Darlehen des Landes Steiermark und andererseits von den gewährten Bankkonditionen vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus. Aufgrund des Schuldenstandes stellen jedoch künftige Zinserhöhungen bzw. Änderungen von Bankkonditionen für den Gemeindehaushalt ein Risiko dar.

Die sonstigen laufenden Transferausgaben umfassten rund 2,0 % der laufenden Ausgaben und beinhalteten überwiegend Förderungen und Subventionen an Unternehmungen, Vereine, gemeinnützige Institutionen und private Haushalte.

Die Bezüge der gewählten Organe nahmen im Prüfungszeitraum durchschnittlich einen Anteil von 1,6 % der laufenden Ausgaben ein. Aufgrund der Änderung des Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetzes (Stmk. GBezG vom 2. Juli 2013) erhöhten sich die Ausgaben für gewählte Gemeindeorgane von 2013 auf 2014 um rund 52,9 %.

4.2.2 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Die Einnahmen der Vermögensgebarung setzten sich im Prüfungszeitraum überwiegend aus anlass- bzw. projektbezogenen Kapitaltransferzahlungen des Landes Steiermark (Bedarfszuweisungen) sowie aus sonstigen Kapitaltransfereinnahmen zusammen. Zusätzlich wurden Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen erzielt.

Die Stadtgemeinde Trieben hat im Prüfungszeitraum in folgender Höhe Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark erhalten:

Bedarfszuweisungen	2012	2013	2014	2015
Land Steiermark	451.247	476.333	1.620.700	563.000

Quelle: RA 2012 bis 2015, Werte auf volle EUR gerundet, aufbereitet durch den LRH

Das Land Steiermark gewährte die Bedarfszuweisungen für die Instandhaltung von Gemeindestraßen, für die Generalsanierung der VS Trieben und für die Neuerrichtung des Turnsaals, für die Sanierung von Hochwasserschäden, für das Freizeitheim Trieben und für das Jugendzentrum, für die Trinkwasserkleinkraftwerk GmbH, für die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren sowie als „Härteausgleich“.

Für die Generalsanierung der VS Trieben und die Neuerrichtung des Turnsaals erhielt die Stadtgemeinde Trieben insgesamt € 1,39 Mio. an Bedarfszuweisungen, davon € 1,0 Mio. im Jahr 2014.

Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Die Ausgaben der Vermögensgebarung zeigen unter anderem das Ausmaß der Investitionstätigkeit und des Vermögensaufbaues. Für den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen gab die Stadtgemeinde Trieben im Prüfungszeitraum zwischen € 4,47 Mio. im Jahr 2014 und € 1,38 Mio. im Jahr 2013 aus.

Investitionen erfolgten überwiegend in Wasserversorgungs- und Kanalisationsbauten, in die Sanierungen von Wohn- und Geschäftsgebäuden, in ein Schulgebäude und einen Turnsaal sowie in Feuerwehrgebäude oder in Sonderanlagen auf öffentlichen Plätzen und Straßen (z. B. Buswartehäuschen). Die höheren Investitionsausgaben in den Jahren 2014 und 2015 waren auf die Generalsanierung der VS Trieben (rund € 2,2 Mio. im Jahr 2014) und die Neuerrichtung des Turnsaals (rund € 1,5 Mio. im Jahr 2014 und rund € 1,9 Mio. im Jahr 2015) zurückzuführen.

Zusätzlich enthielt die Vermögensgebarung Kapitaltransferausgaben für projektbezogene Förderungen. Im Jahr 2013 wurde z. B. eine Kapitaltransferzahlung an eine Rettungsdienststeinrichtung über € 50.000,- für eine Gebäudesanierung geleistet.

4.2.3 Finanztransaktionen

Die Finanztransaktionen beinhalten im Wesentlichen Einnahmen aus Rücklagenentnahmen, aus der Aufnahme von Finanzschulden oder aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen und Vorschüssen sowie Ausgaben für die Tilgung von Finanzschulden, für Rücklagenzuführungen und für den Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren. Ebenso zählen Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben und der Gemeinde zu den Finanztransaktionen, die Stadtgemeinde Trieben hat im Prüfungszeitraum jedoch keine Zuschüsse getätigt.

Die Gegenüberstellung von Rücklagenzuführungen und Entnahmen zeigt, wie sich die finanziellen Reserven der Gemeinde verändert haben. Die Gegenüberstellung von Schuldaufnahmen und Tilgungen weist die Veränderung des Schuldenstandes aus. Im Prüfungszeitraum hat sich der Bestand an Rücklagen, aber auch der Finanzschuldenstand erhöht.

Veränderungen von Rücklagen und Finanzschulden	2012	2013	2014	2015
Rücklagenentnahmen	0,24	0,70	0,59	0,22
Rücklagenzuführungen	-0,74	-0,44	-0,27	-1,04
Aufnahme von Finanzschulden	1,80	0,13	2,50	1,80
Tilgungen von Finanzschulden	-0,58	-0,70	-0,97	-0,98

Quelle: RA 2012 bis 2015, Werte auf Mio. EUR gerundet, aufbereitet durch den LRH

Von 2012 bis 2015 hat die Stadtgemeinde Trieben Rücklagen in Höhe von € 1,76 Mio. entnommen und € 2,50 Mio. an Rücklagen zugeführt. An neuen Finanzschulden wurden € 6,23 Mio. aufgenommen, Tilgungen wurden in Höhe von € 3,23 Mio. geleistet.

4.2.4 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

Der LRH beurteilte die finanzielle Lage anhand der drei Kennzahlen Öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote sowie Quote freie Finanzspitze.

Kennzahl	2012	2013	2014	2015
Öffentliche Sparquote	13,1 %	15,5 %	21,0 %	15,0 %
Eigenfinanzierungsquote	94,9 %	103,5 %	86,2 %	96,8 %
Quote freie Finanzspitze	3,8 %	4,4 %	5,7 %	0,1 %

Quelle: Voranschläge bzw. RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Öffentliche Sparquote

Die Öffentliche Sparquote gibt Auskunft über die Ertragskraft der Gemeinde und zeigt das Verhältnis zwischen dem Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) und den laufenden Ausgaben (ohne Gewinnentnahmen). Diese Quote war im Finanzjahr 2014 deutlich höher, was überwiegend auf die unter den laufenden Einnahmen verbuchten Transferzahlungen einer Nachbargemeinde für deren Kostenbeteiligung an der Sanierung der VS Trieben sowie auf höhere zweckungebundene Bedarfszuweisungen zurückzuführen war.

Eigenfinanzierungsquote

Die Eigenfinanzierungsquote zeigt, wie weit finanzielle Mittel aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung verfügbar bleiben. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für weitere Investitionen, für Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten, dass die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung durch Finanztransaktionen (z. B. durch Aufnahme von Finanzschulden, Entnahmen aus Rücklagen) bedeckt werden müssen.

Die Eigenfinanzierungsquote der Stadtgemeinde Trieben lag nur im Jahr 2013 über 100 %. Das bedeutet, dass die Stadtgemeinde Trieben in drei von vier Jahren für die Finanzierung ihrer Investitionen neue Finanzschulden aufnehmen und Rücklagen entnehmen musste. Im Jahr 2014 verschlechterte sich die Eigenfinanzierungsquote aufgrund des außerordentlich hohen Investitionsausmaßes.

Quote freie Finanzspitze

Die Quote der freien Finanzspitze gibt den relativen finanziellen Spielraum für neue Projekte und Investitionen unter Berücksichtigung der finanziellen Belastung aus Schuldentilgungen an. Die Quote der freien Finanzspitze der Stadtgemeinde Trieben war im Prüfungszeitraum durchgehend positiv, erreichte aber im Jahr 2015 mit 0,1 % einen minimal positiven Wert. In diesem Jahr blieben nahezu keine finanziellen Mittel für Aktivitäten außerhalb der Schuldentilgung verfügbar.

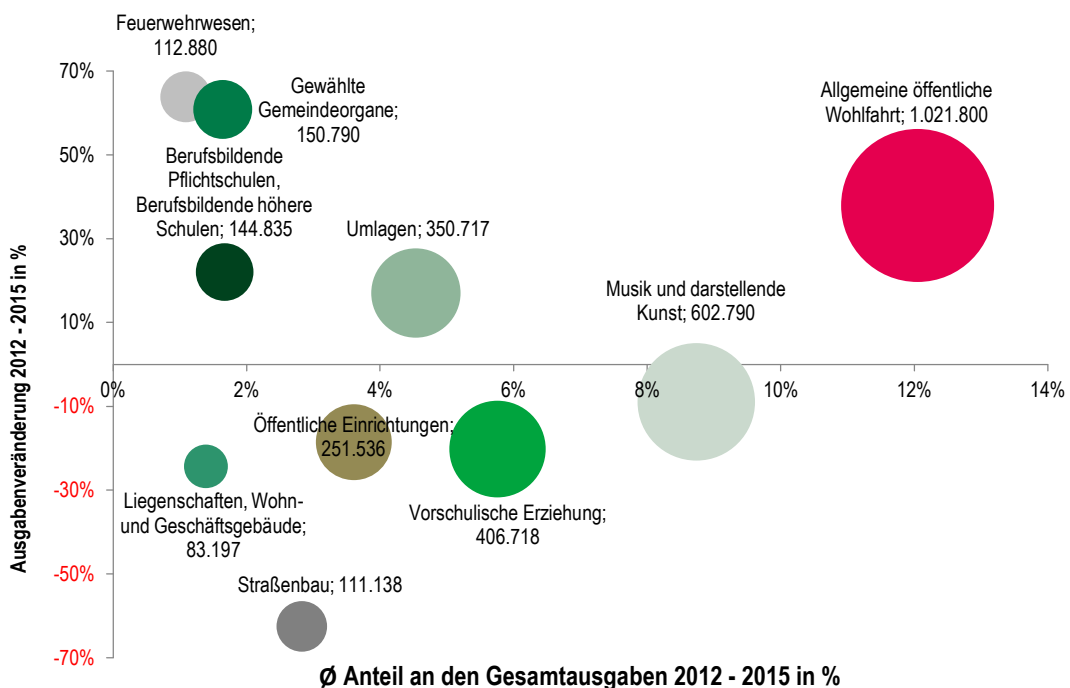
Die drei Kennzahlen können auch durch eine selbst gewählte Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu unterschiedlichen Einnahmen- und Ausgabenkategorien beeinflusst werden. Besonders bei der Zuordnung von Transfers ist zwischen laufenden Transfers und investitionsbezogenen Kapitaltransfers zu unterscheiden. Hier ist auf eine exakte Zuordnung der laufenden Transfers zur laufenden Gebarung und der Kapitaltransfers zur Vermögensgebarung zu achten.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Entwicklung der Gemeindegebarung besonders wegen der steigenden Finanzschulden kritisch ist, da deren Tilgungserfordernisse den zukünftigen finanziellen Gestaltungsspielraum wesentlich reduzieren. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Trieben, Investitionen nur in einem solchen Ausmaß vorzunehmen, das die mittelfristige finanzielle Leistungsfähigkeit des Haushaltes nicht übersteigt, damit eine nachhaltige Schuldentilgung möglich wird und ein ausreichender, finanzieller Gestaltungsspielraum für zukünftig erforderliche Projekte erhalten bleibt.

Bei der Verbuchung von Transfereinnahmen und -ausgaben empfiehlt der LRH darauf zu achten, ob es sich um laufende Transfers oder um investitionsbezogene bzw. vermögensgenerierende Kapitaltransfers handelt, da durch die Zuordnung die Salden der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung im Rechnungsquerschnitt und damit die Kennzahlen beeinflusst werden können. Laufende Transfers sind in der laufenden Gebarung zu berücksichtigen, während Kapitaltransfers in der Vermögensgebarung auszuweisen sind.

4.3 Ausgabenveränderungen im ordentlichen Haushalt

Für eine Darstellung von Aufgabenbereichen mit tendenziell großen Konsolidierungserfordernissen bzw. potenziell realisierten Konsolidierungserfolgen hat der LRH die fünf Abschnitte mit den jeweils stärksten Ausgabenzuwächsen den fünf Abschnitten mit den größten Ausgaberrückgängen gegenübergestellt. Die nachstehende Grafik zeigt die Bruttoausgaben dieser Abschnitte, die von 2012 bis 2015 zumindest 1 % der Gesamtausgaben enthielten. Die Größe der Objekte zeigt dabei die absoluten Ausgaben im Jahr 2015 in Euro, die vertikale Anordnung der Objekte das Ausmaß der Ausgabenveränderung und die horizontale Anordnung den Anteil an den Gesamtausgaben an.



Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Stadtgemeinde Trieben verzeichnete im Abschnitt „Feuerwehrwesen“ mit 63,8 % die stärkste Ausgabensteigerung und gab im Jahr 2015 dafür € 112.880,-- aus. Die zweitstärkste Ausgabensteigerung verzeichnete mit 60,8 % der Abschnitt „Gewählte Gemeindeorgane“, dessen Ausgaben im Jahr 2015 insgesamt € 150.790,-- betragen. Die Ausgaben im Abschnitt „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ stiegen um 38,0 %. Dieser Abschnitt enthielt ausschließlich die Sozialhilfverbandsumlage, die im Jahr 2015 € 1.021.800,--³ betrug (siehe Kapitel 4.4.1). Der Abschnitt „Berufsbildende Pflichtschulen und berufsbildende höhere Schulen“ (der die Ausgaben für die HTL Trieben enthielt) sowie der Abschnitt „Umlagen“ (der ausschließlich die Landesumlage enthielt) wiesen Steigerungsraten von 22,0 % bzw. 17,0 % auf.

³ Die Sozialhilfverbandsumlage entsprach im Jahr 2015 rund 12,1 % der Gesamtausgaben.

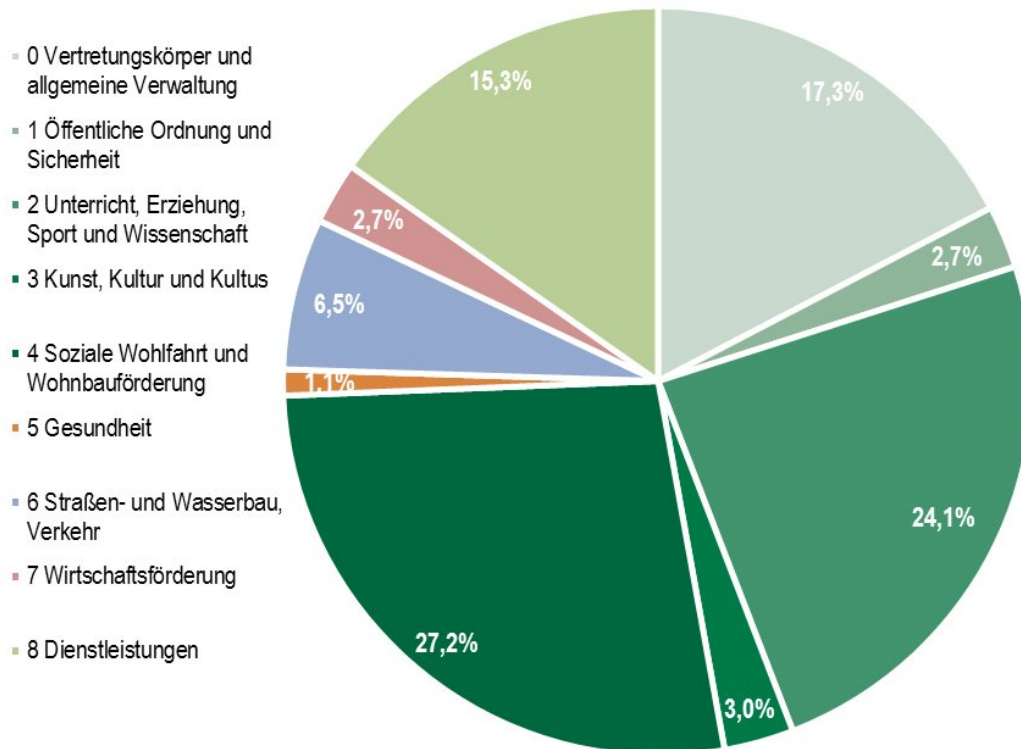
Die stärksten Ausgabenrückgänge wiesen die Abschnitte „Straßenbau“ (-62,5 %), „Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude“ (-24,3 %) und „Vorschulische Erziehung“ (-20,2 %) auf. Weiter reduzierten sich die Ausgaben im Abschnitt „Öffentliche Einrichtungen“ (WC-Anlagen, Straßenreinigung, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe) um 18,6 % und im Abschnitt „Musik und darstellende Kunst“ (Musikschule) um 8,9 %.

Der LRH empfiehlt, in den Aufgabenbereichen mit außerordentlichen Ausgabesteigerungen die Ursachen für die Steigerungsraten zu erheben und die Ausgabendynamik auf Basis des eigenen Ermessensspielraums nachhaltig einzudämmen.

4.4 Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt

Basierend auf den RA 2012 bis 2015 hat der LRH die Nettoausgaben⁴ der Haushaltsgruppen 0 bis 8 analysiert. Die Gruppe 9 – Finanzwirtschaft wurde aufgrund der dort nicht funktional zugeordneten Einnahmen (z. B. aus Darlehensaufnahmen, eigenen Abgaben oder Ertragsanteilen) nicht einbezogen. Durch die in der Gruppe 9 verbuchten Einnahmen werden die Nettoausgaben der Gruppen 0 bis 8 finanziert.

durchschnittliche Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen (2012-2015)



Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Den höchsten Anteil an den Nettoausgaben weist mit 27,2 % die Haushaltsgruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung auf. Diese enthält unter anderem die Umlage an den Sozialhilfeverband. Die Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft folgt mit 24,1 %. Hier tragen vor allem der Kindergarten sowie die Erhaltung der Pflichtschulen maßgeblich zu den Nettoausgaben bei. An dritter Stelle folgt mit 17,3 % die Gruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung. Hier bewirken unter anderem die Bereiche „Hauptverwaltung“ sowie „Gewählte Gemeindeorgane“ wesentliche Nettoausgaben.

⁴ Das ist jener Teil der Ausgaben, der die Einnahmen übersteigt (Ausgabenüberhang).

Folgende Verwaltungszweige bzw. Abschnitte tragen wesentlich zu den Nettoausgaben bei (sortiert nach Höhe der Ausgaben im Jahr 2015):

Verwaltungszweig bzw. Abschnitt	Nettoausgaben (auf volle € gerundet)			
	2012	2013	2014	2015
41 - Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	740.700	784.208	1.045.092	1.021.800
21 - Allgemeinbildender Unterricht	421.023	386.240	383.939	396.502
01 - Hauptverwaltung	416.032	427.993	409.947	377.692
24 - Vorschulische Erziehung	305.433	223.228	212.511	243.630
81 - Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)	284.683	239.199	233.116	227.332
00 - Gewählte Gemeindeorgane	93.766	94.660	149.540	150.790
22 - berufsbildender Unterricht (inkl. berufsbildende höhere Schulen)	109.583	106.926	117.258	138.198
16 - Feuerwehrwesen	68.898	69.652	72.435	112.880
61 - Straßenbau	284.090	212.033	208.895	105.286
32 - Musik und darstellende Kunst	58.406	89.735	59.991	99.920
82 - Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	152.086	145.167	98.921	87.454
78 - Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	79.835	76.218	65.172	76.715
84 - Liegenschaften, Wohn- und Geschäftgebäude (inkl. Freizeithem)	96.484	87.022	84.567	58.975
53 - Rettungs- und Warndienste	31.481	31.117	33.393	48.724
26 - Sport und außerschulische Leibeserziehung	45.374	39.204	32.712	41.840
42 - Freie Wohlfahrt	28.788	39.112	34.619	36.445

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Der LRH hat jene Aufgabenbereiche, die im RA 2015 Nettoausgaben von über € 30.000,-- aufweisen, nachfolgend näher analysiert.

4.4.1 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

41 - Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	-	-	-	-
Ausgaben (Sozialhilfeumlage)	-740.700	-784.208	-1.045.092	-1.021.800
Nettoausgaben	-740.700	-784.208	-1.045.092	-1.021.800

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die höchsten Nettoausgaben verzeichnete der Abschnitt 41 – Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt. Diese betrafen ausschließlich die Umlage an den landesgesetzlich eingerichteten Sozialhilfeverband Liezen⁵, welche von 2012 bis 2015 um 38 % gestiegen ist. Im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs hat das Land 60 % des Aufwandes der Sozialhilfeverbände zu ersetzen. 40 % der Kosten haben die Sozialhilfeverbände zu tragen⁶. Die Sozialhilfeverbände sind berechtigt, ihren nicht durch die eigenen Einnahmen gedeckten Finanzbedarf auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft umzulegen (Sozialhilfeumlage).

4.4.2 Allgemeinbildender Unterricht

Ebenfalls hohe Nettoausgaben weist der Abschnitt „Allgemeinbildender Unterricht“ aus. Der überwiegende Teil der Ausgaben fällt für die Erhaltung der NMS und der VS Trieben bzw. der ehemaligen VS St. Lorenzen an. Für die Polytechnische Schule und die Sonderschule sind Kostenbeiträge an die jeweiligen Schulsitzgemeinden zu leisten, im Bereich der Allgemeinbildenden Pflichtschulen sind außerdem Transferausgaben an das Land Steiermark zu bezahlen.

21 - Allgemeinbildender Unterricht	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	65.278	63.424	75.290	69.184
Ausgaben	-486.301	-449.664	-459.229	-465.686
Nettoausgaben	-421.023	-386.240	-383.939	-396.502

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

⁵ gemäß § 21 des Steiermärkischen Gesetzes über die Sozialhilfe 1998 (Stmk. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 29/1998 idF. LGBl. Nr. 7/2015).

⁶ Stmk. Sozialhilfegesetz, Stmk. Behindertengesetz, Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Stmk. Mindestsicherungsgesetz.

Die Ausgaben verteilen sich auf die Unterabschnitte wie folgt:

Unterabschnitte	2012	2013	2014	2015
Allgemeinbild. Pflichtschulen (Transfers)	3.304	3.495	3.411	3.337
Volksschulen (Trieben, St. Lorenzen)	98.415	95.262	91.867	107.099
Neue Mittelschule	360.781	328.062	342.609	331.750
Sonderschule (Kostenbeitrag)	3.287	3.386	6.189	4.605
Polytechnische Schule (Kostenbeiträge)	20.514	19.459	15.153	18.895
Gesamtausgaben	486.301	449.664	459.229	465.686

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Volksschule Trieben

Der Schulsprengel der VS Trieben umfasst die Stadtgemeinde Trieben und die Gemeinde Hohentauern.

Die VS Trieben wurde beginnend mit dem Jahr 2013 saniert. Hierfür wurde ein Darlehen in Höhe von € 4,3 Mio. aufgenommen. Zusätzlich wurde ein Turnsaal (auf dem Areal des alten Hallenbades) errichtet, der gesondert unter Ansatz 263 ausgewiesen ist. Von der angeführten Darlehenssumme wurden € 1,8 Mio. der Errichtung des Turnsaales (siehe auch Kapitel 6.4) zugeordnet. Der Turnsaal wird gemeinsam mit der NMS Trieben und der HTL (laut Auskunft der Gemeinde nicht in den Jahren 2012 und 2014) genutzt. Die Darlehenszinsen werden im RA auf beide Ansätze aliquot aufgeteilt.

Einige Ausgabenpositionen überschritten in einzelnen Jahren die Voranschlagsbeträge (z. B. Reinigungsmittel, Turnsaalkosten, Vergütungsleistungen Bauhof, Betriebsausrüstung, Materialien, Instandhaltung, Anschaffung von Gebrauchsgütern bzw. Lehrmitteln, Turn- und Sportgeräten, Bücher, Drucksorten, Mietzins für Kopiergerät, Bankzinsen). In Summe wurden die budgetierten Ausgaben in den Jahren 2012, 2013 und 2015 unterschritten, im Jahr 2014 überschritten.

Zum Bestellwesen betreffend den Kindergarten (siehe hierzu Kapitel 4.4.4), die VS Trieben, die HTL (siehe hierzu Kapitel 4.4.7), die Musikschule (siehe hierzu Kapitel 4.4.10), die NMS und den Bauhof (siehe hierzu Kapitel 4.4.11) gab die Gemeinde bekannt, dass *„zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel und zur Vermeidung von überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben mit Gemeinderatsbeschluss anlässlich der Voranschlagsbeschlussfassung bestimmt wird, dass innerhalb des Ansatzes (funktionelle Gliederung) und der Postenstellen (ökonomische Gliederung) Ausgabenarten gegenseitig deckungsfähig sind“*. Damit sollten unabwendbare Mehrausgaben bei einer Post durch Einsparung bei einer deckungsberechtigten Post

abgedeckt werden. Wenn dennoch Überschreitungen entstehen, werden diese im Rahmen eines Nachtragsvoranschlages abgewickelt.

Die Kommunikation mit dem zuständigen Gemeindeorgan erfolgt den Angaben der Gemeinde zufolge durch die ständige Kontrolle der Eingangsrechnungen und mittels der Haushaltsüberwachungsliste. Eine schriftliche Regelung sei nicht vorhanden.

Der LRH stellt fest, dass eine Kontrolle der Eingangsrechnungen nur bedingt dazu geeignet ist, über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Vorfeld zu vermeiden bzw. zu genehmigen, da der Bestellprozess bei Eingang der Rechnung bereits abgeschlossen ist.

Der LRH empfiehlt, für mögliche Ausgabenüberschreitungen einen Prozess zu definieren, der u. a. die erforderliche Kommunikation zwischen dem bestellenden (bedarfsermittelnden) und dem genehmigenden Organ regelt.

Der LRH empfiehlt, vor der Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben jedenfalls deren Bedeckung sicherzustellen bzw. keine Ausgaben ohne vorhandene Bedeckung zu genehmigen. Genehmigungen durch den Bürgermeister sollten schriftlich dokumentiert werden, auch um deren Beweisbarkeit sicherzustellen.

Neue Mittelschule

Zum Schulsprengel der NMS Trieben gehören die Stadtgemeinde Trieben, die Marktgemeinde Gaishorn und die Gemeinde Hohentauern.

Die angeführten Kosten für die NMS Trieben beinhalten für das Jahr 2015 folgende Positionen:

Personal- und Sachausgaben	€	116.879,--
Gastschulbeiträge an andere Gemeinden bzw. die Stadt Liezen	€	6.776,--
Leasingausgaben für NMS Trieben und HTL	€	158.190,--
Kautionszahlung	€	49.905,--
Summe	€	331.750,--

Bei der Verrechnung der Gastschulbeiträge für sprengelfremde Schüler wird unterschieden zwischen pauschalen Gastschulbeiträgen für Schüler aus dem Bezirk Liezen, die auf Basis einer Vereinbarung mit den Bezirksgemeinden pauschal mit € 400,-- pro Schüler verrechnet werden, und jenen Gastschulbeiträgen für bezirksfremde Schüler, die auf Basis des Stmk. Pflichtschülerhaltungsgesetzes 2004 berechnet werden. Demnach ist der ordentliche Schulsachaufwand (Personal- und Sachaufwand wie oben angeführt) durch die Gesamtschülerzahl zu dividieren und zu verrechnen; dies wird den dem LRH vorliegenden Abrechnungen zufolge ebenso durchgeführt.

Einige Ausgabenpositionen überschritten in einzelnen Jahren die Voranschlagsbeträge (z. B. Reinigungsmittel, Turnsaalkosten, Entgelt für Leistungen von Gewerbetreibenden, Drucksorten, Betriebsausstattung, Bücher, Instandhaltung, EDV, Lehrmittel, Turn- und Sportgeräte). In Summe wurden die budgetierten Ausgaben im gesamten Prüfzeitraum wesentlich unterschritten.

Turnsaal

Der von der VS Trieben, der NMS Trieben und der HTL gemeinsam genutzte Turnsaal ist im RA unter Ansatz 263 gesondert ausgewiesen (siehe auch Kapitel 4.4.2).

Im Jahr 2015 standen Einnahmen von	€	16.302
Ausgaben in Höhe von	€	42.230
gegenüber. Der Nettoabgang betrug somit	€	25.929.

In den Einnahmen sind Vergütungsleistungen der VS Trieben, der NMS Trieben sowie der HTL in Höhe von gesamt enthalten.	€	9.684
--	---	-------

Die Zinsen für Finanzschulden, welche in Zusammenhang mit der Turnsaalerrichtung anfielen, betragen im Jahr 2015	€	17.571.
--	---	---------

Die Verrechnung der Vergütungsleistungen für den Turnsaal an die VS Trieben und die NMS Trieben wirkt sich auch auf die Höhe der Schulerhalterbeiträge der eingeschulten Gemeinden aus. **Allerdings erscheint die Höhe der verrechneten Turnsaalkosten zu gering im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten des Turnsaalbetriebes.**

Der LRH empfiehlt, die Höhe der Vergütungsleistung zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu bemessen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Bestellung erfolgen grundsätzlich nur nach Freigabe durch den Bürgermeister bzw. Stadtamtsdirektor. Ausnahmen stellen nur Bagatellbestellungen (Auftragswert – wenige Euro) dar. Vergütungsleistungen wurden mit Fertigstellung des Turnsaales entsprechend angepasst und somit umgesetzt.

4.4.3 Hauptverwaltung

In der Haushaltsgruppe „Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung“ verzeichnet der Abschnitt Hauptverwaltung hohe Nettoausgaben, die überwiegend auf die Personalausgaben im Zentralamt zurückzuführen sind. Relevante Einnahmen werden aus internen Vergütungen für Leistungen an andere Verwaltungszweige erzielt.

01 - Hauptverwaltung	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	90.232	95.164	115.752	152.027
Ausgaben	-506.265	-523.157	-525.699	-529.719
Nettoausgaben	-416.032	-427.993	-409.947	-377.692

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Einnahmen	2012	2013	2014	2015
Verkauf von Handelswaren	79	25	68	46
Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen	6.333	8.483	8.718	9.936
Vergütungsverrechnung	57.200	61.190	79.458	76.480
Miet- und Pachteinnahmen	8.320	7.523	7.759	7.956
Betriebskosten	3.920	3.473	3.581	3.598
Heizkosten	3.101	3.490	4.592	2.477
Rückersätze von Ausgaben	7.230	4.850	4.685	4.351
sonstige Einnahmen	196	88	4	1.961
Zuschüsse des Landes				37.151
Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit	3.853	6.042	6.887	8.071
Summe	90.232	95.164	115.752	152.027

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Einnahmen aus internen Vergütungen haben sich im Jahr 2015 gegenüber 2012 um ein Drittel erhöht. Eine Kalkulation für die Hauptverwaltung wurde dem LRH nicht vorgelegt.

Der LRH empfiehlt, die Leistungen der Hauptverwaltung für die einzelnen Verwaltungszweige aufzuzeichnen und entsprechend abzurechnen.

Die Einnahme aus Landeszuschüssen resultierte aus der Rückerstattung einer Abfertigungszahlung durch das Land Steiermark, welche gleichermaßen als Auszahlung verbucht wurde.

Die Ausgaben der Hauptverwaltung bestanden zu mehr als 60 % aus Personalaufwand und blieben in Summe relativ konstant mit einer Erhöhung von nur 4 % von 2012 auf 2015. Einen hohen Anteil nehmen auch die Zahlungen der Stadtgemeinde Trieben an das Land auf Basis des Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985 (LGBl. Nr. 34/1957, idgF) ein, die im Abschnitt Hauptverwaltung jährlich im Durchschnitt rund € 50.000,-- betragen.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Buchungen ist aufgefallen, dass im gesamten Prüfungszeitraum (2012, 2013, 2014 bis April 2015) regelmäßige, monatliche Zahlungen der Gemeinde an eine nicht angestellte Person für „Plakatierungen“ anfielen. Die Begründung dieser Zahlungen erschien dem LRH nicht plausibel. Der Rechnungsinhalt („Plakatierung“) divergierte mit dem Buchungstext („Fahrtkosten“) und die Verbuchung in abgabenrechtlicher Hinsicht war nicht korrekt.

Der LRH empfiehlt darauf zu achten, dass Zahlungen stets mit der empfangenen Leistung korrelieren. Zudem sind die allfälligen sozialversicherungsrechtlichen und abgabenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.4.4 Vorschulische Erziehung

Die Stadtgemeinde Trieben betreibt einen Kindergarten mit insgesamt 85 Plätzen mit einer Ganztagsgruppe sowie drei Halbtagsgruppen. Eine Ausgabendeckung konnte im Prüfungszeitraum nicht erreicht werden.

Die Einnahmen bzw. Ausgaben stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

24 - vorschulische Erziehung	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	204.114	180.370	184.076	163.088
Ausgaben	-509.547	-403.599	-396.587	-406.718
Nettoausgaben	-305.433	-223.228	-212.511	-243.630
Kapazität	85	85	85	85
Anzahl durchschnittlich betreuter Kinder*)	71	74	62	66
Auslastungsgrad	84%	87%	73%	77,6%
Nettoausgaben je Kindergartenkind	-4.302	-3.017	-3.428	-3.691

Quelle: RA 2012 bis 2015 sowie Auswertung der Stadtgemeinde Trieben, aufbereitet durch den LRH

*) bezogen auf die Kindergartenjahre 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15

Die Ausgaben für den Kindergarten bestanden hauptsächlich aus Personalausgaben; inklusive der Ausgaben nach dem Stmk. Ruhebezugsleistungsgesetz sowie der Lohnnebenkosten betragen die Personalausgaben im Durchschnitt über 80 % der Gesamtausgaben. Nur im Jahr 2012 lagen die Ausgaben deutlich über dem Durchschnitt, da

(Rest-)Leasingraten für das Gebäude in Höhe von € 99.000,-- bezahlt wurden und der Leasingvertrag danach ausgelaufen ist.

Die Auslastung des Kindergartens ist tendenziell gesunken. Wesentliche Einsparungen wären grundsätzlich nur im Personalbereich möglich; aufgrund der Anzahl der Gruppen und der dort betreuten Kinder wäre nur im Jahr 2013/14 durch Reduktion der drei Halbtagsgruppen mit einer Kapazität von 65 Kindern und einer Kinderanzahl von 44 auf zwei mit einer Kapazität von 45 möglich gewesen.

Die Einnahmen werden durch – im Prüfungszeitraum rückläufige – Transferzahlungen des Landes für Kindergartenpersonal sowie Ersätze für Elternbeiträge und durch Kostenbeiträge der Eltern erzielt. Die Transferzahlungen waren im Prüfungszeitraum rückläufig.

Die Höhe der Elternbeiträge variiert je nach Alter des Kindes. Während bei drei- bis fünfjährigen Kindern das Sozialstaffelsystem des Landes angewendet wird, somit die Höhe des Beitrages vom Einkommen der Eltern abhängt, wurde für unter Dreijährige sowie mitbetreute Schulkinder in den Jahren 2011/12 und 2012/13 eine Gratisbetreuung angeboten, und in den Jahren 2013/14 und 2014/15 ein vergleichsweise geringer Beitrag von € 60,-- pro Monat. Danach wurde dieser auf € 75,-- angehoben. Diese Beiträge liegen **deutlich unter dem steiermarkweiten Durchschnitt** von € 190,-- (für 6 Stunden) bis € 260,-- (für 8 Stunden). Der Kindergarten verfügt über gesamt 9 Plätze für unter Dreijährige.

Für den Sommerkindergarten wurden im Jahr 2011 € 110,-- an Elternbeiträgen eingehoben. Ab 2012 wurde im Stadtrat beschlossen, diesen Beitrag mit wöchentlich € 30,-- festzusetzen. Auch dieser Beitrag liegt unter dem steiermarkweiten Durchschnitt.

Der LRH empfiehlt, die Höhe der Elternbeiträge zu überdenken, um die Nettoausgaben des Kindergartens zu reduzieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Kindergarten ist derzeit zur Gänze ausgelastet, Personaleinsparungen sind nicht möglich. Die von der Gemeinde beeinflussbar festzulegenden Elternbeiträge wurden mittlerweile von mtl. € 75,00 auf € 155,00 angehoben.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH behält seine Empfehlung bei, die beeinflussbaren Elternbeiträge laufend (jährlich) zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

4.4.5 Öffentliche Einrichtungen

Der Aufgabenbereich öffentliche Einrichtungen, der unter anderem die Bereiche Straßenreinigung, Wartung der Park- und Gartenanlagen, öffentliche Beleuchtung und die Verwaltung des Friedhofes bzw. der Aufbahrungshalle umfasst, wies im Prüfungszeitraum durchschnittlich jährliche Nettoausgaben von € 246.000,- aus. Einnahmen wurden im Bereich Friedhof, Aufbahrungshalle sowie – in geringem Ausmaß – im Bereich der Park- und Gartenanlagen und öffentliche Beleuchtung erzielt:

81 - Öffentliche Einrichtungen	2012	2013	2014	2015
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	100	100	310	1.050
öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	301	1309	488	253
Friedhof, Aufbahrungshalle	23.790	15.737	24.082	22.901
Summe Einnahmen	24.191	17.146	24.880	24.204
WC Anlagen	3.641	3.755	3.709	4.609
Straßenreinigung (Schneeräumung)	156.572	103.995	62.352	107.065
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	60.346	58.418	77.542	74.101
öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	64.092	56.836	46.292	33.104
Friedhof, Aufbahrungshalle	24.224	33.342	68.100	32.658
Summe Ausgaben	308.875	256.346	257.995	251.537
Nettoausgaben	-284.684	-239.200	-233.115	-227.333

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die besonders hohen Nettoausgaben im Bereich der Straßenreinigung waren im Wesentlichen im Jahr 2012 auf die letztmalige ganzjährige Zahlung von Leasingraten in Höhe von € 39.360,- zurückzuführen. Im Jahr 2014 wurde der Friedhof saniert, wofür Instandhaltungsausgaben von € 25.000,- budgetiert, jedoch € 40.000,- verbucht wurden. In Summe wurde das Budget 2014 in diesem Abschnitt um € 14.400,- überschritten. Ein entsprechender Bedeckungsbeschluss konnte den Protokollen des Gemeinderates nicht entnommen werden.

4.4.6 Gewählte Gemeindeorgane

Den Ausgaben für gewählte Gemeindeorgane stehen grundsätzlich keine Einnahmen gegenüber; es handelt sich um Pflichtausgaben, wodurch Einsparungen von Seiten der Stadtgemeinde Trieben nicht möglich sind.

Die höheren Ausgaben im Jahr 2014 basieren im Wesentlichen auf einer Änderung des Stmk. GBezG, das eine Erhöhung der Bezüge vorsah.

Ein Teil der Ausgaben (2015: 10,2 %) betrifft Zahlungen zur Parteienförderung, die sich aufgrund einer Änderung des Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes im Dezember 2013 mehr als verdoppelt haben.

00 - gewählte Gemeindeorgane	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	-93.766	-94.660	-149.540	-150.790
Nettoausgaben	-93.766	-94.660	-149.540	-150.790

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

4.4.7 Berufsbildender Unterricht (inkl. berufsbildende höhere Schulen)

22 - berufsbildende höhere Schulen	2012	2013	2014	2015
Summe Einnahmen	9.087	4.454	5.316	6.638
Summe Ausgaben	118.670	111.380	122.574	144.835
<i>davon Schulerhalterbeiträge Berufsschulen</i>	<i>8.568</i>	<i>12.805</i>	<i>12.067</i>	<i>13.904</i>
<i>davon Ausgaben für die HTL Trieben</i>	<i>110.102</i>	<i>98.575</i>	<i>110.507</i>	<i>130.931</i>
Nettoausgaben	-109.583	-106.926	-117.258	-138.197

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Stadtgemeinde Trieben leistet Schulerhaltungsbeiträge an das Land Steiermark für berufsbildende Pflichtschulen, die in diesem Abschnitt zu verbuchen sind.

Zudem führt die Stadtgemeinde Trieben seit dem Unterrichtsjahr 2000/01 einen dislozierten Standort der HTBLA Zeltweg („Tages-HTL“ in der Fachrichtung Maschineningenieurwesen). Ab dem Unterrichtsjahr 2003/04 wurde am selben Standort eine Abend-HTL als dislozierter Standort der HTL Kapfenberg geführt.

Die Stadtgemeinde Trieben hat sich dazu bereit erklärt, die Kosten für alle dafür erforderlichen Räume und die Einrichtung, die Sachaufwandskosten für das Mobiliar, die EDV-Ausstattungskosten, Kosten für Verwaltungsdienste und Reinigungskosten sowie die allfälligen Kosten der Schülerbeförderung zur Stammschule für den Werkstätten- und Laborunterricht zur übernehmen. Zudem werden die Fahrtkosten für die Lehrer vom Standort Kapfenberg zum Standort Trieben übernommen. Durch die Entscheidung für den dislozierten Standort der HTL entstehen der Stadtgemeinde Trieben somit jährlich hohe Nettoausgaben.

Die regelmäßigen Ausgaben für die HTL blieben im Prüfungszeitraum überwiegend konstant. Die höchste Steigerung erfolgte bei den „Entgelten für sonstige Leistungen“, die im Jahr 2015 gegenüber 2012 um € 21.400,-- angestiegen sind. Ab dem Jahr 2014

wurden unter dieser Position Reisekosten verbucht, die im Jahr 2015 wesentlich angestiegen sind.

	2012	2013	2014	2015
Entgelte für sonstige Leistungen	3.118	1.771	9.416	24.499

Quelle: Buchhaltung der Gemeinde 2012 bis 2015

Ausgaben pro Schüler	2012	2013	2014	2015
Ausgaben für die HTL Trieben	110.102	98.575	110.507	130.931
Schülerzahlen*)	105	112	112	121
Kosten pro Schüler	1.049	880	987	1.082

Quelle: Buchhaltung und Angaben der Gemeinde, 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

*) bezogen auf die Schuljahre 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15

Da die Ausgaben für den Standort der HTL in Trieben wesentlich angestiegen sind und die Kostentragung basierend auf einer Vereinbarung mit dem Bund freiwillig ist, empfiehlt der LRH Verhandlungen mit dem Schulerhalter hinsichtlich einer Neuregelung der Kostentragungspflicht zu erwirken.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die HTL ist die einzige technische Ausbildungseinrichtung im Bezirk Liezen und nicht nur für die Stadtgemeinde Trieben, den Bezirk Liezen auch für umliegenden Bezirke und selbstverständlich für die Wirtschaft ein nicht wegzudenkender Bestandteil unserer Region.

Es wurden bereits Gespräche aller Bürgermeister von dislozierten Unterrichtsstätten in der Steiermark mit Landeshauptmann, Landeshauptmannstellvertreter und Landesschulrat geführt und diese Thematik erörtert. Die Vertreter des Landes Steiermark traten in schriftlicher Form an den Bund als Schulerhalter heran, um entsprechende Schritte einzuleiten.

Als Vision könnte durchaus eine finanzielle Beteiligung als Regionalprojekt (Regionalentwicklungsgesetz) angedacht werden.

4.4.8 Feuerwehrwesen

Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, haben die Gemeinden gemäß § 35 des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes⁷ zu tragen. Diese Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände müssen den, von der Landesregierung zu genehmigenden „Richtlinien über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“ entsprechen. Die Freiwilligen Feuerwehren haben nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel einen Kostenbeitrag zu leisten.

Die Ausgaben im Abschnitt „Feuerwehrwesen“ betreffen überwiegend laufende Transferzahlungen an die freiwilligen Feuerwehren Stadt Trieben, Dietmannsdorf und St. Lorenzen.

Die Ausgaben im ordentlichen Haushalt für die freiwilligen Feuerwehren waren im Prüfungszeitraum konstant. Der Ausgabenanstieg im Abschnitt 16 ist auf Kosten eines Rechtsstreits (Rechts- und Beratungskosten) der Gemeinde gegen ein Unternehmen zurückzuführen.

16 - Feuerwehrwesen	2012	2013	2014	2015
Summe Einnahmen	0	60	423	0
Summe Ausgaben	68.898	69.712	72.859	112.880
<i>davon FF allgemein</i>	8.693	9.525	8.250	10.752
<i>davon FF Stadt Trieben</i>	32.523	27.331	27.269	29.636
<i>davon FF Dietmannsdorf</i>	12.677	12.056	11.723	12.090
<i>davon FF St. Lorenzen</i>	13.500	13.600	13.400	12.400
<i>davon Löschwasserleitung (Rechtsstreit)</i>	1.505	7.200	12.217	48.002
Nettoausgaben	-68.898	-69.652	-72.436	-112.880

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Im ao. Haushalt wurden Projekte im Abschnitt 16 Feuerwehrwesen verbucht (siehe Kapitel 4.4.8). Im Jahr 2013 wurde die Betriebsfeuerwehr eines ortsansässigen Unternehmens mit € 15.000,-- gefördert und unter Voranschlagsstelle 5/163000/043040 dargestellt. Der LRH stellt fest, dass die Ausgaben in diesem Zusammenhang der Postengruppe 75 oder 77 zuzuordnen gewesen wären.

⁷ Gesetz vom 13. Dezember 2011 über die Feuerwehren in der Steiermark (Steiermärkische Feuerwehrgesetz – StFWG, LGBl. Nr. 13/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 52/2015)

In den Voranschlägen der Freiwilligen Feuerwehren werden anteilige Eigenbeiträge berücksichtigt. Die tatsächlichen Zahlungen der Stadtgemeinde Trieben (im ordentlichen Haushalt) weichen von den Voranschlägen der Feuerwehren im Prüfungszeitraum überwiegend nur geringfügig ab.

	2012	2013	2014	2015
Eigenfinanzierungsgrad FF Stadt Trieben	59 %	52 %	58 %	59 %
Eigenfinanzierungsgrad FF Dietmannsdorf	49 %	53 %	41 %	51 %
Eigenfinanzierungsgrad FF St. Lorenzen	55 %	55 %	54 %	46 %

Quelle: VA der FF 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

In den Jahren 2014 und 2015 finanzierte die Stadtgemeinde Trieben den Ankauf von zwei Feuerwehrfahrzeugen (FF St. Lorenzen und FF Stadt Trieben) mit, wobei der Ankauf des Fahrzeuges für die FF St. Lorenzen zu einem Drittel mitfinanziert wurde und der Ankauf für die FF der Stadt Trieben zu 65 %.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Trieben, bei der Bemessung der Ausstattung ihrer drei Feuerwehren auch das Gefährdungsabdeckungspotenzial und deren Leistungsfähigkeit mittels einheitlicher Kriterien wie z. B. Anfahrtszeiten, Personalstärke, tageszeitbezogene Einsatzbereitschaft zu berücksichtigen. Bei Vorliegen einer Risikoabdeckung durch mehrere Feuerwehren wäre gegebenenfalls eine Standortkonzentration zu überlegen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Eine Konzentration der bestehenden Feuerwehrstandorte erscheint nicht sinnvoll. Laut Ausrüstungsrichtlinien sind entsprechende Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge nach Einwohnerkennzahlen erforderlich. Somit ist es völlig sekundär, ob die Fahrzeuge bzw. Ausrüstungsgegenstände bei einer Feuerwehr oder bei mehreren Feuerwehren im Einsatz stehen. Positiv für die Gemeinde erscheint die Tatsache, dass alle Feuerwehren einen finanziellen Beitrag für die Anschaffung von Gerätschaften und Fahrzeugen leisten. Bei einer Reduktion der Feuerwehren wäre die Leistung von finanziellen Beiträgen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich.

4.4.9 Straßenbau

In den Abschnitt „Straßenbau“ fielen Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen, Schulden- bzw. Zinsendienst für Darlehen für Straßenbau und Leistungen von Unternehmen und interne Vergütungen für den Bauhof. Einnahmen wurden aus Strafgeldern erzielt.

61 - Straßenbau	2012	2013	2014	2015
Summe Einnahmen	12.144	5.897	7.781	5.852
Summe Ausgaben	296.234	217.930	216.676	111.138
Nettoausgaben	-284.090	-212.033	-208.895	-105.286

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2012 überstiegen die Ausgaben für Instandhaltungen (um € 64.255,--), in den Jahren 2013 bis 2015 die Vergütungsleistungen für den Bauhof wesentlich den budgetierten Rahmen.

Im Jahr 2009 wurde von Seiten der ehem. FA18D – Verkehrserschließung im ländlichen Raum laut der dem LRH vorgelegten Unterlage eine Erhebung des ländlichen Straßennetzes der Stadtgemeinde Trieben hinsichtlich des technischen und funktionellen Zustandes durchgeführt. Tatsächlich enthält die Unterlage eine Aufzählung von Straßen, deren Länge und sonstige Informationen, allerdings keine Information über den Zustand der Straßen.

Diese Erhebung hätte als Basis für einen mittelfristigen Sanierungsplan dienen können. Ein Sanierungsplan wäre die Voraussetzung für eine genaue mittelfristige Haushaltsplanung hinsichtlich der Ausgaben in Abschnitt 61.

Der LRH empfiehlt, eine Erhebung des jeweiligen Straßenzustandes im Gemeindegebiet durchzuführen. Auf Basis dieser sollte eine mittelfristige Planung zur Straßensanierung erstellt werden, die die erforderlichen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nach Dringlichkeit abbilden und auch wertmäßige Orientierungsgrößen enthalten, damit zukünftige Investitionen planbar werden und Ausgaben im Voraus ersichtlich gemacht werden können.

Auch hinsichtlich der Einführung der Doppik auf Basis der VRV 2015 sollte die Gemeinde sich einen Überblick über den Zustand ihrer Straßen verschaffen. Die erhobenen Daten dienen als Bewertungsgrundlage für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde.

4.4.10 Musik und darstellende Kunst

Die Einnahmen der Musikschule Paltental bestehen in der Hauptsache aus den Zuschüssen des Landes für das Personal. Die anderen Einnahmen variieren abhängig von der Ortsansässigkeit der Musikschüler. Die Verrechnung der Beiträge erfolgt nach der allgemeinen Richtlinie (des Landes) für eine Musikschulförderung.

Die Nettoausgaben für Musik und darstellende Kunst waren im Prüfungszeitraum im Jahr 2015 am höchsten. In diesem Jahr waren die verbuchten Zuschüsse des Landes für Personal wesentlich geringer als in den Vorjahren, während die verbuchten Personalausgaben nur geringfügig gesunken sind. Die Stadtgemeinde Trieben begründet dies mit einer im Prüfungszeitraum gesunkenen Schülerzahl (von 216 Schülern im Jahr 2012/13 auf 195 Schüler im Jahr 2015/16).

Die übrigen Ausgaben waren im Prüfungszeitraum relativ konstant.

32 - Musik und darstellende Kunst	2012	2013	2014	2015
Summe Einnahmen	603.568	604.553	584.383	502.870
Summe Ausgaben	661.975	694.288	644.374	602.790
Nettoausgaben	-58.407	-89.735	-59.991	-99.920

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

In diesem Abschnitt werden auch Förderungen an diverse Kulturträger in Summe zwischen € 2.000,-- (2012) und € 13.500,-- (2015) verbucht. Die Gemeinde gewährte nicht nur direkte Subventionen, sondern auch „indirekte“ Subventionen in Form von „Präkarien“ durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten (dies betrifft auch Empfänger, die anderen Abschnitten zuzuordnen sind).

Die Fördersummen für die einzelnen Kulturträger variierten von € 300,-- bis € 11.000,--, wobei aus den entsprechenden Stadtratsprotokollen nicht hervor ging, nach welchen Kriterien der jeweilige Betrag festgesetzt wurde.

Der LRH empfiehlt, eine Richtlinie für Förderungen (auch in anderen Verwaltungszweigen) zu erstellen, um eine Ungleichbehandlung der Fördernehmer zu vermeiden.

4.4.11 Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe

Der Abschnitt „Betriebsähnliche Einrichtung und Betriebe“ umfasst hauptsächlich den Wirtschaftshof, dessen Nettoausgaben im Prüfungszeitraum stark gesunken sind.

82 - Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	2012	2013	2014	2015
Summe Einnahmen	198.451	282.111	275.545	261.866
<i>davon interne Vergütungen</i>	193.175	233.514	264.334	228.625
Summe Ausgaben	350.537	427.278	374.466	349.320
Nettoausgaben	-152.086	-145.167	-98.921	-87.454

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Einnahmen resultieren überwiegend aus internen Leistungsvergütungen, die vor allem für die Wartung der Gemeindestraßen, die Parkanlagen und den Betrieb der Müllbeseitigung verrechnet werden.

Bei der Überprüfung war auffällig, dass der dem RA 2015 beiliegende Nachweis über die an andere Abschnitte verrechneten Vergütungen nicht mit den im Abschnitt 82 verbuchten entsprechenden Einnahmen übereinstimmt. Die Differenz konnte von Seiten der Gemeinde aufgeklärt werden (es handelte sich um einen Fehler bei der Kennzeichnung der Konten im EDV-System).

Der LRH empfiehlt, die Nachweise im RA stets zu plausibilisieren.

Von 2012 bis 2015 war ein Sinken von regelmäßigen Ausgaben zu verzeichnen, so z. B. bei den Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen, Treibstoffen, Reinigungsmitteln, chemische und sonstige artverwandte Mitteln, Schreib- und Zeichenmaterial und Versicherungen. Die Gesamtausgaben waren in den Jahren 2012 und 2015 dennoch annähernd gleich hoch, da im Jahr 2015 Ausgaben für Mietkauf-raten eines Industrieladers (rund € 20.000,--) sowie stark gestiegene Vergütungsleistungen für das Amt (von € 3.500,-- auf € 10.200,--) verbucht wurden. In den Jahren 2013 und 2015 wurde auch jeweils eine Abfertigungszahlung als Ausgabe verbucht, die aufgrund der Refundierung durch das Land Steiermark auch einnahmeseitig in gleicher Höhe aufscheint.

4.4.12 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

Im Abschnitt 78 „Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie“ wurden nur im Jahr 2014 Einnahmen erzielt.

78 - Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	2012	2013	2014	2015
Summe Einnahmen	0	0	14.800	0
Summe Ausgaben	79.835	76.218	79.972	76.715
Nettoausgaben	-79.835	-76.218	-65.172	-76.715

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Ausgaben betreffen überwiegend eine Darlehenstilgung (€ 55.000,-- bis € 57.000,-- pro Jahr im Prüfungszeitraum) und Zinsen (€ 17.000,-- bis € 11.000,-- pro Jahr im Prüfungszeitraum) für Finanzschulden.

Laufende Transfers- bzw. Kapitaltransferzahlungen betragen zwischen € 7.600,-- (2012) und € 11.400,-- (2014) und ergingen an ein bis drei Unternehmungen.

4.4.13 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude (inkl. Freizeitzentrum)

Der LRH verweist an dieser Stelle auf das gesonderte Kapitel 6.

4.4.14 Rettungs- und Warndienste

53 - Rettungs- und Warndienste	2012	2013	2014	2015
Summe Einnahmen	0	0	0	0
Summe Ausgaben	31.481	31.117	33.393	48.724
Nettoausgaben	-31.481	-31.117	-33.393	-48.724

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Auf Basis des Stmk. Rettungsdienstgesetzes wird die Aufgabe des Rettungsdienstes den Gemeinden übertragen. Zur Besorgung dieser Aufgabe können die Gemeinden Verträge mit anerkannten Organisationen, die in der Lage sind, den allgemeinen Rettungsdienst, den Bergrettungsdienst oder besondere Rettungsdienste zu bewerkstelligen, abschließen – für den allgemeinen Rettungsdienst besteht sogar ein grundsätzlicher Abschlusszwang.

Wenn die Gemeinde die Aufgaben des Rettungsdienstes „ausgliedert“, hat sie hierfür einen jährlichen Rettungsbeitrag in Höhe von dzt. € 9,-- je Einwohner zu entrichten. Im Prüfungszeitraum waren es € 7,-- je Einwohner.

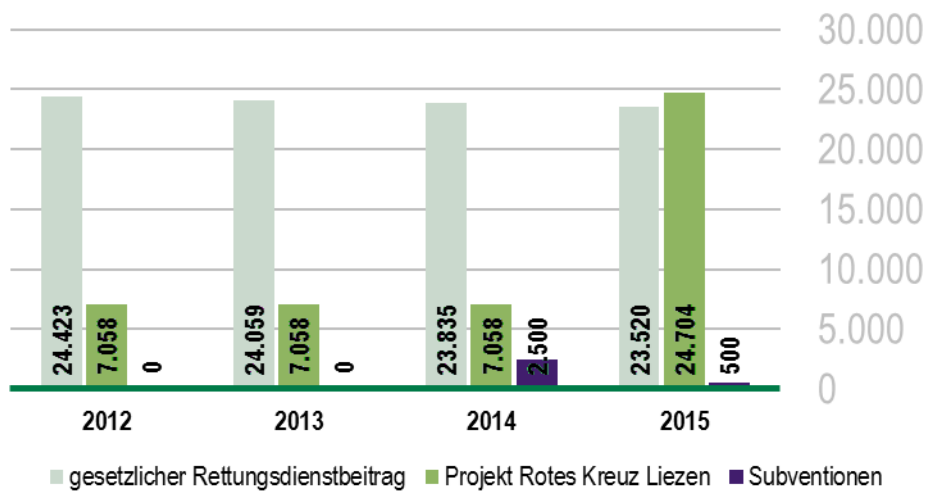
Grundsätzlich haben die Organisationen für die Ausstattung bzw. die Infrastruktur (z. B. ausreichende Anzahl an Einsatzstellen) zu sorgen. Allerdings liegt die Besorgung des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sodass diese üblicherweise auch für die Räumlichkeiten zu sorgen hat.

Bei Ausgaben für Rettungs- und Warndienste handelt es sich somit grundsätzlich um Pflichtausgaben der Gemeinde.

Die Ausgaben im ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Trieben bestanden im Prüfungszeitraum überwiegend aus den gesetzlichen Pflichtausgaben. Für die Neuerichtung der Bezirksstelle des Roten Kreuzes leistete die Gemeinde einen Beitrag von € 65.964,-, welchen die Gemeinde über die Jahre 2012 bis 2016 in Raten bezahlte. Für die Ratenzahlung wurden vom Bauträger zudem € 4.618,- an „Stundungszinsen“ an die Gemeinde verrechnet.

Freiwillige Ausgaben in Form von Subventionen wurden nur in den Jahren 2014 und 2015 getätigt und waren im Verhältnis zu den Gesamtausgaben gering.

Ausgaben für Rettungsdienste o.H.



Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

4.4.15 Sport und außerschulische Leibeserziehung

26 - Sport und außerschulische Leibeserziehung	2012	2013	2014	2015
Summe Einnahmen	16.549	10.531	5.290	16.302
davon 262 - Sportplatz/Flugplatz	9.397	-	-	-
davon 263 - Turn- und Sporthalle	7.152	10.531	5.290	16.302
davon 269 - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	-	-	-	-
Summe Ausgaben	61.923	49.735	38.003	58.141
davon 262 - Sportplatz/Flugplatz	30.202	4.596	6.061	5.928
davon 263 - Turn- und Sporthalle	11.471	11.791	14.106	42.230
davon 269 - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	20.250	33.348	17.836	9.983
Nettoaussgaben	-45.374	-39.204	-32.713	-41.839
davon 262 - Sportplatz/Flugplatz	-20.805	-4.596	-6.061	-5.928
davon 263 - Turn- und Sporthalle	-4.319	-1.260	-8.816	-25.928
davon 269 - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	-20.250	-33.348	-17.836	-9.983

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Wie bereits in Kapitel 4.4.2 angeführt, weist die Stadtgemeinde Trieben den von der VS Trieben, der NMS Trieben und der HTL gemeinsam genutzten Turnsaal unter Ansatz 26, Unterabschnitt 263 gesondert aus.

Zudem werden unter diesem Ansatz Ausgaben, die die Gemeinde für einen Sportflugplatz (UA 262) tätigt, sowie Ausgaben für die Förderung von Sportvereinen (UA 269) verbucht und ausgewiesen.

Flugplatz

262 - Sportplatz/Flugplatz	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	9.397	-	-	-
Ausgaben	30.202	4.596	6.061	5.928
Nettoaussgaben	-20.805	-4.596	-6.061	-5.928

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Historische Entwicklung:

Die Stadtgemeinde unterstützt bereits seit dem Jahr 1966 den Betrieb eines Sportfliegerclubs durch das Pachten des dafür erforderlichen Grundstückes.

Der ehemaligen FA7A – Gemeinden und Wahlen des Amtes der Stmk. Landesregierung (in Folge: Gemeindeaufsicht), welche die Unterstützung des Flugplatzes in ihrem

Prüfbericht thematisierte⁸, konnte keine damals gültige Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadtgemeinde Trieben vorgelegt werden, da weder im Benützungsvertrag vom 1. Juni 1966 noch im Vertrag vom 1. Jänner 1967 die erforderlichen Unterschriften zur Gänze aufschienen.

In weiterer Folge werden die Feststellungen des zitierten Prüfberichtes zusammengefasst, um letztendlich die im Prüfungszeitraum des LRH stattgefundene Entwicklung zu erläutern.

Die damals entrichtete Benützungsgebühr betrug jährlich € 872,07 (ATS 12.000,--) indexgesichert, wobei ein in Trieben ansässiges Unternehmen einen Anteilsbeitrag von € 363,36 (ATS 5.000,--) leistete. Der Pachtkostenbeitrag der Gemeinde wurde damals nicht im GR beschlossen, sondern im Vorstand, wodurch gegen die damals gültige GemO verstoßen wurde. Auch konnte der Gemeindeaufsicht kein Nutzungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Trieben und dem Sportfliegerclub vorgelegt werden.

Am 10. August 1983 wurde eine Ergänzung zum Benützungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Trieben und dem Grundeigentümer unterzeichnet. Unter anderem wurde die Benützungsgebühr um weitere € 508,71 (ATS 7.000,--) erhöht, wieder mit einer Wertsicherungsklausel, und eine Einmalzahlung von € 1.816,82 (ATS 25.000,--) vereinbart. Ein Benützungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Sportfliegerclub konnte der Gemeindeaufsicht auch für diesen Zeitraum nicht vorgelegt werden.

Ab dem 1. Jänner 1986 hat sich das ortsansässige Unternehmen nicht mehr an der Benützungsgebühr für den Flughafen beteiligt, worauf der Sportfliegerclub dessen Anteil übernahm. Die Gemeindeaufsicht stellte fest, dass zwischen 1979 und 1987 € 20.348,39 (ATS 280.000,--) an Subventionen an den Sportfliegerclub geflossen sind. Mangels vollständig vorhandener Unterlagen konnte die Gemeindeaufsicht nicht nachvollziehen, in welcher Höhe sich die Stadtgemeinde Trieben mit ihren Subventionen an den damals erfolgten Investitionen in den Flugplatz (Asphaltierung der Landepiste, Errichtung eines Hangars) beteiligt hat. Konkret konnte die Gemeindeaufsicht eruieren, dass auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses eine Subvention zur Erweiterung des Segelflugplatzes in Höhe von € 7.267,28 (ATS 100.000,--) gewährt wurde und ein Vorstandsbeschluss für die Subventionierung von Asphaltierungsarbeiten im Wert von € 2.906,91 (ATS 40.000,--) gefasst wurde.

Am 6. Dezember 2000 erfolgte ein weiterer Nachtrag zum Benützungsvertrag, demnach die Vertragsdauer von 31. Dezember 2000 auf 31. Dezember 2025 verlängert wurde. Dieser Nachtrag wurde am 18. Jänner 2001 im Vorstand – daher von einem nicht zuständigen Organ – beschlossen, aber nicht im GR, wodurch wiederum gegen die damals gültige Gemeindeordnung verstoßen wurde.

Die Gemeindeaufsicht stellte in ihrem Bericht fest, dass mangels Unterlagen *„eine vollständige Nachprüfung der von der Stadtgemeinde Trieben übernommenen Pacht-*

⁸ FA7A – Gemeinden und Wahlen, Prüfbericht vom 27. Oktober 2008

aufwendungen im Zusammenhang mit dem Flugplatz nicht vorgenommen werden“ konnte.

Im Jahr 2008 wurde der Stadtgemeinde Trieben ein Pachtzins von € 9.359,98 vorgeschrieben, wovon der Sportfliegerclub einen Betrag von € 3.438,55 übernahm. Somit wurde der Gemeindehaushalt mit 63,27 % des Pachtzinses belastet.

Die Gemeindeaufsicht stellte abschließend fest, dass es nicht Aufgabe einer Stadtgemeinde sein kann, den laufenden Betrieb eines Sportfliegerclubs in dieser Größenordnung zu unterstützen. Die Stadtgemeinde wurde von der Gemeindeaufsicht schließlich dazu aufgefordert, die aufgezeigte Problematik zu überdenken und eine Neuregelung anzustreben. Aufgrund ihrer finanziellen Situation sollte die Stadtgemeinde letztlich den Sportfliegerclub nur vereinzelt mit Subventionen bei diversen Veranstaltungen unterstützen.

Situation im geprüften Zeitraum

Im Prüfungszeitraum führte die Thematik „Flugplatz“ zu Diskussionen im Vorstand und im Gemeinderat. Die Frage, inwieweit der ursprüngliche Vertrag wegen o. a. Mängel dennoch Gültigkeit hat, stellte die Stadtgemeinde Trieben vor die Entscheidung, keine Zahlungen mehr zu leisten und das damit verbundene Prozessrisiko auf sich zu nehmen, oder die geübte Praxis fortzuführen, den Pachtzins bis zum Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit zu bezahlen.

Faktisch wurde ein neuer Vertrag mit dem Grundstückseigentümer als Vermieter und der Stadtgemeinde Trieben als Mieterin unter Beitritt des Sportfliegerclubs abgeschlossen und am 27. Februar 2012 im Vorstand beschlossen. Die Laufzeit dieses neuen Vertrages endet mit 31. Dezember 2025, daher zum selben Zeitpunkt, den die Gemeindeaufsicht in ihrem Prüfbericht als Laufzeitende vermerkte.

Als jährlicher Mietzins wurde ein Betrag von **€ 8.325,83** (mit einer Wertsicherungsklausel) vereinbart. Zudem kann der Vermieter die Grundsteuer der Mieterin vorschreiben, **welche diese ihrerseits dem Sportfliegerclub weiterverrechnen** kann.

Der Sportfliegerclub beteiligt sich an 50 % des vereinbarten Mietzinses, somit mit € 4.162,92, **jedoch ohne an der Wertsicherung teilzunehmen.**

Der Sportfliegerclub haftet für allfällige Schäden, die im Rahmen des durch ihn durchgeführten Flugplatzbetriebes entstehen und hält die Stadtgemeinde Trieben diesbezüglich schad- und klaglos.

Bei Beendigung des Mietvertrages im Zusammenhang mit der Stilllegung des Flugplatzbetriebes ist der Vermieter berechtigt, die Rekultivierung der Asphaltfläche durch die Mieterin zu verlangen. **Bei Vertragsende können der Stadtgemeinde Trieben daher erhebliche Kosten, z. B. durch die Entfernung des Asphalts der Landepiste und Rekultivierung der Grünfläche, entstehen.**

Im Vertrag ist vermerkt, dass die für das Jahr 2010 bereits vorgeschriebene Miete bei Unterfertigung des neuen Vertrages unverzüglich nachzuzahlen ist und auch die Miete für das Jahr 2011 bis zum 31. Januar 2012 zu entrichten ist. Demnach, sowie der Buchhaltung zufolge, sind in den Jahren 2010 und 2011 keine Mietzahlungen geflossen.

Die in o. a. Tabelle dargestellten Ausgaben im Jahr 2012 betreffen somit folgende Positionen:

Miete Flugplatz 2010 – Nachzahlung:	€	9.082,95
Miete Flugplatz 2011:	€	9.294,35
Miete Flugplatz 2012:	€	8.758,77
Summe	€	27.136,07

In den Folgejahren 2013 bis 2015 hat der Sportfliegerclub dem Vermieter seine vereinbarten Mietanteile direkt überwiesen bzw. verbuchte die Stadtgemeinde Trieben nur den reduzierten Betrag als Ausgabe bzw. keine Einnahmen aus der Refundierung von Mietzahlungen durch den Sportfliegerclub.

Der LRH stellt fest, dass aufgrund der Vertragskonditionen (Wertanpassung) der Mietanteil der Stadtgemeinde Trieben bis zum Laufzeitende ansteigt, während der Sportfliegerclub gleichbleibende Zahlungen zu leisten hat. Das ursprünglich vereinbarte Aufteilungsverhältnis verschiebt sich daher zu Lasten der Stadtgemeinde Trieben.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum die Grundsteuer direkt vom Vermieter an den Sportfliegerclub weiterverrechnet wurde.

Die Wertsicherungsklausel zu Lasten des faktischen Gemeindeanteiles an der Flughafenmiete führt dazu, dass die Stadtgemeinde Trieben bis zum Laufzeitende den überwiegenden Anteil an den Mietzahlungen tragen wird und diese Anteile mit dem Verbraucherpreisindex – sofern er sich im jeweiligen Jahr um jeweils 5 % erhöht hat – ständig ansteigen werden.

Der LRH empfiehlt, langfristig das Mietverhältnis am vereinbarten Laufzeitende zu kündigen. Es sollte rechtzeitig damit begonnen werden, Rücklagen für die allfälligen Rekultivierungskosten aufzubauen.

Zudem stellt der LRH fest, dass es sich bei der Anmietung des Flughafengeländes um eine Förderung (des Sportfliegerclubs) handelt und demnach nicht unter Posten 701 (Miet- und Pachtzinse), sondern unter Posten 757 (laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck) zu verbuchen sind.

Turnsaal

263 - Turn- und Sporthalle	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	7.152	10.531	5.290	16.302
Ausgaben	11.471	11.791	14.106	42.230
Nettoausgaben	-4.319	-1.260	-8.816	-25.928

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Kosten des Turnsaales werden an die VS Trieben, die NMS Trieben und die HTL teilweise weiterverrechnet. Eine finanzielle Auswirkung auf die Stadtgemeinde Trieben ergibt sich dadurch, dass die Schulerhaltungsbeiträge der eingeschulten Gemeinden an die Stadtgemeinde Trieben auf Basis der Ausgaben bemessen werden. Werden die Ausgaben für den Turnsaal zu nieder bemessen, wirkt sich dies auf die Höhe der empfangenen Schulerhaltungsbeiträge aus.

Die Kosten für den Turnsaal haben sich – basierend auf dessen Neuerrichtung – im Prüfungszeitraum fast vervierfacht. Ab dem Jahr 2014 wurden der Stadtgemeinde Trieben Zinsen für die Finanzierung des Turnsaales verrechnet. Diese nahmen im Jahr 2015 bereits einen Anteil von rund 42 % der Turnsaalausgaben ein. Auch andere Ausgaben, wie etwa Personalausgaben, Versicherungen, Vergütungsverrechnungen, sind stark gestiegen. Die Verrechnung der Ausgaben für den Turnsaal an die drei ansässigen Schulen ist hingegen prozentuell gesunken:

263 - Turn- und Sporthalle	2012	2013	2014	2015
Rückersätze von Ausgaben	5.100	8.940	3.300	9.684
Ausgaben Turnsaal	11.471	11.791	14.106	42.230
Anteil Rückersätze / Ausgaben	44,46 %	75,82 %	23,40 %	22,93 %

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Im Unterabschnitt 263 entstehen jährlich hohe Nettoausgaben, die sich im Prüfungszeitraum verfünffacht haben.

Der LRH hat bereits in Kapitel 4.4.2 empfohlen, die Höhe der Vergütungsleistungen für den Turnsaal zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Sportvereine

269 - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	2012	2013	2014	2015
Einnahmen	-	-	-	-
Ausgaben	20.250	33.348	17.836	9.983
Nettoausgaben	-20.250	-33.348	-17.836	-9.983

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Im Abschnitt 269 werden Förderungen an diverse Vereine verbucht. In diesem Unterabschnitt entstanden speziell im Jahr 2013 hohe Nettoausgaben (€ 33.348,--).

Im Jahr 2012 wurde in diesem Abschnitt eine Förderung an einen Musikverein in Höhe von € 5.000,-- verbucht, die korrekterweise in Abschnitt 32 zu verbuchen gewesen wäre.

Die Stadtgemeinde Trieben hat in den Jahren 2012 bis 2014 die Tilgung eines Darlehens für den Sportverein in Höhe von **€ 12.000,-- jährlich, gesamt daher € 36.000,--**, übernommen. Hierbei handelte es sich um ein Darlehen, welches durch den Sportverein im Jahr 2004 aufgenommen wurde. Da der Verein dieses Darlehen nicht bediente, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2012 (in nicht-öffentlicher Sitzung – siehe hierzu Kapitel 2.3), dem Rückzahlungsvorschlag des darlehensgebenden Bankinstituts zuzustimmen und die Tilgung für den Sportverein zu übernehmen. Anzumerken ist, dass zu diesem Zeitpunkt Gebührenrückstände gegenüber der Stadtgemeinde Trieben in Höhe von ca. € 6.000,-- bestanden haben, der Sportverein zuletzt im Jahr 2005 eine Jahreshauptversammlung durchgeführt hatte und die Finanzlage auch innerhalb der Sektionen des Vereins unklar war.

Zudem wurden dem Sportverein im Jahr 2013 neben der Gewährung einer Subvention in Höhe von € 2.500,-- Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde in Höhe von gesamt € 14.754,50 abgeschrieben. Die gesamte Subvention des Sportvereins betrug im Jahr 2013 somit € 29.254,50 und war gegenüber den Förderungen anderer Vereine in diesem Unterabschnitt unverhältnismäßig hoch.

Der Beschluss über die Gewährung einer Subvention in Höhe von € 2.500,-- erfolgte in der Sitzung des Stadtrates vom 10. April 2013. In derselben Sitzung ging der Tagesordnungspunkt „Rückstand Sportverein“ aufgrund der Befangenheit eines Vorstandsmitgliedes, welches zu diesem Zeitpunkt dem Vereinsvorstand angehörte, gemäß § 58 Abs. 5 S. 2 GemO auf den Gemeinderat über. Dasselbe Vorstandsmitglied nahm seine Befangenheit jedoch beim Tagesordnungspunkt „Subventionen“ nicht wahr, obwohl unter anderem über die Förderung an den Sportverein abgestimmt wurde. **Der LRH stellt somit fest, dass der Beschluss des Stadtrates vom 10. April 2013 über die Gewährung von Subventionen zumindest hinsichtlich jener an den Sportverein Trieben gewährten Förderung gemäß § 58a Z. 6 GemO nichtig war.** Hätte das betreffende Vorstandsmitglied seine Befangenheit korrekt wahrgenommen, so wäre

auch hinsichtlich jenes Tagesordnungspunktes die Zuständigkeit auf den Gemeinderat übergegangen.

Auch im Jahr 2015 erfolgten neben einer Subvention des Sportvereins in Höhe von € 2.500,-- Abschreibungen von Forderungen gegenüber dem Sportverein in Höhe von € 2.499,47.

Zuwendungen an andere Vereine betragen 2015 im Unterabschnitt 269 zwischen € 500,-- und € 1.000,--.

Da eine Gemeinde dazu angehalten ist, ihr Einnahmenpotenzial vollständig auszuschöpfen, sollten Förderungen nicht in Form von Steuer- und Gebührennachlässen gewährt werden, sondern anlassbezogen (z. B. in Form von gezielten Maßnahmen wie im Fall des Sportvereines für die Jugendförderung) erfolgen.

Der LRH empfiehlt, bei Förderungen im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise transparente und objektive Kriterien für die Vergabe zu beschließen. Zu diesem Zweck sollten einheitliche Richtlinien durch den Gemeinderat erlassen werden.

4.4.16 Freie Wohlfahrt

Im Abschnitt 42 „Freie Wohlfahrt“ werden Transferzahlungen an private Institutionen für die Hauskrankenpflege sowie die Heimhilfe gewährt.

42 - freie Wohlfahrt	2012	2013	2014	2015
Summe Einnahmen	0	902	0	0
Summe Ausgaben	28.788	40.014	34.619	36.445
Nettoausgaben	-28.788	-39.112	-34.619	-36.445

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

4.5 Projekte im außerordentlichen Haushalt

Im ao. H. sind Ausgaben, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen der Gemeinde erheblich überschreiten, darzustellen. Die Veranschlagung von außerordentlichen Ausgaben ist nur insoweit zulässig, als sie ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen gedeckt sind. Die Zuteilung in den ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt ist somit von der Einnahmeseite her definiert.

Für den außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip. Jedoch hat sich die Gemeinde nicht nur mit der Aufbringung der Mittel für die Bedeckung zu befassen. Auch die Frage der Wirtschaftlichkeit eines außerordentlichen Projektes sowie die daraus resultierenden Folgekosten sind bei der Veranschlagung zu erläutern.

Gemäß VRV 1997⁹ sind Ausgaben nur dann als außerordentlich zu bezeichnen, wenn sie der Art nach im Haushalt lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten. Werden Vorhaben bzw. Investitionen auch nur zum Teil durch außerordentliche Einnahmen finanziert, sind diese gemäß VRV im außerordentlichen Haushalt darzustellen. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde umso günstiger ist, je mehr Vorhaben sie im ordentlichen Haushalt tätigen kann.

Die Ausgaben (Mittelverwendungen) und Einnahmen (Finanzierungen) im ao. H. der Stadtgemeinde Trieben stellen sich wie folgt dar:

Projekte im ao. H./Finanzierung	2012	2013	2014	2015
Projekt: Gemeindeamt Amtsausstattung	6.523			
Finanzierung: Bedarfszuweisung	6.280			
Zuführung vom o. H.	243			
Projekt: Raumordnung und Raumplanung	171	18.138	12.053	12.000
Finanzierung: Abwicklung SOLL-Überschuss VJ	34.722			
Verrechnung zw. o. H. und ao. H.		5.453	10.994	4.000
Projekt: Kulturförderung/Städtepartnerschaft		14.422		
Finanzierung: Bedarfszuweisungen		2.800		
Kapitaltransferzahlung von der EU		7.000		
Anteilsbetrag von o. H.		4.622		
Projekt: freiwillige Feuerwehren - Gebäude	23.394	67.069	56.734	
- Rücklagen		40.000		10.000
- Feuerwehrauto			118.253	
Finanzierung: Zuführung vom o. H. (Feuerwehrauto)	40.000			
Bedarfszuweisungen vom Land		37.800	62.200	
Zuführung vom o. H.		52.663	10.000	

⁹ § 4 Abs. 2 VRV 1997

Sonstige Einnahmen FF-Trieben			73.843	
Kapitaltransferzahlung von Bund ...			31.000	
Kapitaltransferzahlung von Länder ...			7.944	
Projekt: VS - Generalsanierung		57.571	2.386.172	145.057
Finanzierung: Bedarfszuweisung Land		52.000	307.575	139.660
Zuführung vom o. H.		5.571		
Investitionsdarlehen			1.800.000	
Laufende Transferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden ...			315.296	41.083
Kapitaltransferzahlung von Länder ...				46.904
Projekt: Nachmittagsbetreuung VS/NMS Verrechnung zw. o. H. und ao. H.		12.309	2.400	
Finanzierung: Anteilsbetrag von o. H.		12.309		
Kapitaltransferzahlung von Länder ...			2.400	
Projekt: Sanierung Wohnung VS			109.539	414
Finanzierung: Verrechnung zw. o. H. und ao. H.			109.539	414
Projekt: NMS - Konferenzzimmer			52.408	
Finanzierung: Rücklagen			35.254	
Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden ...			17.152	
Verrechnung zw. o. H. und ao. H.			2	
Projekt: NMS - Brandschutzmaßnahmen Budget NMS				156.508
Finanzierung: Rücklagen				2.602
Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden ...				150.000
				13.334
Projekt: Berufsbildende höhere Schulen/Computer			12.109	
Finanzierung: Sonstige Einnahmen			12.109	
Projekt: Kindergarten – Sonderanlagen / Materialien	5.307			43.083
Finanzierung: Kapitaltransferzahlung von Länder ...		1.946		
Anteilsbetrag von o. H.		3.361		7.000
Projekt: Jugendzentrum	76.421	66		
Finanzierung: Bedarfszuweisungen	50.000			
Abwicklung IST-Überschuss VJ	26.487			
Projekt: Bewegungspark – Errichtung	13.841			
Finanzierung: Bedarfszuweisung Land	13.841			
Projekt: Neuerrichtung Turnsaal (inkl. Abbruch) Rücklagen		36.687	1.544.397	1.930.984
Finanzierung: Bedarfszuweisung Land		35.000	692.425	606.746
Zuführung vom o. H.		1.687		160.340
Rücklagen			256.746	
Investitionsdarlehen			700.000	1.800.000
Kostenbeiträge f. sog. Leistungen			630	2.200
Rückersätze von Ausgaben			3.816	
Laufende Transferzahlungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden ...			176.668	331.164
Projekt: Musikschuleumbau Finanzierung: (offen)				65.556
Projekt: Sonstige Einrichtungen und Maßnahme Finanzierung: Bedarfszuweisungen vom Land			6.000	
			6.000	
Projekt: Kirche Dietmannsdorf Heizung			9.876	

Finanzierung: Sonstige Einnahmen Kapitaltransferzahlung von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts			9.605 271	
Projekt: Vereinsförderung - Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte	28.500	1.500		
Finanzierung: Bedarfszuweisungen	28.500	1.500		
Projekt: RK-Gebäude Trieben		50.000		
Finanzierung: Verrechnung zw. o. H. und ao. H.		50.000		
Projekt: Straßensanierung - Instandhaltung Abwicklung SOLL-Überschuss VJ	140.109 15.387	211.414	167.108	111.660
Finanzierung: Bedarfszuweisung Land Zuführung vom o. H.	98.126	139.233 129.551	93.000 74.108	60.000 51.660
Projekt: Verbauungsprojekt Wildbach		22.548	143	42.752
Finanzierung: unbebaute Grundstücke Zuführung vom o. H. Kapitaltransferzahlung von Länder ... Laufende Transferzahlungen von sonst. Trägern des öffentl. Rechts		1 22.547	26.529 18.790	12.566 12.902
Projekt: Hochwasserschäden 2012	68.216	279.034	70.039	2.351
Finanzierung: Sonstige Einnahmen Kapitaltransferzahlung von Länder und Landesfonds Verrechnung zw. o. H. und ao. H. Bedarfszuweisungen	151.000	69.987 126.264	12.200 30.000	189 30.000
Projekt: Öffentliche Plätze	28.734	19.050	41.630	28.616
Finanzierung: Bedarfszuweisungen Verrechnung zw. o. H. und ao. H. Sonstige Einnahmen	13.734	15.000 19.050	25.000 16.630	15.000
Projekt: Energiekonzept - Sonderanlagen	26.113			
Finanzierung: Verrechnung zw. o. H. und ao. H. Bedarfszuweisungen	13.113	13.000		
Projekt: Beleuchtungskabel Sonnbergstraße BA05		12.200		
Finanzierung: Anteilsbetrag von o. H.		12.200		
Projekt: Aufbahrungshalle Verrechnung zw. o. H. und ao. H.	34.602	3.000		
Finanzierung: Bedarfszuweisungen Verrechnung zw. o. H. und ao. H. Abwicklung SOLL-Überschuss VJ Sonstige Einnahmen	10.000 20.811 3.791	3.000		
Projekt: Grundbesitz - Rücklage - bebaute Grundstücke	16.324	9.212	789	
Finanzierung: Unbebaute Grundstücke Abwicklung SOLL-Überschuss VJ Verrechnung zw. o. H. und ao. H.	12.690 3.634	5.462	3.750 789	
Projekt: Waldverkauf Rücklage Entgelte für so. Leistungen Verrechnung zw. o. H. und ao. H	46.071 21.789	5.453	5.000 828	
Finanzierung: Bebaute Grundstücke Sonstige Einnahmen Veräußerung von Erzeugnissen Abwicklung SOLL-Überschuss VJ	1.581 30.911 35.368	1.006 4.447	5.828	

Projekt: Freizeitheim Trieben	36.704	31.700	52.855	15.627
Finanzierung: Bedarfszuweisung Land	30.000	10.000	10.000	
Verrechnung zw. o. H. und ao. H.			22.916	3.750
Abwicklung SOLL-Überschuss VJ	78.862			
Projekt: Trinkwasserkraftwerk - Beteiligung	25.000	125.000		
Finanzierung: Bedarfszuweisung Land	17.500	32.500		
Zuführung vom o. H.	7.500			
Rücklagenzuf. Wasserversorgung		91.500		
Verrechnung zw. o. H. und ao. H.		1.000		
Projekt: Betriebe der Wasserversorgung BA 07	176.298	114.297	59.670	24.465
Abwicklung SOLL-Überschuss VJ	6.631			
Rücklagenzuführung Wasserversorgung		103.500		42.231
Finanzierung: Verrechnung zw. o. H. und ao. H.	3.737	4.417	17.367	
Rücklagenzuf. Wasserversorgung		135.000		
Sonstige Einnahmen		103.500		
Inneres Darlehen		164.200		
Laufende Transferzahlungen von sonst. Trägern des öffentl. Rechts				60.317
Kapitaltransferzahlung von Länder ...				38.554
Projekt: Wasserversorgung BA 08 – 09		65.389		
Finanzierung: Verrechnung zw. o. H. und ao. H.		27.089		
Inneres Darlehen		38.300		
Projekt: Kläranlage – Rücklagenzuführung zu Kanal				51.000
Finanzierung: Kapitaltransferzahlung von Bund ...				51.000
Projekt: Kanal BA 05 Dietmannsdorf/Sonnberg -	1.194.092	714.150	270.448	292
Abwicklung SOLL-Überschuss VJ	401.570			
Rücklagen	650.000			4.693
Finanzierung: Rücklagen	240.648	200.000	300.000	
Investitionsdarlehen	1.800.000			
laufende Transferzahlungen von sonst. Trägern des öffentl. Rechts	5.066	35.208	34.857	34.510
Verrechnung zw. o. H. und ao. H.	96.571	84.827	17.745	
Sonstige Einnahmen		80.000		100,95
Kapitaltransferzahlung von Länder ...		255.409	50.304	
Projekt: Wohnungen Sanierung	48.795	127.563		
Rücklagen		6.445		
Verrechnung zw. o. H. und ao. H.		8.028		
Finanzierung: Zuführung vom o. H.	25.784			
Verrechnung zw. o. H. und ao. H.	22.966	370		
Abwicklung SOLL-Überschuss VJ	14.148			
Investitionsdarlehen		127.563		
Projekt: Wohnungen Sanierung ehem. VS			20.659	55.416
Finanzierung: Verrechnung zw. o. H. und ao. H.			54.729	
Rücklagen				21.346
Projekt: Garagenanlage St. Lorenzen		20.529		
Verrechnung zw. o. H. und ao. H.			2.500	
Finanzierung: Sonstige Einrichtungen		1.161		
Bedarfszuweisungen		7.500	2.500	
Verrechnung zw. o. H. und ao. H.		11.868		
Projekt: Verkauf Wohnung Europasiedlung				85.616
Rücklagen				19.384
Finanzierung: Gebäude				105.000
Projekt: Verkauf Geschäftslokal			820	

Verrechnung zw. o. H. und ao. H.			19.180	
Finanzierung: Gebäude			20.000	
Projekt: Wohnung Geier, Fenstersanierung		6.344		
Finanzierung: Verrechnung zw. o. H. und ao. H.		6.344		
Projekt: Verkauf Alter Kindergarten Rücklage			2.654	6.335 165.161
Finanzierung: Gebäude				174.150
Projekt: Wohnung Willnauer, Fenstersanierung			8.984	
Finanzierung: Verrechnung zw. o. H. und ao. H.			8.984	
Projekt: Wohngebäude Verkauf Seebacherhof Rücklagen		75.886	6.405 83.595	
Finanzierung: Rücklagen Verrechnung zw. o. H. und ao. H. Gebäude		75.000 886		90.000
Projekt: Garage Löschsiedlung Rücklagen				175 4.825
Finanzierung: Gebäude				5.000

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Der ao. H. der Stadtgemeinde Trieben ist sehr umfangreich. Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 wurden im ao. H. insgesamt Ausgaben in Höhe von € 15.031.196,-- gebucht, denen projektbezogene Einnahmen in Höhe von € 15.569.090,-- gegenüberstehen. Die Einnahmen im ao. H. sind zu einem großen Teil durch die Aufnahmen von Darlehensschulden bei Bankinstituten (rund 40 %) und durch Bedarfszuweisungen des Landes (rund 14 %) geprägt. Eine mittelfristige Investitionsplanung wie sich der ao. H. künftig darstellen wird, liegt nicht vor.

Der LRH empfiehlt, aufgrund des umfangreichen ao. H. eine mittelfristige Investitionsplanung zu erstellen.

Bei zwei Projekten beinhalten die Ausgaben – trotz Aufnahme eines Darlehens – Zuführungen zu Rücklagen. Dies resultiert laut Information durch die Stadtgemeinde Trieben daraus, dass gemäß dem Darlehensvertrag die Frist für die vollständige Zuzählung des Darlehens vor der Endabrechnung des Projektes festgelegt war.

Der LRH empfiehlt, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Darlehensvertrag den Zeitpunkt der vollständigen Zuzählung flexibel festzusetzen bzw. den Zeitraum für die vollständige Zuzählung so festzulegen, dass die Umsetzung des Projektes inklusive der Endabrechnung zur Gänze erfolgen kann.

4.6 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Gemäß § 16 Abs. 1 VRV 1997 haben Gemeinden für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – das sind solche institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden – gesondert für jede Einrichtung, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in dem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- die Beteiligungen und Wertpapiere,
- Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen und
- als Passiva zumindest die Finanzschulden und die Rücklagen darzustellen sind.

Weiters sieht die GemO für das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine mit der Betriebsleitung betraute Person vor.

Die Stadtgemeinde Trieben weist in ihren RA im Abschnitt 85 folgende vier Betriebe als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus:

Unterabschnitt	Bezeichnung
850	Betriebe der Wasserversorgung
851	Betriebe der Abwasserbeseitigung (inkl. Kläranlage)
852	Betriebe der Müllbeseitigung
853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Stadtgemeinde Trieben hat einen Anlagennachweis sowie einen Vermögens- und Schuldennachweis vorgelegt. Je Einrichtung ist das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit dem Bestand am Beginn des Haushaltsjahres, seinen Änderungen im Laufe des Jahres und dem Bestand am Ende des Haushaltsjahres dargestellt.

Der LRH stellt fest, dass die Darstellung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit den Vorgaben der VRV 1997 entspricht.

In der Sitzung des Gemeinderates am 5. November 2008 erfolgte der Beschluss einer Satzung für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Als Betriebsleiter wurde der Bürgermeister namhaft gemacht.

Der LRH stellt fest, dass den Vorgaben der GemO entsprochen wird.

4.7 Gebührenhaushalte

Die Einnahmen aus Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung haben grundsätzlich kostendeckend zu sein. Der Gemeinderat kann jedoch Gebühren bis zu einem Ausmaß beschließen, bei dem der Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung bzw. Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigt (doppeltes Äquivalenzprinzip).

Den Abgabepflichtigen kann somit eine über die Anlastung der vollen Kosten der Einrichtung oder Anlage hinausgehende Gebühr vorgeschrieben werden, wenn diese mit der Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang steht (etwa zur Finanzierung von Folgekosten der Errichtung, zur Verfolgung von Lenkungszielen bzw. zur **Bildung von Rücklagen** für die Sanierung und Erweiterung). Hierfür ist nach der Rechtsprechung des VfGH ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren heranzuziehen.

Zum Zwecke der Ermittlung der Höhe kostendeckender Gebühren bedarf es einer Kalkulationsgrundlage, welche die (vollen Kosten) der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt. Darüber hinaus ist durch eine derartige Gebührenkalkulation die Gebührengestaltung rasch und einfach nachzuvollziehen.

Die Festlegung der Gebühren in der Stadtgemeinde Trieben basiert auf einer Kalkulation der Gebührenhaushalte. Die Kalkulationsgrundlage bildete der VA 2008 (Wasser-, Kanalgebühr und Abfallbeseitigungsgebühr). Im Jahr 2013 wurde die Kalkulation für die Kanalbenützungsg Gebühr aktualisiert.

Der Gemeinderat hat aufgrund der Novellierung der GemO im Jahr 2012 in der Sitzung am 11. Dezember 2013 u. a. die Wertsicherung der Kanalbenützungsg Gebühren, der Wasserverbrauchsgebühren und der Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen. Bauliche, organisatorische sowie sonstige Änderungen seit der Erstellung der Kostenkalkulation für Gebührenhaushalte sind abzubilden.

Der LRH stellt fest, dass die Beitrags- und Gebührenhöhe auf Basis einer Kostenkalkulation verrechnet werden. Es wird empfohlen, dass die Kostenkalkulation aktualisiert wird.

Betrieb der Wasserversorgung

Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Wasserversorgung weisen im Prüfungszeitraum folgende Entwicklung auf:

850 - Betrieb der Wasserversorgung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Einnahmen o. H.	219.996	227.933	230.552	239.456
Ausgaben o. H.	219.996	227.933	230.552	239.456
Ergebnis	0	0	0	0
Einnahmen (wesentliche Positionen):				
davon Beteiligungen				22.000
davon Gewinnanteile			10.000	2.338

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Seit dem Jahr 2004 – mit Ausnahme des Jahres 2007 – erzielte die Stadtgemeinde Trieben für den Betrieb der Wasserversorgung den Gebarungsausgleich. Im Prüfungszeitraum wurden zusätzlich zu den laufenden Einnahmen wie Benützungsgebühr, Anschlussgebühren, Wasserzählergebühr, Rückersätze von Ausgaben etc. ab dem Jahr 2014 auch Einnahmen aus der Tilgung des Darlehens, welche der „Schwarzkogel Trinkwasserkleinkraftwerk GesmbH“ gewährt wurde, erzielt (siehe Kapitel 4.1.3).

Betrieb der Abwasserbeseitigung

Die Analyse der Einnahmen und Ausgaben des Betriebes der Abwasserbeseitigung erfolgte inklusive der Kläranlage. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

851 - Betrieb der Abwasserbeseitigung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Einnahmen o. H.	867.478	1.147.556	944.707	966.172
Ausgaben o. H.	867.478	1.147.556	944.707	966.172
Ergebnis	0	0	0	0
...davon Inneres Darlehen		202.500		
Kläranlage				
Beitrag AWV Paltental Betriebskosten	135.049	132.764	228.851	199.783
Beitrag AWV Paltental Darlehenstilgung	223.798	185.159	189.651	171.364

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass von der Stadtgemeinde Trieben auch für den Betrieb der Abwasserbeseitigung seit dem Jahr 2004 – mit Ausnahme der Jahre 2007 und 2008 – ein Gebarungsausgleich erzielt wurde.

Im Jahr 2013 ist sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben die Auflösung der Rücklage in Höhe von € 202.500,-- enthalten. Diese Mittel – wie im Kapitel „Rücklagen/Sparbücher“ ausgeführt – wurden in Form eines „Inneren Darlehens“ dem ao. H. zugeführt und zur teilweisen Finanzierung von Projekten betreffend die Wasserversorgung verwendet.

Bezüglich der Kläranlage wird festgehalten, dass diese vom „Abwasserverband Paltental“ betrieben wird. Gemäß der Satzung des Verbandes sind die Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes, sofern sie nicht durch den allgemeinen Mitgliedsbeitrag gedeckt werden können, von den Mitgliedern entsprechend festgelegter Beitragsanteile zu tragen. Die Verbuchung erfolgt im Teilabschnitt „Betriebe der Abwasserbeseitigung Kläranlage“.

Betrieb der Müllbeseitigung

Die Stadtgemeinde Trieben hat die Durchführung der „Sammlung von Siedlungsabfällen“ (Müllbeseitigung) an ein privates Entsorgungsunternehmen ausgegliedert. Die Teilgebarung war im Prüfungszeitraum durchgehend ausgeglichen, die Einnahmen und Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

852 - Betrieb der Müllbeseitigung	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Einnahmen o. H.	273.831	269.355	271.487	276.794
Ausgaben o. H.	273.831	269.355	271.487	276.794
Ergebnis	0	0	0	0

Quelle: RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Die Einnahmen resultieren zu rund 97 % aus den Beseitigungsgebühren. Die Ausgaben setzen sich vorwiegend aus den Kostenbeiträgen (Kostenersätzen) für Leistungen und den Entgelten für sonstige Leistungen zusammen. Weiters werden durch Bedienstete der Gemeinde für Verwaltungstätigkeiten sowie den Betrieb des Altstoffsammelzentrums, die Entsorgung des Sperrmülls und die Entleerung öffentlicher Papierkörbe/ Mülltonnen Leistungen erbracht. Die Ausgabenzurechnung erfolgt in Form der Vergütungsverrechnung.

Der LRH stellt fest, dass die Mittel der Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung) unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform verwendet werden.

5. ANORDNUNGS- UND KASSENWESEN, MAHNWESEN, RECHNUNGSABGRENZUNGEN

5.1 Anordnungs- und Kassenwesen

Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips ist die Trennung von Anordnung und Durchführung zu gewährleisten. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für das Bestell- und Anordnungsrecht beim Bürgermeister bzw. im Falle der Befangenheit beim Vizebürgermeister und für die Abwicklung der Kassen- und Buchführung beim Gemeindegassier. Durch schriftliche Ermächtigung können aber beide ihre Befugnisse an einzelne Bedienstete übertragen.

In der Stadtgemeinde Trieben wird die Kassen- und Buchführung nicht durch den Gemeindegassier sondern durch Bedienstete der Stadtgemeinde wahrgenommen. Eine Dienstverfügung liegt aus dem Jahr 2010 vor und entspricht nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten. So beauftragte noch der vorige Finanzreferent Bedienstete, die nicht mehr dieses Betätigungsfeld ausüben bzw. sind derzeit im Kassen- und Buchhaltungsdienst tätige Bedienstete nicht ermächtigt, die damit verbundenen Tätigkeiten durchzuführen.

Der LRH weist darauf hin, dass jene Personen, die die Kassen- und Buchführung der Stadtgemeinde Trieben durchführen, gemäß § 85 GemO mittels einer schriftlichen Dienstverfügung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers dazu zu ermächtigen sind.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Weiters liegt auch eine Dienstverfügung vom 02.01.2013 vor, in welcher der amtierende Finanzreferent bereits Mitarbeiter der Hoheitsverwaltung mit Agenden beauftragte. Diese Dienstverfügung gemäß § 85 GemO wurde ebenfalls aktualisiert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH traf seine Feststellungen und Empfehlungen aufgrund der von der Gemeinde übermittelten Unterlagen und konnte nur diese seiner Prüftätigkeit zugrunde legen. Eine Dienstverfügung vom 02.01.2013 liegt dem LRH nicht vor.

5.2 Stichprobenartige Ordnungsprüfung (Belegprüfung)

Die stichprobenweise Überprüfung von Belegen ergab, dass eine schriftliche Annahme- und Auszahlungsanordnung vorliegt, welche die wesentlichen Merkmale gemäß GHO 1977 enthält. Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erfolgt auf den Belegen. Somit ist das interne Prüfverfahren durchgängig gegeben.

Der LRH stellt fest, dass den Vorgaben der GHO 1977 entsprochen wird.

5.3 Mahnwesen der Stadtgemeinde Trieben

Wird eine vorgeschriebene Abgabenschuld nicht fristgerecht entrichtet, sind entsprechend der Bundesabgabenordnung (BAO) Einbringungsmaßnahmen zu setzen. Ist die Einbringlichkeit der Abgabe durch Aufschub nicht gefährdet, besteht die Möglichkeit der Stundung sowie der Entrichtung in Raten. Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind einzumahnen. Gemäß § 217 BAO ist für zu spät entrichtete Abgaben, grundsätzlich ein Säumniszuschlag zu entrichten.

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde Trieben wird für Abgaben, die nicht zum Fälligkeitstag an die Stadtgemeinde Trieben entrichtet wurden, meist ein bzw. zwei Wochen nach dem Fälligkeitstag gemäß § 227 BAO gemahnt (Zahlungsziel der Mahnung ist zwei Wochen). Zusätzlich erfolgt die Verrechnung einer Mahngebühr (mindestens € 3,-- und höchstens € 30,--) und die Festsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217a BAO.

Werden die Rückstände nicht beglichen, wird eine exekutionsmäßige Einbringung von Abgabenschuldigkeiten beim zuständigen Bezirksgericht beantragt. Als Exekutionstitel für die Vollstreckung der Abgabenschuldigkeiten wird ein Rückstandsausweis gemäß § 229 BAO erstellt. Zur Einbringung von Rückständen aus privatrechtlichen Forderungen (z. B. Kindergarten- und Musikschulbeiträge) wird eine Einbringung durch Mahnklage beim zuständigen Bezirksgericht beantragt.

Uneinbringlichkeitskriterien für Abschreibungen

Uneinbringliche Forderungen werden entsprechend dargestellt und dem zuständigen Gremium, dem Stadtrat, zur Beschlussfassung vorgelegt. Kriterien einer möglichen Abschreibung sind,

- dass alle Möglichkeiten der Abgabeneinbringung erfolglos versucht wurden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind,
- dass aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

Die Zahlungserleichterungsansuchen werden gemäß der Bestimmungen der GemO entweder dem Bürgermeister (bis vier Wochen) oder dem Stadtrat zur Entscheidung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Behandlung von Ansuchen auf Nachsicht von Gemeindeabgaben gemäß § 236 BAO und die Einhebungsverjährung gemäß § 238 BAO erfolgen in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen.

Der LRH hat die Vorgehensweise bei fälligen Rückständen (Mahnwesen und Abschreibung von Forderungen) anhand von Stichproben überprüft und stellt fest, dass in der Stadtgemeinde Trieben diese den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Die Liste der offenen Posten per 29. September 2016 weist Rückstände in Höhe von rund € 118.600,-- aus. Die überwiegenden Rückstände betreffen das Jahr 2016. Bei Forderungen bzw. Guthaben mit einem älteren Fälligkeitsdatum ist ersichtlich, dass durch die Stadtgemeinde Trieben Eintreibungsmaßnahmen gesetzt wurden bzw. dass es sich lediglich um „Cent-Abweichungen“ handelt.

Durch das Setzen von Eintreibungsmaßnahmen konnten in der Stadtgemeinde Trieben die offenen Forderungen im Prüfungszeitraum stark reduziert werden. Die Entwicklung der Rückstände stellt sich wie folgt dar:

offene Forderungen laut Rückstandsliste	per 31.12.2012	per 31.12.2013	per 31.12.2014	per 31.12.2015	per 29.09.2016
Forderungen	338.658	302.157	207.037	165.567	118.609

Quelle: Rückstandslisten 2012 bis 2016, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass durch Eintreibungsmaßnahmen die Einnahmenrückstände durchwegs reduziert wurden. Es wird empfohlen, dass die in der Rückstandsliste ausgewiesenen „Cent-Abweichungen“ wenn möglich ausgeglichen werden, um so eine bessere Übersicht über tatsächliche Rückstände zu erreichen.

5.4 Kontoüberziehung

Entsprechend der GemO ist die Aufnahme kurzfristiger Kredite (Überziehung der Konten) zur rechtzeitigen Leistung ordentlicher Ausgaben möglich. Die Höhe der Überziehung beträgt bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages und ist in einem eigenen Beschluss festzulegen.

Die Kassenabschlüsse der Stadtgemeinde Trieben wiesen im Zeitraum 2012 bis 2015 am Abschlussstichtag auf allen drei Bankkonten einen positiven Saldo aus.

Kassenabschluss	2012	2013	2014	2015
Anzahl erfasster Bankkonten	3	3	3	3
Gesamtsaldo	428.536	340.800	622.051	465.605

Quelle: Kassenabschlüsse in den RA 2012 bis 2015, aufbereitet durch den LRH

Um die Möglichkeit zur Kontoüberziehung zu wahren, erfolgte jährlich sowohl der Beschluss des Höchstbetrages als auch die Angebotseinholung und Vergabe für den Kassenkredit.

Der LRH stellt fest, dass alle Voraussetzungen für eine Kontoüberziehung in der Stadtgemeinde Trieben entsprechend der GemO geschaffen wurden, eine solche im Prüfungszeitraum jedoch nicht genutzt werden musste.

6. VERMÖGEN

Grundsätzlich können im Zuge der freien Verfügungsmacht der Gemeinden (Art. 116 Abs. 2 B-VG) Vermögensgegenstände von der Gemeinde sowohl erworben als auch veräußert werden. Gemäß § 70 GemO hat eine Gemeinde das Gemeindevermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

Das gesamte Gemeindeeigentum (unbewegliches und bewegliches Sachanlagevermögen sowie Rechte, die Eigentum der Gemeinde sind oder ihr zustehen) ist entsprechend § 74 GemO und § 36 GHO 1977 in Vermögens(bestands)verzeichnissen zu erfassen, in denen der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen sind. Das gesamte Vermögen der Gemeinde ist gemäß § 88 GemO im RA (Nachweis) darzustellen.

Die Stadtgemeinde Trieben führt ein jährliches Vermögensbestandsverzeichnis bestehend aus Anlagennachweis, Vermögensrechnung sowie Vermögens- und Schuldennachweis. In der letztgültigen Vermögensrechnung sind – sofern bekannt – die Anschaffungswerte, die Abschreibungen, sowie die Buchwerte zum Stand 31. Dezember 2015 erfasst.

Für Vermögen eines Betriebes oder einer betriebsähnlichen Einrichtung der Gemeinde sind gemäß § 37 GHO 1977 als auch gemäß § 16 VRV 1997 gesondert für jede Einrichtung Anlagennachweise über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen zu führen. In den Anlagennachweisen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen mit ihren Veränderungen auszuweisen.

Die Stadtgemeinde Trieben weist in ihren RA in den Abschnitten 85 bis 89 vier Betriebe als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus:

- 850 Betriebe der Wasserversorgung
- 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
- 852 Betriebe der Müllbeseitigung
- 853 Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden

6.1 Liegenschaften der Stadtgemeinde Trieben

Die Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Trieben wies zum 31. Dezember 2015 – ohne Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – folgende Buchwerte aus:

Unbewegliches Sachanlagevermögen	Buchwert 31.12.2015
Unbebaute Grundstücke	340.082,42
Bebaute Grundstücke	481.381,58
Straßenbauten	180,07
Wasser- und Kanalisationsbauten	28.541,78
Gebäude	6.986.941,40
Sonderanlagen	115.504,67

Quelle: Vermögensrechnung per 31. Dezember 2015 (ohne BmT), Stadtgemeinde Trieben, aufbereitet durch den LRH

Der überwiegende Teil der bebauten und unbebauten Grundstücke sowie sämtliche Straßengrundstücke werden mit einem symbolischen Buchwert von € 1,-- geführt. Lediglich die Gebäude und Sonderanlagen sind zum großen Teil mit deren Anschaffungskosten und einer jährlichen Abschreibung in der Vermögensrechnung hinterlegt. Bei Gebäuden bei denen die Anschaffungskosten bekannt sind, wurde generell eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angenommen.

Die Anlagennachweise für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Ansatz 85) der Stadtgemeinde Trieben wiesen zum 31. Dezember 2015 folgende Buchwerte aus:

Unbewegliches Sachanlagevermögen	Buchwert 31.12.2015
850 Betriebe der Wasserversorgung	
Wasser- und Kanalisationsbauten	1.327.855,71
851 Betriebe der Abwasserbeseitigung	
Wasser- und Kanalisationsbauten	4.788.900,45
852 Betriebe der Müllbeseitigung	
Gebäude	2.376,50
853 Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	
Bebaute Grundstücke	15.004,00
Gebäude	2.519.988,46

Quelle: Anlagennachweise per 31. Dezember 2015 (von Ansatz 85000 bis Ansatz 853999, Stadtgemeinde Trieben, aufbereitet durch den LRH)

Das dargestellte Vermögen im Anlagennachweis betreffend die Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden bezieht sich vorwiegend auf die im Eigentum der Stadtgemeinde Trieben stehenden Wohnungen. Bei den Wasser- und Kanalisationsbauten handelt es sich um die Abwasserbeseitigungsanlage mit den zugehörigen Kanalsträngen sowie um die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Der LRH stellt hierzu fest, dass in den überwiegenden Fällen zwar Anschaffungswerte und Nutzungsdauern hinterlegt sind und diese in den Anlagenachweisen auch berücksichtigt wurden, aber die Buchwerte zum 31. Dezember nicht in das nächste Finanzjahr übertragen wurden. D. h. es wird immer wieder von den hinterlegten ursprünglichen Anschaffungskosten ausgegangen und keine Abschreibung vorgenommen. Im Anlagennachweis 2015 erfolgte zudem bei den Wohnungen überhaupt keine Abschreibung.

Der LRH empfiehlt, künftig die Abschreibungen beim Sachanlagevermögen auch auf das folgende Finanzjahr zu übertragen und vorab die zugrunde gelegten Nutzungsdauern zu evaluieren.

Materielles Sachanlagevermögen gemäß VRV 2015

Die für die Stadtgemeinde Trieben – nach derzeitiger Rechtslage – spätestens ab dem Finanzjahr 2020 anzuwendende VRV 2015 regelt in § 38 die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres sind auch die §§ 39 und 40 anzuwenden.

Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und in den Anlagenspiegel und in die Vermögensrechnung aufzunehmen bzw. überzuleiten.

Die VRV 2015 sieht für Sachanlagen wie Grundstücke und Grundstückseinrichtungen sowie Gebäude und Bauten vor, dass diese mit fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten sind (§ 24 Abs. 4). Die zugrundeliegende Nutzungsdauer ist der Anlage 7 der VRV 2015 zu entnehmen.

In § 39 der VRV 2015 sind Übergangsbestimmungen normiert, die ausschließlich für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zulässig sind.

Demnach können Grundstücke und Gebäude zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren bewertet werden, wenn diese verlässliche Verkehrs- oder Versicherungswerte wiedergeben.

Ein zulässiges Schätzwertverfahren für Grundstücke ist bspw. das Grundstücksrasterverfahren. Beim Grundstücksrasterverfahren sind die Grundstücke in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen. Die Bewertung der Flächen erfolgt gemäß § 39 Abs. 3 zu den Basispreisen für die jeweilige Lage.

Dem LRH wurde eine Wegenetzstatistik vorgelegt, welche die Straßen innerhalb des Gemeindegebietes von Trieben auflistet. Die Statistik enthält sämtliche Straßen unterhalb der Kategorie Landesstraßen und ist nach Privat-, Interessenten- und Gemeindestraßen untergliedert. Sie enthält km-Angaben, Fahrbahnbreiten sowie den Ausbaugrad und gibt Auskunft, wer jeweils für die Erhaltung zuständig ist. Eine Straßenzustandsbewertung ist nicht enthalten.

Dem LRH wurde zudem eine Gebäudebewertung zum Stichtag „Oktober 2008“ vorgelegt, welche von einer Versicherungsgesellschaft beauftragt wurde. Diese enthält die im damaligen Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Gebäude. Bewertet wurde der Neubauwert sowie – anhand einer linearen Wertminderung über die Restnutzungsdauer – der Zeitwert zum Stichtag.

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinderechnungswesens zeitnah eine Gesamtübersicht aller Grundstücke und Gebäude gemäß VRV 2015 zu erstellen und vorerst – wo nicht vorhanden – selbst eine Abschätzung über das Immobilienvermögen der Stadtgemeinde Trieben vorzunehmen.

Aufgrund des bereits einige Jahre zurückliegenden Datums des Bewertungsgutachtens der Versicherungsgesellschaft, als auch des darin enthaltenen, nicht mehr aktuellen Gebäudestandes, sollte dieses „Gutachten“ aus Sicht des LRH nur unterstützend für die Ermittlung des Sachanlagevermögens der Gebäude herangezogen werden.

Bei der Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke empfiehlt der LRH die Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens.

Gemäß § 39 Abs. 5 VRV 2015 sind unter Grundstückseinrichtungen Infrastrukturanlagen und Gemeingebrauchsflächen (öffentliches Gut) zu verstehen. Insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen sowie Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung (Kanalisation) zählen hierzu. Bei den Straßenanlagen ist keine detaillierte Bewertung nach Decke, Tragschicht und Unterbau vorzunehmen. Es wird aufgrund unterschiedlicher Nutzungsdauern ausschließlich zwischen unbefestigten und befestigten Anlagen unterschieden. Als unbefestigt werden einfache Wege (bspw. Schotterfeldwege) eingestuft, als befestigt gelten hingegen Anlagen mit einem mittleren Straßenaufbau (bspw. Asphalt oder Pflaster).

Bei Grundstückseinrichtungen wird zwischen dem Grundstück, welches keiner Abschreibung unterliegt und dem Aufbau der Anlage (Straßenaufbau), welcher einer linearen Abschreibung unterliegt, unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen.

Im Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 empfiehlt der LRH ehestmöglich eine Straßenzustandsbewertung vorzunehmen.

Auf Basis eines vereinfachten Schulnotensystems kann in Folge die Bewertung der Grundstückseinrichtungen bei Zugrundelegung von Referenz-Neubauwerten je nach

kategorisierter Zustandsklasse bzw. Einstufung durch Abschläge auf diesen Referenzwert vorgenommen werden. Als Grundlage könnte die Eröffnungsbilanz des Bundes zum 1. Jänner 2013 (drei Kategorien) oder die des Landes Steiermark (Kategorie Note 1 bis Note 5) herangezogen werden.

Einer Auswertung über das geografische Informationssystem des Landes Steiermark zu Folge befanden sich zum Stand 1. Oktober 2016 Grundstücke mit einer Grundstücksfläche von insgesamt 613.527 m² im Alleineigentum der Stadtgemeinde Trieben.

Die Flächen unterschieden sich hierbei in folgende Nutzungen:

Nutzung	Fläche [m ²]	Anteil
Äcker, Wiesen oder Weiden	83.745	13,6%
Alpen	1.187	0,2%
Betriebsflächen	8.624	1,4%
Fließende und stehende Gewässer	1.889	0,3%
Freizeitflächen	12.871	2,1%
Gärten	36.109	5,9%
Gebäude	12.611	2,1%
Gebäudenebenflächen	1.291	0,2%
Parkplätze	10.418	1,7%
Straßenverkehrsanlagen (inkl. Forststraßen)	229.846	37,5%
Verbuschte Flächen	11.158	1,8%
Verkehrsrandflächen	21.490	3,5%
Wälder	182.288	29,7%
Gesamt	613.527	

Quelle: GIS – Land Steiermark, , aufbereitet durch den LRH

Miteigentum in Form von Grundstücksanteilen für Wohnungen wurden bei dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Hier besitzt die Stadtgemeinde Wohnungseigentumsanteile an Gebäudegrundflächen in einem Ausmaß von 8.475 m² sowie von Gebäudenebenflächen und Gärten in einem Ausmaß von 12.480 m².

Der LRH überprüfte die Übereinstimmung seiner Auswertung aus dem geografischen Informationssystem des Landes mit den Anlagen, welche im Anlageverzeichnis der marktbestimmten Betriebe sowie in der Vermögensrechnung 2015 enthalten waren. Das Ergebnis war eine nahezu vollständige Erfassung aller Liegenschaften. Einige wenige Grundstücke wurden jedoch doppelt erfasst.

Der LRH empfiehlt, in den jeweiligen Anlagennachweisen für die eindeutige Erfassung als Bezeichnungstext nicht den Familiennamen des Verkäufers sondern – wie bei allen anderen Einträgen – die Grundstücksnummer samt Einlagezahl und Katastralgemeindenummer anzuführen. Zudem wird empfohlen, die doppelt geführten Einträge zu bereinigen.

6.2 Liegenschaftsan- und -verkäufe

Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 erfolgten laut Auskunft der Stadtgemeinde Trieben **sieben Liegenschaftsankäufe.**

Der am höchst dotierte Ankauf betraf den Kauf des ehemaligen Hallenbades aus dem bis dahin bestehenden Leasingvertrag zu einem Kaufpreis von € 1.257.109,42 (siehe hierzu auch Kapitel 6.4.6)

Ein weiterer Kauf aus einem Leasingvertrag betraf den Kindergarten am Standort Triebener Bundesstraße 8.

Der Kindergarten wurde im Jahr 1996 auf einem gemeindeeigenen Grundstück erbaut und die Errichtung als Superädifikat mit einer Leasingvereinbarung finanziert.

Der Kaufpreis betrug € 616.698,04, wobei der gesamte Kaufpreis bereits beim verkauften Leasinggeber erlag. Dieser wurde während der Leasinglaufzeit durch die Stadtgemeinde Trieben angespart.

Auch aus einem Leasingvertrag wurde die Liegenschaft „Seebacherhof“ gekauft. Dieses wurde zu einem Kaufpreis von € 120.790,01 erstanden (siehe hierzu auch Kapitel 6.2.1)

Für ein Grundstück mit einem Ausmaß von 3.951 m² (hiervon 3.927 m² Wald) wurde per Dringlichkeitsantrag in der GR-Sitzung vom 24. September 2014 der Beschluss gefasst, eine Vereinbarung zur Grundabtretung für eine Schutzverbauung in Schwarzenbach zu treffen. Der Kaufpreis wurde mit einem Betrag von € 76.000,-- festgelegt. Dies entspricht einem Kaufpreis von rund € 19,24 pro m², welcher laut Angabe der Stadtgemeinde Trieben durch einen Sachverständigen ermittelt wurde und die Basis für ein allfälliges Enteignungsverfahren bildete.

Der LRH stellt hierzu fest, dass der bezahlte Quadratmeterpreis für dieses Grundstück den üblicherweise erzielbaren Preis für Waldgrundstücke um ein vielfaches übersteigt.

Die weiteren drei angekauften Grundstücke lagen nur unter einem Betrag von je € 15.000,-- und wurden daher vom LRH nicht näher überprüft.

Nicht in der von der Stadtgemeinde Trieben übermittelten Übersicht der Liegenschaftsankäufe enthalten sind die beiden Grundstücke 465/18 und 465/27 mit einem unverbürgten Flächenausmaß von 1.043 m². Diese sanierungsbedürftigen, jedoch im Stadtzentrum gelegenen und als Verkehrsflächen genutzten Grundstücke wurden zu einem symbolischen Betrag von € 1,-- per Übereignungsvertrag vom 15. Juli 2014 in das Gemeindeeigentum übertragen.

Im Prüfungszeitraum erfolgten laut Auskunft der Stadtgemeinde Trieben **zwölf Liegenschaftsverkäufe**. Hierbei handelt es sich vorwiegend um den Verkauf kleinerer Trenngrundstücke.

Für drei Objekte – hiervon zwei Gebäude und eine Wohnung – lag der erzielte Verkaufspreis über einem Betrag von € 100.000,--. Der Verkauf eines Geschäftslokales erbrachte einen Verkaufserlös von € 20.000,--.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Zum beanstandeten Quadratmeterpreis für das Grundstück im Ausmaß von 3.951 m² zu einem Gesamtpreis von € 76.000,-- wird festgehalten, dass es sich dabei um eine notwendige Grundablöse für Schutzbauten der Wildbach- und Lawinenverbauung in Schwarzenbach gehandelt hat. Der Ablösepreis wurde nicht von der Gemeinde verhandelt, sondern durch den Sachverständigen der Wasserrechtsbehörde festgesetzt. Es handelte sich dabei nicht ausschließlich um ein Waldgrundstück, eine darauf befindliche Fischteichanlage mit Gebäude sowie der sich aus der Auflassung dieser Anlage ergebene wirtschaftliche Nachteil wurde ebenfalls bewertet.

6.2.1 Verkauf Seebacherhof – Schwarzenbach 51

Bei der Liegenschaft „Schwarzenbach 51“ handelt es sich um das Grundstück und Gebäude „Seebacherhof“. Dieses wurde in der Vergangenheit kostenlos an Vereine und ein Unternehmen überlassen. Erst durch den eingesetzten Regierungskommissär konnte im Jahr 2009 ein Mietvertrag mit dem Unternehmen geschlossen und so zumindest die monatlichen Leasingraten abgedeckt werden. Dieser Mietvertrag wurde Ende Oktober 2012 aufgekündigt.

Per Kaufvertrag vom 9. August 2013 erwarb die Stadtgemeinde Trieben das Grundstück 56 EZ 217 KG 67512 aus dem bestehenden Leasingvertrag zu einem Kaufpreis von € 120.790,01. Dem tatsächlichen Kaufpreis war eine bereits hinterlegte bzw. in der Vergangenheit von der Gemeinde geleistete Kautionsabzuziehen, sodass noch ein zu überweisender Kaufpreis von € 66.943,80 zu tätigen war.

Hinzu kamen diverse Nebenkosten (Vertragserrichtung, Bestandspläne, Gutachten, Grunderwerbssteuer udgl.) in Höhe von bisher insgesamt € 8.942,48. Der Stand an Aufwendungen zum Zeitpunkt des Kaufes belief sich daher auf € 129.732,49.

In Folge wurde seitens der Stadtgemeinde Trieben versucht, die Liegenschaft zu veräußern. Nachdem sich ein Kaufinteressent gemeldet hatte, wurde ein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben, um einen Kaufpreis für das Objekt zu ermitteln. Im Zuge dessen erfolgte eine Zuschreibung von zwei gemeindeeigenen Trenngrundstücken im Ausmaß von gesamt 258 m² zum Grundstück 56 und somit eine Aufwertung der Liegenschaft.

Das von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erstellte Bewertungsgutachten hat einen Verkehrswert von € 127.000,-- ermittelt.

Mit dem Kaufinteressenten wurde per Kaufvertrag vom 10. Februar 2014 ein Verkaufspreis von € 110.000,-- vereinbart, wovon € 90.000,-- sofort flossen und € 20.000,-- nach einer Wildbachverbauung durch die Gemeinde und einer Umzonierung von einer roten zu einer gelbe Zone zu bezahlen sind.

Auch bei dieser Liegenschaftstransaktion fielen für die Gemeinde Nebenkosten in Höhe von € 1.331,-- an.

Der LRH stellt fest, dass es bei der Liegenschaftstransaktion „An- und Verkauf des Grundstückes und Gebäudes Seebacherhof“ bei Berücksichtigung des Verkaufserlöses von € 110.000,-- zu einem Realverlust von € 21.063,49 kam.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Zu dem beanstandeten Realverlust ist anzumerken, dass das Kaufangebot das günstigste war, dass zu diesem Zeitpunkt erzielbar war. Andere Interessenten haben ca. 50 % davon geboten. Alternativ dazu wurde auch eine Sanierung oder ein Abbruch in Erwägung gezogen. Bei beiden Varianten wäre der Realverlust um ein Vielfaches höher gewesen, als der vom LRH beanstandete Betrag. Das grundsätzliche Problem war der Ankauf dieser Liegenschaft zu für die Gemeinde ungünstige Bedingungen durch die seinerzeitigen Gemeindevertreter.

6.2.2 Verkauf „alter Kindergarten“ – Wolfsgrabenstraße 13

Bei der Liegenschaft Wolfsgrabenstraße 13 handelte es sich um den alten Kindergarten, der einer Nachnutzung als Wohn- und Geschäftshaus zugeführt wurde. Für das Objekt war ein Kaufinteressent vorhanden, der bereits Mieter in diesem Objekt war und dieses weiterhin gewerblich nutzen wollte.

Die Stadtgemeinde Trieben beauftragte einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, dessen Bewertungsgutachten einen Verkehrswert von € 187.000,-- ermittelte.

Aufgrund einer Neuvermessung des Grundstückes wurde festgestellt, dass das Grundstück eine geringere Fläche aufweist als ursprünglich im Kataster angeführt. Der Verkaufspreis wurde daher in Folge auf € 174.150,-- reduziert.

6.2.3 Verkauf Wohnung – Europasiedlung 5

Diese Wohnung war die einzige Wohnung der Stadtgemeinde Trieben in diesem Wohnkomplex und zudem mit hohen Rückzahlungsraten belegt. Dadurch war eine Vermietung nur erschwert möglich und hohe Leerstandsdaten in der Vergangenheit waren die Folge.

Gemäß Sitzung des Stadtrates vom 12. März 2014 war beabsichtigt, die Wohnung am Standort Europasiedlung 5, für die es bisher zwei Kaufinteressenten gab, zu veräußern. Eine unverbindliche Kaufpreisermittlung der Siedlungsgenossenschaft Ennstal ergab einen Verkehrswert von € 150.000,--. Die Wohnung wurde in Folge um € 140.000,-- (Verhandlungsbasis) öffentlich angeboten. Nach kurzer Interessentensuche wurde die Wohnung schlussendlich um € 105.000,-- veräußert.

Der LRH begrüßt zwar grundsätzlich den Verkauf von verlustbringenden Wohnungen, empfiehlt jedoch künftig bei Wohnungsverkäufen eine intensivere Kaufinteressentensuche zu betreiben, um Käuferlöse im Bereich des tatsächlichen Verkehrswertes zu erzielen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Dem Verkauf dieser Wohnung ist eine intensive Kaufinteressentensuche vorgegangen. Die Angemessenheit des Verkaufspreises wurde auch durch die Aufsichtsbehörde anerkannt.

6.3 Vermietung und Verpachtung

6.3.1 Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten

Von der Stadtgemeinde Trieben wurde eine Mietzinsliste (Stand 3. November 2016) mit allen im Eigentum der Stadtgemeinde Trieben stehenden Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten vorgelegt. Auf dieser Aufstellung sind 113 Mietobjekte gelistet. Weiters sind in der Auflistung 38 Garagenmietobjekte sowie 22 Pachtobjekte genannt.

Die Mietzinsliste enthält zur überwiegenden Anzahl zu den Mietobjekten die erforderlichen Angaben wie bspw. Adresse, Mieter, Nutzfläche, Nettomietzins, Betriebskosten sowie (sofern vorhanden) das Datum des Mietvertrages. Eine Unterteilung der Mietobjekte in gewerbliche und private Nutzung wurde in der vorgelegten Mietzinsliste nicht vorgenommen. In den Fällen, in denen die Gemeinde nicht selbst die Verrechnung durchführt, sind keine Angaben zu Mieteinnahmen angeführt.

Die Akten zu den einzelnen Vermietungen werden im Bauamt geführt. Die buchhalterische Ablage der von der Gemeinde selbst verrechneten sowie die elektronische Veraktung der fremd abgerechneten Mietzinse erfolgt in der Buchhaltung. Das vorliegende Excel-Sheet stellt offenbar die einzige Gesamtübersicht aller gemeindeeigenen Mietobjekte dar.

Der LRH empfiehlt daher, diese Auflistung stets zu warten und aktuell zu halten sowie die fehlenden Angaben zu ergänzen, um eine lückenlose Gesamtübersicht über alle Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten sowie deren Miet- und Pachtverträgen zu erhalten.

Von den 113 Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten wurde bei zwei Objekten keine Nutzfläche angeführt bzw. erst auf Nachfrage des LRH ergänzt. In einem weiteren Fall ist eine Wohnung angeführt, welche nicht im Eigentum der Gemeinde steht, sondern von dieser nur als Hauptmieter angemietet und in Folge untervermietet wird.

Bei der Überprüfung durch den LRH stelle sich heraus, dass die Stadtgemeinde Trieben aktuell noch weitere 19 Wohnungen als Hauptmieter von gemeinnützigen Wohnbauträgern gemietet hat und diese in Folge untervermietet.

Gemäß Auskunft der Amtsleitung ist in der Vergangenheit bei Freiwerdung einer solchen Wohnung, die Beendigung des jeweiligen Hauptmietverhältnisses durch die Gemeinde – nach Genehmigung durch den Stadtrat – erfolgt.

Der LRH begrüßt diese Vorgangsweise und empfiehlt, diese Praxis bei Beendigung weiterer Untermietverträge beizubehalten.

Die gemeindeeigenen Mietobjekte haben eine gesamte Nutzfläche von rund 6.196 m². Die durchschnittliche Objektgröße beträgt demnach rund 55,8 m². Aktuell stehen laut

Auflistung elf Wohn- oder Geschäftsräumlichkeiten leer. Dies entspricht umgerechnet auf die vermietete Fläche einer rund 7,7 %igen Leerstandsrate.

Bei den betroffenen Objekten handelt es sich hauptsächlich um die Objekte „Wolfsgrabenstraße 26“ sowie um das unter Denkmalschutz stehenden Objekt „Triebener Bundesstraße 1“.

Nach Angabe der Amtsleitung ist das erste Objekt „abbruchreif“, wurde jedoch mit der letzten Flächenwidmungsrevision als Bauland der Nutzungskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Beim zweiten Objekt handelt es sich um eine laut Inschriftenstein 1654 erbaute Taverne, in der zuletzt die Musikschule untergebracht war. Laut Auskunft des Bürgermeisters ist die Bausubstanz derart stark durchfeuchtet, dass eine Generalsanierung nur unter großem finanziellem Aufwand möglich wäre. Eine Nutzung im derzeitigen Zustand sei nicht zumutbar.

Angesichts dieser Tatsachen empfiehlt der LRH, bei beiden Gebäuden ein Sanierungskonzept zu erstellen bzw. die künftigen Instandhaltungskosten bei einer weiteren Leerstehung abzuschätzen und bei einem überwiegend negativen Ausblick gegebenenfalls auch einen Verkauf dieser Liegenschaften anzudenken.

Die Verwaltung der Mietobjekte sowie die Abrechnung der Mietzinse geschehen auf unterschiedliche Weise. So erfolgen bei 40 Mietobjekten die Verwaltung sowie die Abrechnung direkt durch die Gemeinde, bei neun Mietobjekten erfolgt die Verwaltung durch ein externes Unternehmen und bei 14 Mietobjekten durch gemeinnützige Wohnbauträger. In den restlichen Fällen wird sowohl die Verwaltung, als auch die Abrechnung durch gemeinnützige Wohnbauträger durchgeführt. Hier erhält die Stadtgemeinde Trieben jährliche Abrechnungen der Mietzinse von den Wohnbauträgern.

Der LRH stellte bei einer stichprobenweisen Überprüfung von Abrechnungen aus dem Jahr 2015 fest, dass in einzelnen Fällen nicht nur Mietzinsabgänge zu verzeichnen waren, sondern die Aufwendungen für Instandhaltung – insbesondere für die Brauchbarmachung von Wohnungen – die Mieteinnahmen bei weitem überstiegen.

Gemäß Auskunft des Bürgermeisters sind in naher Zukunft lediglich kleine Sanierungen einzelner Wohnungen in Eigenregie (bspw. Wildingsiedlung 8) geplant. Wohnungsverkäufe sind nicht beabsichtigt.

Auch bei den überprüften Abrechnungen empfiehlt der LRH, nach Berücksichtigung künftiger Sanierungskosten und Gegenüberstellung der tatsächlich erzielbaren Mieteinnahmen abzuwägen, ob ein Verkauf dieser verlustbehafteten Wohnungen nicht zielführender wäre.

Grundsätzlich setzt sich der Mietzins aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten, allfälligen besonderen Aufwendungen, dem angemessenen Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände sowie der Umsatzsteuer zusammen.

Wie hoch der Hauptmietzins sein darf, ist vor allem davon abhängig, ob das betreffende Mietobjekt in den Vollarwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) fällt. Im Vollarwendungsbereich darf grundsätzlich nur ein Richtwertmietzins (§ 16 Abs. 2 MRG) oder ein angemessener Hauptmietzins (§ 16 Abs. 2 MRG) berechnet werden. Für Mietverhältnisse in Altbauten, die vom 1. Jänner 1982 bis 28. Februar 1994 abgeschlossen wurden, gelten zudem Kategoriezinsobergrenzen, die durch die Ausstattungskategorien A bis D (§ 15a MRG) festgelegt sind.

Gemäß der Mietzinsliste sind alle Mietobjekte der Stadtgemeinde Trieben einer Ausstattungskategorie zugeordnet, wobei 63 Mietobjekte (55,8 %) der Ausstattungskategorie A zugeordnet sind, 40 der Kategorie B (35,4 %) und die restlichen Objekte den Kategorien C und D.

Für 34 Mietobjekten ist gemäß Mietzinsliste der Kategoriemietzins anzuwenden, für 36 Mietobjekte der Richtwertmietzins, neun Mietobjekten wurde ein angemessener Hauptmietzins oder ein freier Mietzins zugrunde gelegt und elf Mietobjekte werden als Prekarium geführt.

Zu 22 Mietobjekten wurde keine rechtliche Grundlage zur Hauptmietzinsbildung angeführt, wobei hiervon zum Stichtag 7. Februar 2017 elf Leerstände gemeldet wurden.

Der LRH stellt fest, dass von den vermieteten Objekten in 16 Fällen kein Mietvertrag vorliegt sowie in weiteren 15 Fällen keine Daten zu einem allfällig vorhandenen Mietvertrag angeführt sind.

Mit der Einsetzung eines Regierungskommissärs in der Stadtgemeinde Trieben wurde auch begonnen, die ursprünglich oftmals als mündliche Mietverträge zustande gekommenen Mietverhältnisse zu verschriftlichen. In den überwiegenden Fällen ist dies unter Einführung wertgesicherter reduzierter Kategoriemietzinse (zumeist 2/3) oder reduzierter Richtwertmietzinse gelungen.

Der LRH empfiehlt, künftig bei Freiwerdung von Wohnungen ohne schriftlichen Mietvertrag sowie bei jedwedem Neuabschluss von Mietverhältnissen, dem Mietrecht entsprechende Mietzinse einzuheben und schriftliche Mietverträge abzuschließen.

Der LRH hat die Mietverträge zu den gemeindeeigenen Objekten stichprobenweise überprüft. Zu drei Objekten am Erzherzog-Johann-Ring wurden Pachtverträge abgeschlossen.

Werden – wie in den vorliegenden Fällen – lediglich Geschäftsräumlichkeiten in Bestand gegeben, die als solche nur dem Gebrauch dienen können, liegt nach Ansicht des LRH lediglich ein Mietvertrag und kein Pachtvertrag vor. In allen drei Fällen wird im „Pachtvertrag“ auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass *„nur der Innenraum verpachtet wird.“*

Elf „Mietverhältnisse“ entsprechen einem Prekarium (Bittleihevertrag). Gemäß § 974 ABGB handelt es sich hierbei um keinen Bestandvertrag, sondern einen Leihevertrag bei dem Geschäftsräumlichkeiten unentgeltlich zum Gebrauch auf gewisse Zeit überlassen werden und ein jederzeitiger Widerruf (Zurückforderung der entlehnten Sache) erfolgen kann.

Bei den Leihvertragsnehmern handelt es sich vorwiegend um ortsansässige Vereine, die für die Gebrauchsüberlassung zumindest die anfallenden Betriebs- und Heizkosten übernehmen. Lediglich in einem Fall wurde eine Pauschale vereinbart. Auf jeden Fall aber lässt die Bezahlung des auf das benützte Objekt entfallenden Betriebskostenanteils allein noch keinen Mietvertrag zustande kommen. Betriebskosten sind Durchlaufposten und stellen kein Entgelt für die Gebrauchsüberlassung dar.

Es wäre jedoch zu prüfen, inwieweit im Fall der Pauschalierung ein Bestandvertrag (= Mietvertrag) entstehen könnte.

In einem Fall übernimmt die Stadtgemeinde Trieben für ein nicht eigenes Gemeindeobjekt seit Jahren die Mietkosten und verrechnet hierfür 50 % der Mieterin weiter. Hier wäre zu prüfen, ob die Voraussetzung für diese gewährte Förderung weiterhin Bestand hat.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Zur Empfehlung, für die Objekte „Wolfsgrabenstraße 26“ und „Triebener Bundesstraße 1“ einen Verkauf anzudenken, wird festgehalten, dass für das zweitgenannte Objekt nunmehr ein Sanierungsprojekt in Umsetzung begriffen ist. Für das Objekt „Wolfsgrabenstraße 26“ wird voraussichtlich nur ein Abbruch die wirtschaftlichste Lösung sein. Dies wird noch eingehend geprüft.

Es wird festgehalten, dass bei Freiwerden von Wohnungen ausschließlich schriftliche Mietverträge mit entsprechenden Mietzinsen auf Grundlage des Mietrechtsgesetzes abgeschlossen werden. Mündliche Mietverträge aus der Vergangenheit haben auch weiterhin Gültigkeit. Dieser Zustand wird jedoch nach den vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten saniert.

6.3.2 Pachtverträge

Die Stadtgemeinde Trieben gab 22 Pachtverhältnisse bekannt. Diese werden zum überwiegenden Teil jährlich abgerechnet und betreffen in der Regel Grundstücke oder Teilgrundstücke, wie bspw. die Inanspruchnahme von Grundflächen für Gartenhütten oder KFZ-Abstellplätze. In zwei Fällen handelt es sich um die Pacht für Fischereirechte.

6.3.3 Garagen

Laut der vorgelegten Mietzinsliste stehen im Eigentum der Stadtgemeinde auch 38 Garagenplätze. Auf Nachfrage an die Amtsleitung stellte sich jedoch heraus, dass der überwiegende Anteil der Garagen als Superädifikate geführt sind. Superädifikat bezeichnet ein Bauwerk, das mit Zustimmung des Grundeigentümers und regelmäßig gegen Entgelt auf einem fremden Grundstück errichtet wird.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung durch den LRH wurde zudem auch eine als Baurecht errichtete Garage erhoben.

Die Überprüfung der Miethöhen von den sich tatsächlich im Eigentum der Stadtgemeinde Trieben befindenden Garagen führten zum Ergebnis, dass diese den ortsüblichen Mieten entsprechen.

6.3.4 Freizeitheim

Die Stadtgemeinde Trieben ist in Besitz eines Freizeitheimes, in dem auch das ehemalige Jugendzentrum untergebracht war.

Teile der Räumlichkeiten werden an ortsansässige Vereine als Prekarium überlassen (siehe oben). Zudem ist eine Praktische Ärztin eingemietet.

Das Freizeitheim besteht aus mehreren Sälen. Einem großen Saal mit 334 m², dem WM-Saal mit gesamt 145 m², dem Jugendzentrum mit gesamt 107 m² und weiterer einzeln vermietbarer Gebäudeteile wie Casino, Küche und Foyer. Die Stadtgemeinde Trieben hat hierzu auf ihrer Homepage die jeweiligen Benützungsentgelte veröffentlicht.

Laut Auskunft des Amtsleiters werden aktuell für größere Veranstaltungen, wie bspw. Maturabälle, Einzelgenehmigungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz eingeholt bzw. erteilt. Derzeit werden sicherheitstechnische Vorschriften sowie das bereits vorhandene Brandschutzkonzept umgesetzt. Die Stadtgemeinde Trieben erhofft sich, für das Freizeitheim eine generelle Veranstaltungsstättenbewilligung im laufenden Jahr zu erwirken.

Der LRH begrüßt diese Bestrebungen und empfiehlt bei Vorliegen der Veranstaltungsstättenbewilligung allenfalls eine Anhebung der Benützungsentgelte anzudenken.

6.4 Bauvorhaben Neubau Turnsaal und Sanierung Volksschule

6.4.1 Projektgrundlagen

Die Stadtgemeinde Trieben betreibt ein Schulzentrum welches sich in VS, NMS und Höhere Technische Lehranstalt (HTL) gliedert. Zentral zwischen VS und NMS ist zudem ein Turnsaal eingegliedert. Zuvor war an dieser Stelle ein öffentliches Hallenbad situiert.

Die VS Trieben wurde 1890 errichtet. Zwischen 1907 und 1952 erfolgten mehrere Zu- und Erweiterungsbauten. Im Jahr 1985 wurde eine Generalsanierung abgeschlossen. 2003 erfolgte ein weiterer Zu- und Umbau.

Die NMS Trieben wurde im Jahr 1965 errichtet und 1976 erfolgte eine Aufstockung. Zubauten wurden 1988 und 2004 vorgenommen.

Im Zuge einer Bestandsanalyse, welche 2010 im Auftrag der Stadtgemeinde Trieben in Zusammenarbeit mit der damaligen Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung und einem externen Projektentwickler erarbeitet wurde, ist u. a. festgestellt worden, dass das bestehende Hallenbad einen sehr desolaten Zustand aufweist. Auch wurde im Zuge der Untersuchung der bauliche Zustand der bestehenden VS in der Katastralgemeinde St. Lorenzen erhoben und als „sehr schlecht“ beurteilt.

Die Bestandsanalyse führte zu einem Projektentwicklungskonzept, welches die Empfehlung aussprach, die Sanierung der VS St. Lorenzen nicht durchzuführen und anstatt dessen die erforderlichen Räumlichkeiten in der VS Trieben unterzubringen. Vorerst sollte aber auch dieses Gebäude sowie das Gebäude der NMS einer Generalssanierung zugeführt werden. Im Zuge dessen sollte auch der Zugangsbereich der VS Trieben verkehrsgünstiger verlegt werden.

Das Projektentwicklungskonzept beschäftigte sich auch intensiv mit dem bestehenden öffentlichen Hallenbad. Dieses wies sehr hohe Betriebskosten bei einem nur geringen Nutzungsgrad auf und war – wie bereits erwähnt – in einem sehr desolaten Zustand. Es erging daher die Empfehlung, dieses Hallenbad abzureißen und an selber Stelle einen Turnsaal zu errichten, da der bestehende Turnsaal der VS, NMS und HTL nicht mehr dem Stand der Technik entsprach.

Folgender Umsetzungsplan wurde damals vom Projektentwickler empfohlen:

- 2010 – 2011: Planungsphase
- 2012: Abbruch Hallenbad, Errichtung Turnsaal
- 2013: Sanierung VS Trieben (inkl. Auflassung VS St. Lorenzen)
- 2014: Sanierung NMS Trieben

Die geschätzten Brutto-Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erstellung der Projektstudie (26. Juli 2010) beliefen sich inkl. einer 15%igen Reserve für den Projektteil „Sanierung VS“ auf € 2.350.000,--, für die Sanierung der NMS auf € 2.400.000,-- sowie für die Neuerrichtung des Turnsaales (exkl. Abbruchkosten Hallenbad) auf € 1.950.000,--.

Der LRH erachtet die vorliegende Projektentwicklungsstudie als plausibel und umfassend aussagekräftig für die Bauvorhaben.

Der LRH hat in Folge die beiden Bauvorhaben „Sanierung VS“ und „Neubau Turnsaal“, deren Errichtungen und Bauabwicklungen in den Prüfungszeitraum fielen, genauer untersucht.

6.4.2 Grundsatzentscheidungen

In den Jahren 2010 bis 2012 hat sich die Stadtgemeinde Trieben intensiv mit den Thematiken Schulsanierungen und Turnsaalneubau beschäftigt. Vordergründig ging es dabei um die Finanzierung sowie um die Kostenaufteilung der Errichtungskosten zwischen den eingeschulten Gemeinden.

Der Schulsprengel der VS Trieben umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Trieben und der Gemeinde Hohentauern. Der Schulsprengel der NMS umfasst die Stadtgemeinde Trieben, die Marktgemeinde Gaishorn sowie die Gemeinden Hohentauern und Treglwang. [Anm. LRH: Treglwang wurde im Rahmen der steiermärkischen Gemeindestrukturreform mit der Marktgemeinde Gaishorn zusammengeschlossen, die neue Gemeinde führt den Namen Marktgemeinde Gaishorn am See.]

In seiner Sitzung vom 27. September 2012 hat der Gemeinderat mehrheitlich den Beschluss gefasst, auf Grundlage der vorliegenden Projektstudie die Sanierung der VS Trieben und den Neubau des Turnsaales umzusetzen.

Danach folgten weitere Behandlungen durch den Gemeinderat, die sich weiterhin mit der Finanzierung und der Kostenaufteilung beschäftigten.

GR-Sitzung vom 27. März 2013: (Beschluss einstimmig)

Genehmigung der Finanzierungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Trieben, Gaishorn am See, Treglwang und Hohentauern und Umsetzung des Projektes mittels Leasingvereinbarung.

GR-Sitzung vom 12. Juni 2013: (keine Beschlussfassung)

Beschlussfassung über die Verträge (Finanzierungsvereinbarung, Bauabwicklungsvereinbarung und Baurechtsvertrag) mit dem Leasinggeber (vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung).

Zwischenzeitlich: Keine Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde für die Leasingvariante da laut Aufsichtsbehörde sehr viele unbestimmte Haftungen durch die Stadtgemeinde Trieben übernommen werden müssten.

GR-Sitzung vom 11. Dezember 2013: (Beschluss einstimmig)

Annahme der Darlehenszusage eines Kreditinstitutes.

Annahme des Angebotes für den vorzeitigen Auskauf des Leasingvertrages für das Hallenbad.

Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Betreuung der Vergabeverfahren.

GR-Sitzung vom 29. Jänner 2014: (Beschlüsse einstimmig)

Zuschlagserteilung für den Auftrag betreffend Planungsleistungen an ein Salzburger Architekturbüro.

Durchführung von Vergabeverfahren für die örtliche Bauaufsicht (ÖBA), Baustellenkoordination, Projektsteuerung sowie für die Fachbauaufsichten.

Zwischenzeitlich: Abänderung einzelner Textpassagen der bestehenden Darlehenszusage durch die Aufsichtsbehörde (Schreiben vom 19. Februar 2014).

GR-Sitzung vom 26. März 2014: (Beschlüsse einstimmig)

Abänderung einzelner Punkte der Darlehenszusage des Kreditinstitutes aufgrund geänderter Rückzahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung von zugesagten Bedarfszuweisungen.

Zuschlagserteilung für den Auftrag betreffend ÖBA.

GR-Sitzungen vom 21. Mai 2014 und 11. Juni 2014: (Beschlüsse einstimmig)

Auftragsvergaben für die Baumeisterarbeiten und der weiteren Gewerke betreffend die Sanierung der VS.

GR-Sitzungen vom 24. September 2014: (Beschluss einstimmig)

Auftragsvergaben für die Baumeisterarbeiten betreffend den Neubau des Turnsaales.

6.4.3 Projektbeschreibung und Chronologie

Bei der Generalsanierung der VS wurden an der Gebäudehülle bautechnische und wärmetechnische Verbesserungen vorgenommen sowie die technische Gebäudeausrüstung adaptiert. Im Inneren erfolgte eine Neugestaltung der Räume und der Einrichtung.

Im Bereich zwischen den Bestandsgebäuden VS und NMS wurde das bestehende Hallenbad abgerissen und an selber Stelle ein neuer Turnsaal errichtet. Dieser ist von beiden Schulgebäuden direkt zugänglich. Der Turnsaal wurde mit den erforderlichen Innenräumlichkeiten ausgestattet (Umkleiden, Duschen, WC) und kann auch für andere Veranstaltungen herangezogen werden. Das Untergeschoß neben dem bisherigen Hallenbad und auch der nördliche Saunabereich blieben bestehen.

Datum bzw. Zeitraum	Maßnahme bzw. Entscheidung
25. Jänner 2007	Schreiben Land Stmk. (FA6B) betr. sicherheitsgefährdende Baumängel in VS
8. Jänner 2009	Begutachtung durch einen Sachverständigen des Landes Stmk. (FA7A)
26. Juli 2010	Projektentwicklungskonzept inkl. Bestandsanalyse
20. November 2011	Bekanntgabe der Finanzierungsvariante Leasing an die Gemeindeaufsicht
27. September 2012	GR-Beschluss zur Umsetzung der Projekte Sanierung VS und Neubau Turnsaal
9. Juli 2013	Finanzierungsvereinbarung mit den eingeschulten Gemeinden
11. Dezember 2013	GR-Beschluss zur Abänderung der Finanzierung auf Darlehen und Leasingauskauf
5. März 2014	Architekten-Werkvertrag für die Projekte Sanierung VS und Neubau Turnsaal
14. Mai 2014	Bescheid Bundesdenkmalamt Sanierung VS
5. Juni 2014	Bescheid zur Erteilung der Baubewilligung Sanierung VS (Stadtgemeinde)
13. Juni 2014	Bescheid zur Erteilung der Planbewilligung Sanierung VS (A6, Schulbehörde)
Juli 2014	Baubeginn Sanierung VS
September 2014	Fertigstellung Sanierung VS
September 2014	Abbruch Hallenbad
29. September 2014	Bescheid zur Erteilung der Baubewilligung Neubau Turnsaal (Stadtgemeinde)
Oktober 2014	Baubeginn Turnsaal
13. November 2014	Bescheid zur Erteilung der Planbewilligung Neubau Turnsaal (A6, Schulbehörde)
August 2015	Fertigstellung Turnsaal
9. November 2015	Fertigstellungsmeldung Sanierung VS und Neubau Turnsaal (Stadtgemeinde)
19. Juli 2016	Erteilung der Verwendungsbewilligung Sanierung VS (A6, Schulbehörde)

Quelle: Einreichunterlagen der Stadtgemeinde Trieben, aufbereitet durch den LRH

6.4.4 Organisation und Projektmanagement

Die Stadtgemeinde Trieben beauftragte ein Architekturbüro mit der Planung sowie ein Planungsbüro für die ÖBA und die Baustellenkoordination. Für die Herstellungsüberwachung der Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlage sowie der Elektroinstallation wurde eine eigene Fachaufsicht beauftragt.

Im Verlauf der Prüfung durch den LRH fiel auf, dass seitens der Stadtgemeinde Trieben bei Fragen zum Bauablauf meist auf die ÖBA verwiesen wurde bzw. von dieser die Anfragebeantwortungen durchgeführt wurden.

Eine Projektsteuerung sowie das erforderliche Projektcontrolling durch die Stadtgemeinde Trieben bis zur Planungsvergabe sowie die Mitwirkung an diesen Aufgaben während der Bauausführungen waren für den LRH nur eingeschränkt ersichtlich.

Eine überwiegende Auslagerung der Bauherrnverantwortung an externe Auftragnehmer bringt eine hohe Abhängigkeit mit sich. Die Auslagerung von immateriellen Leistungen an Dritte entbindet den Bauherrn (respektive die Gemeinde) nicht von einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Planung, der Projektsteuerung und des Projektcontrollings. Der Bauherr sollte daher die Projektsteuerung selbst wahrnehmen, weil sonst wesentliche Steuerungs- und Kontrollfunktionen verloren gehen.

Der LRH musste im Zuge seiner Prüfung feststellen, dass lediglich vier A4-Ordner mit grundsätzlichen Dokumenten zu beiden Bauvorhaben im Gemeindeamt auflagen. Weiterführende Unterlagen mussten beim planenden Architekten bzw. der ÖBA angefordert werden, da die Archivierungen bei diesen erfolgten.

In der Regel hat eine uneinheitlich geführte bzw. unvollständige Dokumentation von Bauprojekten nachteilige Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln. Vor allem, wenn Unterlagen im Bedarfsfall erst gesucht und zusammengetragen werden müssen.

Die Mindestanforderungen, die an eine geordnete Dokumentation gestellt werden, ergeben sich aus den Vergabebestimmungen sowie aus den Grundsätzen des gesetzmäßigen und geordneten Verwaltungshandelns. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Sinne alle wesentlichen Verwaltungsvorgänge lückenlos darzustellen bzw. zu belegen sind.

Dabei ist es hilfreich, die Aktenführung nach Projektphasen zu untergliedern:

- Bauvorbereitung / Baugenehmigung / Behörden („Allgemeine Bauakte“)
- Vergabe der Bauleistungen getrennt nach Gewerken („Vergabeakte“)
- Durchführung der Baumaßnahme getrennt nach Gewerken („Ausführungsakte“)

Unterlagen, die sich nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch bei externen Auftragnehmern befinden, sollten von der Gemeinde unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme aktiv eingefordert werden.

Insgesamt ist die gemeindeinterne Aktenführung und Ablage von Bauprojekten wenig zufriedenstellend und aus Sicht des LRH stark verbesserungswürdig.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die beanstandete überwiegende Auslagerung der Bauherrenverantwortung an externe Auftragnehmer (ÖBA) kann insofern entkräftet werden, da während der gesamten Bauphase alle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bauherrn getroffen wurden. Im Konkreten war der Bürgermeister bei den wöchentlichen Baubesprechungen anwesend.

Zur bemängelten Aktenführung wird angemerkt, dass die Unterlagen je nach Zuständigkeit beim planenden Architekten und der ÖBA aufgelegt sind. Mittlerweile wurden die Akten an die Gemeinde übermittelt. Künftig wird auf eine genaue Aktenführung geachtet.

6.4.5 Ausschreibungen und Vergaben

Der LRH hat die Planung und die Durchführung der beiden Bauvorhaben stichprobenweise geprüft. Um die Ausschreibung und Vergabe beispielhaft zu prüfen, hat er die Planungs- und Baubetreuungsleistungen sowie die Baumeisterarbeiten, Trockenbauarbeiten, Malerarbeiten und Dachdecker-/Spenglerarbeiten für das Bauvorhaben „Sanierung VS“ sowie die Gewerke Baumeisterarbeiten, Holzbauarbeiten, Stark- und Schwachstromanlagen und Turnsaalausstattung für das Bauvorhaben „Neubau Turnsaal“ ausgewählt.

Planungs-, Neben- und Baubetreuungsleistung

Bei den nachfolgend angeführten Honoraren handelt es sich jeweils um Gesamtbeträge welche für beide Bauvorhaben – also Neubau Turnsaal und Sanierung VS – beauftragt wurden. In der Abrechnung wurden die Schlussrechnungssummen anteilig den Bauvorhaben zugerechnet.

Die Ausschreibung für die **Planungsleistungen** fiel in den Zeitraum 1. Halbjahr 2013, somit in jene Zeit, als die Stadtgemeinde Trieben die Projektumsetzung noch mittels sog. „Construct & Lease“ – also einer umfassenden Bauabwicklung und Finanzierung durch den Leasinggeber – plante.

Trotz einer noch nicht vorliegenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Verträge mit dem Leasinggeber, beauftragte dieser ein Planungsbüro mit der Umsetzung eines anonymen Planungswettbewerbes. Hierzu wurden vier Architekturbüros eingeladen, einen Projektentwurf vorzulegen. In der Jurysitzung vom 10. Juni 2013 wurde der Entwurf eines Salzburger Architekturbüros als Siegerprojekt erkoren.

Nachdem die Leasingvariante mangels Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde verworfen wurde, beauftragte die Stadtgemeinde Trieben einen Rechtsanwalt mit der weiteren rechtlichen Betreuung dieses Vergabeverfahrens, weil nunmehr die Gemeinde selbst Auftraggeber war und daher das BVergG anzuwenden war. Dieser empfahl – um dem BVergG zu entsprechen – die Übernahme der bisherigen Ergebnisse in ein Verhandlungsverfahren und eine EU-weite ex ante Bekanntmachung.

Am 29. Jänner 2014 wurde schlussendlich per GR-Beschluss dem Salzburger Architekturbüro der Zuschlag für die Planungsleistungen beider Bauvorhaben zu einem Nettoauftragswert von € 297.936,57 erteilt. Der Generalplaner-Werkvertrag ist mit 5. März 2014 datiert.

Die Generalplanung enthielt neben den Planungsleistungen für die Architektur auch die statisch-konstruktive Bearbeitung, die Bauphysik sowie die Planungsleistungen für Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär (HKLS) und für die Elektroinstallation.

In selbiger GR-Sitzung wurden auch weitere Vergaben wie jene für die **ÖBA**, die Baustellenkoordination, die Projektsteuerung und die Fachaufsichten diskutiert. Als Kostenpunkt wurden netto € 170.000,-- veranschlagt, wovon für die ÖBA € 110.000,-- geplant waren.

In der Folge wurde das Architekturbüro gebeten, für die ÖBA eine Honorarabschätzung vorzunehmen, welche zu einer Kostenschätzung von netto unter € 100.000,-- führte.

Die Stadtgemeinde Trieben bediente sich also bei den genannten Vergabeverfahren einer Direktvergabe gemäß BVergG. Für Direktvergaben sah das BVergG im untersuchten Zeitraum einen Schwellenwert von € 100.000,-- vor. Lag der im Voraus abzuschätzende Wert eines Auftrages unter diesem Grenzwert, war eine Direktvergabe rechtlich zulässig (§ 41 Abs. 2 BVergG).

Der LRH hat die Honorarabschätzung des Architekturbüros überprüft. Demzufolge wurde eine auf der Honorarordnung Architektur basierende Kostenermittlung vorgenommen und ein „branchenüblicher Nachlass“ von 15 bis 30 % berücksichtigt. Gemäß § 13 Abs. 3 BVergG ist der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.

Aus Sicht des LRH kann bei der Kostenschätzung nach einer Gebührenordnung keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Bieter einen Nachlass gewähren werden. Die Wahl der angewandten Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften des BVergG zu umgehen (§ 13 Abs. 4 BVergG).

Der LRH stellt fest, dass für die Vergabe der ÖBA eine Direktvergabe nicht zulässig war.

Für die Direktvergabe betreffend die ÖBA wurden unverbindliche Preisauskünfte bei drei Unternehmern eingeholt. Diese hatten bei ihren Angeboten einen prozentuellen Nachlass für eine „reduzierte Bauaufsicht durch Mithilfe der Stadtgemeinde Trieben“ zu berücksichtigen. Wie sich diese verminderte Aufsichtsleistung auf den Auftragsumfang auswirkt, war den Angeboten sowie der anschließenden Beauftragung nicht zu entnehmen.

Der LRH ist der Ansicht dass die „reduzierte Bauaufsicht“ einen „indirekten Nachlass“ darstellte, um den Schwellenwert für die Direktvergabe einhalten zu können.

Die drei Angebote bewegten sich nach Abzug des Nachlasses zwischen Nettobeträgen von € 98.643,92 und € 114.691,27. Beauftragt wurde der Bieter mit dem billigsten

Angebot. Hierbei handelte es sich um dasselbe Planungsbüro, welches bereits den Planungswettbewerb begleitet hat.

Für die **Baustellenkoordination** wurden drei Vergleichsangebote eingeholt. Die Direktvergabe wurde in der Stadtratssitzung vom 13. Mai 2014 beschlossen. Jener Auftragnehmer, welcher bereits mit der ÖBA betraut war, wurde in Folge als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von netto € 20.907,26 beauftragt.

Die **Fachbauaufsichten** für die Elektrotechnik sowie HKLS wurden in der Stadtratssitzung vom 12. März 2014 beschlossen und in Folge als Direktvergabe an eine Planungs- und Installationsgesellschaft mit einem Gesamtauftragswert von netto € 11.200,-- vergeben.

Für die **Projektsteuerung** (PS) wurde zwar ein Angebot eingeholt, es erfolgte jedoch keine eigene Beauftragung. Gemäß Auskunft der Stadtgemeinde Trieben wurden diese Arbeiten von der ÖBA mitübernommen.

Die für beide Bauvorhaben abgerechneten Honorare inkl. allfälliger erbrachter Projektvorleistungen wurden mit einem Kostenschlüssel von 48:52 (Neubau Turnsaal : Sanierung VS) aufgeteilt und setzen sich wie folgt zusammen:

Honorar für beide Bauvorhaben	erbracht von	Betrag netto
Generalplanung	Architekt	297.927,50
Örtliche Bauaufsicht	Planungsbüro	98.643,92
Baustellenkoordination	Planungsbüro	20.907,26
Herstellungsüberwachung HKLS und Elektroinstallation	Installationsunternehmen	10.900,00
Vorleistungen Leasingconstruct:		
Wettbewerbsentschädigungen	div.	9.000,00
Wettbewerbsabwicklung	Planungsbüro	4.656,98
Projektsteuerung (Regieleistung)	Leasinggeber	4.160,00
Restauration	Restaurator	1.230,00
Summe Honorare		447.425,66

Quelle: Schlussrechnungen sowie diverse AV der Stadtgemeinde Trieben, aufbereitet durch den LRH

An Gesamtaufwendungen für Honorare wurden rund € 447.400,-- netto ausgewiesen. Dies entspricht einem Kostenanteil an den Gesamtkosten von rund 10,04 %, was grundsätzlich einem unterdurchschnittlich niedrigen Kostenanteil entspricht. Zurückzuführen ist dies vorwiegend auf die gewährten Nachlässe des Generalplaners und der ÖBA sowie auf den Entfall des Honorars für die Projektsteuerung.

Zu den oben angeführten Honoraren merkt der LRH an, dass diese in den beiden vorgelegten Kostenverfolgungen betreffend Neubau Turnsaal und Sanierung VS nur ein-

geschränkt nachvollziehbar waren. So wurden bspw. die Kosten für die Wettbewerbsentschädigung und eine in Regie abgegoltene Projektsteuerung laut Stadtgemeinde Trieben unter „Unvorhergesehenes“ gebucht.

Der LRH stellt hierzu fest, dass die oben angeführten Beträge mit der Kostenverfolgung nicht übereinstimmen.

Zudem hält der LRH fest, dass auch die Kosten für die rechtliche Betreuung der Vergaben nicht in den Gesamtkosten enthalten sind.

Aus Gründen der transparenten Darstellung der Gesamtprojektkosten empfiehlt der LRH, sämtliche mit Bauvorhaben im Zusammenhang stehende Aufwendungen kostenwirksam darzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Vergabe der ÖBA als Direktvergabe wurde aufgrund der Kostenschätzung des Architekturbüros vorgenommen. Aufgrund dessen wäre eine Vergabesumme unter € 100.000,00 zu erwarten gewesen, was eine Direktvergabe möglich gemacht hätte. Dies wurde offensichtlich falsch eingeschätzt. In weiterer Folge wurde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vergabeverfahren ein Anwaltsbüro beigezogen.

Die Projektsteuerung wurde nicht vergeben. Einerseits hat sich dadurch eine nicht unerhebliche Kostenersparnis ergeben, andererseits wäre aufgrund des kurzen Umsetzungszeitraumes (2 Monate Ferien) durch Einziehung einer zusätzlichen Entscheidungsebene eine Projektverzögerung entstanden, die einen geordneten Schulbeginn unmöglich gemacht hätte.

Sanierung VS – Baumeisterarbeiten

Für die Vergabe der Baumeisterarbeiten wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß BVergG gewählt. Dieses Verfahren war für Bauaufträge, deren geschätzter Auftragswert € 1 Mio. nicht erreichte, zulässig.

Die Kostenschätzung für die Baumeisterarbeiten belief sich vor der Vergabe auf € 383.500,-- netto.

Bei der am 4. Juni 2014 abgehaltenen Angebotsöffnung wurden die vier abgegebenen Angebote wie folgt gereiht:

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme inkl. NL	%
1.	Bieter 2	627.727	100,0 %
2.	Bieter 4	664.277	105,8 %
3.	Bieter 3	694.888	110,7 %
4.	Bieter 1	704.620	112,2 %

Quelle: Angebotsniederschrift vom 4. Juni 2014, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellte fest, dass bereits das günstigste Angebot um rund 64 % über der Kostenschätzung lag.

Zudem wurden dem LRH trotz Urgenz weder das Originalangebot des Billigstbieters und die Angebote der unterlegenen Bieter noch die Angebotsprüfungsprotokolle vorgelegt.

Die Zuschlagsentscheidung gemäß § 131 BVerG wurde dem Billigstbieter – eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) aus einem größeren Bauunternehmen und einem ortsansässigen Baumeister – am 6. Juni 2014 mitgeteilt. Ein Auftragsschreiben war den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die mit 18. November 2014 datierte Schlussrechnung der ARGE wies einen Gesamtbetrag (nach Skontoabzug) von netto € 600.713,78 aus. Damit wurde die Angebotssumme geringfügig unterschritten.

Dieselbe ARGE wurde am 19. August 2014 auch mit den Abbrucharbeiten des bestehenden Hallenbades beauftragt. Hierfür wurden Angebotskosten von € 85.274,70 angeführt. Die Abrechnung erfolgte jedoch lediglich durch eines der beiden Unternehmen der ARGE und wurde gemeinsam mit der Schlussrechnung für die Baumeisterarbeiten betreffend den Turnsaal-Neubau in Rechnung gestellt.

Sanierung VS – Trockenbauarbeiten

Die Vergabe der Trockenbauarbeiten erfolgte auf Basis einer Kostenschätzung in Höhe von € 109.200,-- im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Hierzu wurden am 23. Mai 2014 sieben Unternehmen eingeladen, ein Angebot abzugeben. Fünf Unternehmen folgten dieser Einladung.

Die Angebotssumme des Billigstbieters belief sich auf € 140.136,33 netto und lag damit rund 28 % über der Kostenschätzung.

Der Billigstbieter wurde in Folge mit einer Vergabesumme von € 138.619,33 beauftragt. Die Differenz von € 1.517,-- war für den LRH aufgrund nicht vorgelegter Unterlagen (Originalangebote, Preisspiegel und Vergabeprotokoll) nicht nachvollziehbar.

Die Abrechnungssumme (nach Skontoabzug) belief sich gemäß (korrigierter) Schlussrechnung vom 31. Oktober 2014 auf netto € 107.445,24. Demgegenüber steht ein Betrag von € 117.361,50 laut Kostenverfolgung. Der Differenzbetrag war für den LRH nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Differenzbetrag ergibt sich aufgrund eines Zusatzauftrages, welcher im zuständigen Gremium beschlossen wurde, in der Höhe von € 9.916,36 für die Ganztagesbetreuung.

Dasselbe gilt auch für die Malerarbeiten. Aufgrund von Zusatzaufträgen erhöhte sich die Auftragssumme.

Sanierung VS – Malerarbeiten

Für die Malerarbeiten wurden bei fünf Unternehmen Angebote eingeholt. Lediglich zwei Unternehmen gaben jedoch ein Angebot ab.

Die geschätzten Kosten für die Malerarbeiten betragen € 149.300,-- netto. Das Angebot des Billigstbieters belief sich auf € 114.290,83 und lag damit um rund 23 % unter der Kostenschätzung.

Die (korrigierte) Schlussrechnung vom 4. Dezember 2014 belief sich nach Skontoabzug auf netto € 100.592,60 und weicht auch in diesem Fall vom ausgewiesenen Betrag in der Kostenverfolgung (€ 105.657,29) ab.

Sanierung VS – Dachdecker-/Spenglerarbeiten

Auch die Spengler- und Dachdeckerarbeiten wurden in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Basis für die Vergabe bildeten Schätzkosten von € 237.200,--. Von den sieben zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen langten vier Angebote ein.

Gemäß Auskunft der Stadtgemeinde Trieben waren in den Schätzkosten Arbeiten enthalten, welche zu den Zimmermeisterarbeiten zu zählen waren und daher bei diesem Gewerk mit ausgeführt wurden. Das Angebot des Billigstbieters belief sich gemäß Angebotsöffnungsprotokoll auf € 160.385,-- und wurde bei der Beauftragung noch um die oben beschriebenen Arbeiten reduziert, sodass eine Auftragssumme von € 137.419,70 verblieb.

Die abgerechnete Schlussrechnungssumme belief sich nach Skontoabzug auf € 112.883,47 und lag somit um rund 18 % unter der Auftragssumme.

Sanierung VS – Skontoerträge

Der LRH forderte eine Aufschlüsselung aller erzielten Skonti für das Bauvorhaben Sanierung VS an. Die Stadtgemeinde Trieben gab einen Gesamtbetrag von € 33.284,75 bekannt.

Demgegenüber steht der rechnerisch ermittelte Skontoertrag aus der Kostenverfolgung in Höhe von gesamt € 58.064,10.

Die Differenz von rund € 24.780,-- war für den LRH nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Differenz der Skontoerträge von € 24.780,-- hat sich dadurch ergeben, dass anfänglich bei den Rechnungen der Skonto zwar abgezogen, aber nicht extra gebucht wurde. Dies wurde richtiggestellt.

Neubau Turnsaal – Baumeisterarbeiten

Die Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Neuerrichtung des Turnsaales wurde in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß BVergG durchgeführt. Die Öffnung der sechs eingelangten Angebote erfolgte am 22. September 2014 und wies folgende Reihenfolge auf:

Reihung	Bieter	Nettoangebotssumme inkl. NL	%
1.	Bieter 6	727.564	100,0 %
2.	Bieter 5	775.947	106,6 %
3.	Bieter 4	788.379	108,4 %
4.	Bieter 1	792.497	108,9 %
5.	Bieter 3	835.258	114,8 %
6.	Bieter 2	861.975	118,5 %

Quelle: Angebotsniederschrift vom 22. September 2014, aufbereitet durch den LRH

Die beiden erstgereihten Bieter waren jene Unternehmen, welche bereits als ARGE die Baumeisterarbeiten für die Sanierung der VS durchführten.

Die Auftragserteilung erfolgte unter Einhaltung der siebentägigen Stillhaltefrist am 3. Oktober 2014 an den Billigstbieter.

Die mit 31. Oktober 2015 datierte Schlussrechnung wies einen Gesamtbetrag (vor Skontoabzug) von netto € 735.165,05 aus. Hierunter waren fünf Nachtragsangebote enthalten, die vorwiegend Zusätze betreffend Außenanlagen enthielten. Hierin war auch ein Betrag von netto € 59.224,76 enthalten, welcher sich auf den Abbruch des Hallenbades bezog.

Neubau Turnsaal – Holzbauarbeiten

Die Holzbauarbeiten wurden in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Es wurden drei Angebote abgegeben.

Der Billigstbieter wurde nach Einhaltung der Stillhaltefrist am 15. Oktober 2014 mit einer Nettoangebotssumme von € 226.737,25 beauftragt.

Die abgerechnete Schlussrechnungssumme von € 223.529,20 lag damit geringfügig unter der Angebotssumme.

Neubau Turnsaal – Stark- und Schwachstromanlagen

Für die Elektrotechnikerarbeiten wurden fünf Angebote abgegeben. Das Angebot des Billigstbieters wurde mit einer Nettoangebotssumme von € 69.329,61 angenommen.

Die Schlussrechnung enthielt mehrere Nachträge und belief sich vor Skontoabzug auf netto € 98.314,85.

Neubau Turnsaal – Turnsaalausstattung

Für die Turnsaalausstattung wurden in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung mehrere Angebote eingeholt. Von drei Bietern wurden Angebote abgegeben.

Das Angebot des Billigstbieters belief sich auf € 214.394,20 netto.

Mit der Schlussrechnung wurden drei Nachtragsangebote mit abgerechnet, sodass sich die Rechnungssumme nach Skontoabzug auf € 219.382,01 netto belief. Demgegenüber stehen € 236.498,80 laut vorliegender Kostenverfolgung. Der Differenzbetrag ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Ebenso erschlossen sich für den LRH die ausgewiesenen unterschiedlichen Bruttobeträge (nach Skonto) nicht: Im übermittelten PDF-Ausdruck werden Kosten von € 316.887,85 angeführt, in der Kostenverfolgung im Excel-Sheet jedoch lediglich € 263.258,41.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde Trieben wurde bei der dem LRH übermittelten PDF-Kostenaufstellung die USt. irrtümlicherweise nochmals hinzugerechnet.

Neubau Turnsaal – Skontoerträge

Dem LRH wurde eine Aufschlüsselung aller erzielten Skonti für das Bauvorhaben Neubau Turnsaal vorgelegt, wonach sich der Skontoertrag auf € 54.372,62 beläuft. Aufgrund der mangelhaften Kostenverfolgung konnte der LRH diesen Betrag nicht nachvollziehen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der angeführte Betrag von € 54.372,62 scheint in der Buchhaltung auf und ist korrekt.

Zusammenfassung – Ausschreibung und Vergabe

Grundlegend stellt der LRH fest, dass zu keinem der geprüften Gewerke die Originalangebote – weder für den Billigstbieter noch für die unterlegenen Bieter –, keine Kuverts zu den Angeboten und keine Angebotsprüfprotokolle vorgelegt wurden. Auftragsschreiben für die beauftragten Bieter waren für einige wenige Gewerke aufliegend, Preisspiegel der geprüften Gewerke wurden erst nach Urgenz des LRH übermittelt.

In einigen Fällen waren die Schlussrechnungssummen mit den ausgewiesenen Summen der Kostenverfolgung nicht übereinstimmend. Beim Bauvorhaben Neubau Turnsaal war dies womöglich darauf zurückzuführen, dass trotz Abrechnungsstand

20. Juni 2016 und bereits vorliegender Schlussrechnungen noch immer der Kostenstand zum 4. September 2015 angeführt war.

Grundsätzlich ist zu den beiden in MS Excel erstellten Kostenverfolgungen auch zu erwähnen, dass diese in keiner Weise eine taugliche Basis für eine lückenlos nachvollziehbare Darstellung der Gesamtkosten beider Bauvorhaben darstellen.

So wurden bspw. für den Turnsaal Neubau bereinigte Bruttokosten angeführt. Es war für den LRH aber nicht ersichtlich, in wie weit diese bereinigten Kosten außerhalb der beiden überprüften Projekte anderen Projekten zugeordnet wurden.

Daneben wurde noch eine Reihe von Beträgen mit dem Zusatz „voraussichtliche Abrechnung“ versehen, stellten also noch Schätzkosten dar.

Eine vertiefte Prüfung der Einzelkosten war aufgrund der mangelhaften Kostenverfolgungen und fehlender Unterlagen für den LRH nicht möglich.

Der LRH stellt zudem fest, dass sowohl die Kostenermittlungen als auch die Kostenverfolgung nicht in Form einer standardisierten Baugliederung nach ÖNORM B 1801-1 – Bauprojekt- und Objektmanagement (vormals: Kosten im Hoch- und Tiefbau Kostengliederung) erfolgten.

Kosten sind möglichst getrennt und eindeutig den Kostengruppen zuzuordnen. Bestehen mehrere Zuordnungsmöglichkeiten und ist eine Aufteilung somit nicht möglich, sind die Kosten entsprechend der überwiegenden Verursachung zuzuordnen.

Der LRH empfiehlt, künftig bei Hochbauvorhaben die Kostengliederung gemäß ÖNORM B 1801-1 vorzunehmen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Originalangebote, Kuverts und Angebotsprüfprotokolle wurden vom Architekten aufbewahrt und mittlerweile der Gemeinde übergeben.

Zu der Beanstandung, dass eine vertiefte Prüfung der Einzelkosten aufgrund mangelhafter Kostenverfolgung und fehlender Unterlagen nicht möglich war, wird auf die obige Stellungnahme verwiesen, wonach die Projektsteuerung nicht beauftragt wurde. Bei künftigen Projekten wird die Kostengliederung gemäß ÖNORM B 1801-1 vorgenommen.

6.4.6 Kostenentwicklung und Finanzierung

Die Gesamtkosten des Projektes (Gesamterrichtung aller drei Baustufen) wurden seinerzeit mit € 6,7 Mio. brutto geschätzt. Hiervon wurden die Sanierungskosten für die VS mit € 2,35 Mio. und für die NMS mit € 2,4 Mio. beziffert. Die Neuerrichtung des Turnsaales wurde mit € 1,95 Mio. geschätzt.

Nach der Grundsatzentscheidung des GR vom 27. September 2012 wurde in den prüfungsgegenständlichen ersten beiden Projektphasen nur mehr die Sanierung der VS und der Neubau des Turnsaales weiterverfolgt.

Die Prüfung durch den LRH bezog sich daher ausschließlich auf die beiden Bauvorhaben „Sanierung VS“ und „Neubau Turnsaal“.

Für die Kostenaufteilung unter den eingeschulten Gemeinden war ursprünglich geplant, dass die Stadtgemeinde Trieben die Kosten für die Sanierung der VS und den Kostenanteil des Turnsaales für die VS sowie für den Abbruch des Hallenbades zur Gänze übernimmt. Für die NMS und den Kostenanteil der NMS am Turnsaal war die Übernahme von 65,87 % der Kosten geplant.

Zu diesem Zeitpunkt ging die Stadtgemeinde noch von einer Finanzierung über eine Leasingvereinbarung aus. Diese wurde, wie bereits erwähnt, durch die Aufsichtsbehörde untersagt. Dadurch sah sich die Stadtgemeinde gezwungen, eine alternative Finanzierung zu finden.

In Folge wurde ein Kostenrahmen für beide Bauvorhaben festgelegt und eine allfällige Leasingvariante einer Darlehensfinanzierung mit einem vorzeitigen Auskauf des Hallenbades aus dem bisherigen Leasingvertrag gegenüber gestellt. Dieser wurde mit € 1,2 Mio. veranschlagt. Der Kostenrahmen für den Turnsaal Neubau wurde zwischenzeitlich auf € 2,4 Mio. (brutto) und für die Sanierung der VS auf € 2,6 Mio. (brutto) erhöht.

Vor dem Hintergrund dieser veranschlagten Kosten wurde mit den eingeschulten Gemeinden eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen, welche die Finanzierung nach einem Mischschlüsselsatz auf Basis der Schülerzahlen des Schuljahres 2012/2013 vorsah.

Folgende Kostenaufteilung (in %) wurde vereinbart:

	Trieben	Gaishorn	Hohentauern	Treglwang
Abbruch Hallenbad	100,00	---	---	---
Neubau Turnsaal (Anteil VS)	86,21	---	13,79	---
Neubau Turnsaal (Anteil NMS)	67,00	16,66	10,54	5,80
Sanierung VS	86,21	---	13,79	---
Sanierung NMS	67,00	16,66	10,54	5,80

Anm. LRH: Treglwang wurde im Rahmen der steiermärkischen Gemeindestrukturreform mit der Marktgemeinde Gaishorn zusammengeschlossen, die neue Gemeinde führt den Namen Marktgemeinde Gaishorn am See.

Die Verfolgung der Kosten wurde vom mit der ÖBA betrauten Planungsbüro mittels Excel-Sheets durchgeführt. Eine Darstellung der Kostenentwicklung wurde dem LRH nicht vorgelegt.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine grobe Darstellung der Kostenentwicklung wieder, deren Beträge aus unterschiedlichen Dokumenten entnommen wurden.

	Projektstudie 26.07.2010 brutto	Kostenrahmen 04.02.2013 brutto	Kostenanschlag 27.06.2014 bzw. 22.09.2014 brutto	Abrechnung 20.06.2016 bzw. 31.08.2016 brutto
Volksschule	2.350.000	2.600.000	2.805.788	2.661.746
Turnsaal	1.950.000	*1 2.300.000	2.350.855	*2 2.607.890
Leasing		1.200.000	*3 1.257.109	*3 1.257.109
Abbruch		100.000	*4 85.275	*5 ---
Gesamt	4.300.000	6.200.000	6.499.027	6.526.745

Quelle: Kostenentwicklung, aufbereitet durch den LRH

*1 Betrag ohne geschätzte Abbruchkosten für Hallenbad in Höhe von € 100.000,--

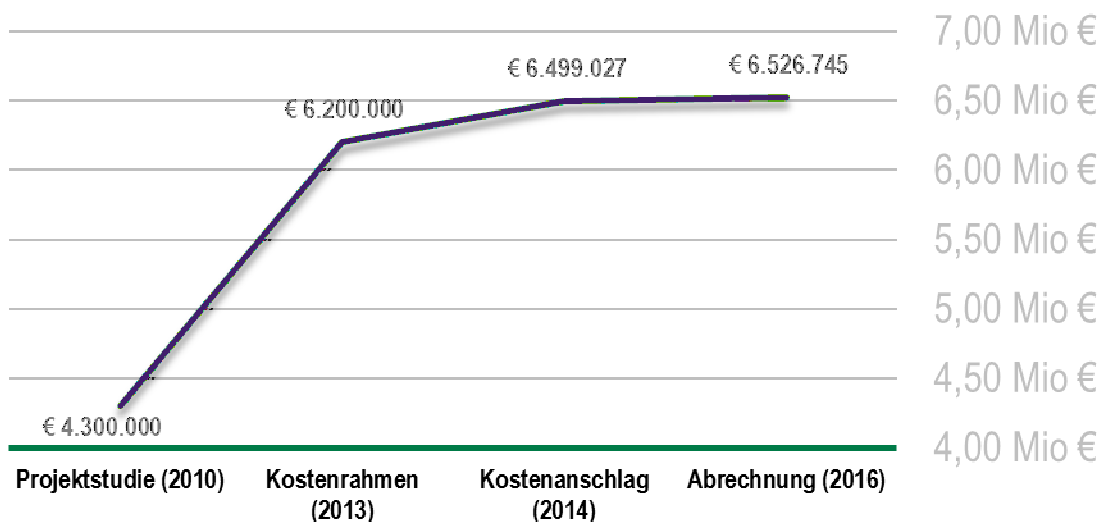
*2 laut Kostenverfolgung in Excel bzw. € 2.708.600 laut Kostenverfolgung in PDF

*3 Auskauf aus Leasingvertrag gemäß Vereinbarung vom 3. Juni 2014 (davon € 514.788,53 beim Leasinggeber erliegende Kautions)

*4 Kosten aus Angebot für Abbrucharbeiten

*5 Kosten für Abbruch Hallenbad sind in den Gesamtkosten für den Turnsaal enthalten

Kostenentwicklung Sanierung VS und Neubau Turnsaal [brutto]



Quelle: Kostenentwicklung, aufbereitet durch den LRH

Die abgerechnete Summe und somit die tatsächlichen Projekt-Gesamtkosten beliefen sich auf brutto € 6.526.745,--. Dieser Betrag berücksichtigt die Abbruchkosten und

inkludiert allenfalls auch nicht projektzurechenbare Zusatzleistungen (siehe im Text unten).

Die tatsächlich abgerechneten Kosten lagen um rund 5,3 % über dem Kostenrahmen.

Im Zuge der Projektumsetzung wurden für die Stadtgemeinde Trieben durch die beauftragten Professionisten Leistungen erbracht, welche nicht direkt dem Schulprojekt zuzuordnen sind. Dies betrifft insbesondere die Sanierung der Wohnungen im Dachgeschoß des VS-Schulgebäudes, Sanierungsarbeiten an einem Flachdach sowie die Neugestaltung der Eingänge bei der bestehenden Bar und einem eingemieteten Friseurgeschäft.

Diese Kosten in Höhe von ca. € 105.000,-- wurden von der Stadtgemeinde Trieben übernommen. Die Stadtgemeinde äußerte sich hierzu wie folgt:

„Im Zuge der Wohnungssanierungen wurden die (bis dahin viel zu niedrigen) Mieten mit den Mietern einvernehmlich auf vertretbare Miethöhen angepasst.

Die Neugestaltung der Eingänge Bar und Friseur sowie die Sanierungsarbeiten Flachdach waren erforderlich, da ansonsten das Bauvorhaben nicht in einer vernünftigen Form hergestellt werden hätte können. Diese Bereiche wären ansonsten als sanierungsbedürftig zurückgeblieben.“

Gemäß einem Schreiben des mit der Kostenverfolgung betrauten Planungsbüros vom 17. November 2015 sind diese Kosten nicht dem Schulprojekt zuzurechnen.

In diesem Schreiben wurde der Abrechnungsstand mit € 2,41 Mio. brutto beziffert. Demgegenüber stehen „bereinigte Bruttokosten“ laut Kostenverfolgung in Excel von € 2,49 Mio.

Laut Aussage der Stadtgemeinde Trieben handelt es sich bei den „bereinigte Bruttokosten“ um jene Kosten, welche an die eingeschulten Gemeinden weiterverrechnet wurden. Diese Kosten enthalten also nur jene Arbeiten, welche mit der VS-Sanierung und der Turnsaal-Neuerrichtung im tatsächlichen Zusammenhang stehen.

Im Mai 2016 begann die Umsiedelung der Musikschule von der Taverne (siehe Kapitel 6.3.1) in die Räumlichkeiten des ehemaligen Turnsaales in der VS. Hier stehen nun moderne, dem Stand der heutigen Technik angepasste Räume für den musischen Unterricht zur Verfügung. Laut Stadtgemeinde Trieben wurden hierfür Projektkosten von € 350.000,-- budgetiert.

Das Projekt Musikschule wurde ab Dezember 2015 gesondert ausgeführt und abgerechnet. Diese Kosten sind in den geprüften Bauvorhaben nicht enthalten.

Wie bereits in Kapitel 6.4.1 angeführt, sprach das Projektentwicklungskonzept aus der Bestandsanalyse 2010 die Empfehlung aus, die Sanierung der VS St. Lorenzen nicht durchzuführen und anstatt dessen die erforderlichen Räumlichkeiten in der VS Trieben

unterzubringen. Dennoch hat sich die Stadtgemeinde zwischenzeitlich dazu entschieden, das ehemalige VS-Gebäude als Vereinshaus umzubauen.

An Gesamtkosten sind € 250.000,-- veranschlagt, wovon rund € 48.000,-- an Eigenleistung durch einen Verein erbracht werden. Die Umsetzung erfolgt in zwei Phasen, im Herbst 2016 und im Frühjahr 2017.

Finanzierung

Nachdem die VS-Sanierung und die Errichtung des neuen Turnsaales nicht wie geplant mittels Leasingfinanzierung erfolgen konnten, wurden seitens der Stadtgemeinde Trieben Angebote zur Darlehensfinanzierung bei mehreren Kreditinstituten eingeholt. Der erforderliche Darlehensrahmen wurde mit rund € 4,25 Mio. errechnet. Basis hierfür bildete der Kostenrahmen vom Februar 2013 mit Gesamtkosten inkl. Leasingauskauf von € 6,2 Mio., unter Berücksichtigung von Einnahmenseitigen Kostenbeiträgen der eingeschulten Gemeinden in Höhe von geplanten rund € 877.000,-- und zugesagten Bedarfszuweisungen bis 2015 in Höhe von € 1,07 Mio.

Die schlussendlich aufgenommene Darlehenssumme belief sich auf € 4,3 Mio. und wurde seitens der Aufsichtsbehörde am 3. Juni 2014 genehmigt, wobei vereinbart wurde, dass die Rückzahlung ab 31. März 2016 in halbjährlichen Raten von rund € 400.000,-- erfolgen solle und bis zum Jahr 2023 größtenteils aus erwarteten Bedarfszuweisungen in Höhe von jährlich € 290.000,-- gedeckt werden soll. Das noch zum 31. März 2023 aushaftende Darlehen soll dann in weiteren 36 halbjährlichen Annuitäten getilgt werden.

Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 sind an Bedarfszuweisungen für die beiden Teilprojekte in Summe rund € 1,39 Mio. geflossen. Die Stadtgemeinde Trieben geht davon aus, dass in Summe insgesamt € 3,1 Mio. Bedarfszuweisungsmittel bis zum Jahr 2022 für diese beiden Projekte vom Land Steiermark zugeschossen werden. Die oben genannte Finanzierung des Darlehens fußt daher auf dieser Annahme.

Gemäß Auskunft der Stadtgemeinde Trieben wurden im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 folgende Finanzierungsbeiträge zu den beiden Bauvorhaben aus den eingeschulten Gemeinden geleistet:

	Sanierung VS	Neubau Turnsaal
Gemeinde Hohentauern	358.540,00	309.703,82
Marktgemeinde Gaishorn am See	---	263.588,63
Summe	358.540,00	573.292,45
Gesamt	931.832,45	

Quelle: Anfragebeantwortung der Stadtgemeinde Trieben vom 29. Mai 2017, aufbereitet durch den LRH

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Es wird richtiggestellt, dass die Marktgemeinde Gaishorn am See einen Finanzierungsanteil von € 263.588,63 laut ursprünglicher Finanzierungsvereinbarung zu leisten hat. Von der Gesamtleistung wurde bis Ende 2015 ein Gesamtbetrag von € 195.372,97 geleistet, der Rest ist noch ausständig.

Abschließend wird zu dem Projekt Neubau Turnsaal und Sanierung Volksschule festgehalten, dass trotz der Zusatzleistungen, die sich während des Projektes ergeben haben, lediglich eine Kostensteigerung von 5,3 % entstanden ist. Das fertige Projekt weist keine Mängel auf, entspricht voll den Anforderungen, die Finanzierung wurde sichergestellt. Die vom LRH aufgezeigten Mängel während der Bauphase werden bei künftigen Projekten vermieden.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 27. Juli 2017 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Stadtgemeinde Trieben:

Bürgermeister Helmut SCHÖTTL

Vizebürgermeister DI Dieter HARZL

Vizebürgermeisterin Cornelia SALBER

Stadträtin Verena KNOLL, BA

Johannes WACHTLER

Hannelore BREITFUSS

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz DROBESCH

Dr. Nicole HAFNER

DI Gernot FRÖHLICH, MBA MSc

Mag. Barbara SCHACHNER

Mag. Gerald TRUMMER

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Stadtgemeinde Trieben. Einige Anregungen und Empfehlungen des LRH wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Kapitel 2: Organe

2.1 Zuständigkeitsverteilung

- In einigen Fällen wurden Beschlüsse im jeweils unzuständigen Gemeindeorgan gefasst.
 - **Der LRH empfiehlt den Organen der Stadtgemeinde Trieben, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich ihres Wirkungsbereiches genauestens zu beachten, da die Entscheidung des zuständigen Organs nicht durch diejenige eines anderen ersetzt werden kann.**

2.3 Gemeinderat

- Im Zuge der Durchsicht der Gemeinderatsprotokolle konnte der LRH feststellen, dass dem Öffentlichkeitsprinzip nicht in vollem Umfang entsprochen wurde.
 - **Der LRH empfiehlt dem Gemeinderat und insbesondere dem für die Festsetzung der Tagesordnung zuständigen Bürgermeister, zukünftig genauestens die Abgrenzung der in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu beachten.**
- Zudem konnte festgestellt werden, dass die Vorschriften bezüglich der Einholung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen nicht in allen Fällen eingehalten wurden.
 - **Der Gemeinderat hat die Vorschriften betreffend die Verpflichtung zur Einholung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen zukünftig genauestens zu beachten.**
- Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates entsprachen weitgehend den Vorgaben des § 60 Abs. 1 GemO. In einigen Fällen stellte der LRH jedoch fest, dass zu beschließende Verträge weder als Beilagen angefügt wurden, noch der wesentliche Inhalt in Form einer Punktation in das jeweilige Protokoll aufgenommen wurde. Zudem waren in Ausnahmefällen Verordnungen sowie Bescheide nicht Inhalt der Beschlusstexte.

- **Der Gemeinderat sollte darauf achten, dass den Verhandlungsschriften entweder die erforderlichen Beilagen angefügt werden oder diese zumindest die wesentlichen Eckpunkte zu beschließender Rechtsgeschäfte in Form einer Punktation beinhalten. Der LRH empfiehlt zudem, zukünftig genau darauf zu achten, dass Verordnungen sowie Bescheide vollinhaltlicher Bestandteil des jeweiligen Beschlusstextes sind, um deren rechtsgültige Erlassung sicherzustellen.**
- **Der LRH weist den Gemeinderat außerdem ausdrücklich darauf hin, dass die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften genauestens einzuhalten sind, um Rechtssicherheit zu schaffen. Sofern ein individueller Verwaltungsakt in Form eines Bescheides zu erlassen ist, besteht die Verpflichtung, einen solchen – den einschlägigen Vorschriften entsprechend – zu erlassen. Dies ermöglicht es dem Adressaten des Verwaltungsaktes erst, den Rechtsweg zu beschreiten, somit allfällig zur Verfügung stehende Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe zu ergreifen.**
- **Zudem war festzustellen, dass im Zuge der Vergabe der Arbeiten für die Sanierung der Volksschule (VS) sowie der Neuen Mittelschule (NMS) die einschlägigen Bestimmungen des BVergG 2006 sowie der GemO nicht durchgehend beachtet wurden.**
- **Der LRH hält fest, dass im Falle der Vergabe von Aufträgen iSd. BVergG sowohl die vergaberechtlichen als auch die, die Geschäftsordnung regelnden, gemeinderechtlichen Vorschriften exakt einzuhalten sind. Insbesondere ist auf die korrekte und rechtzeitige Willensbildung innerhalb des zuständigen Organs Acht zu geben.**

2.4 Stadtrat

- **In einigen Fällen hat der Stadtrat Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gefasst.**
- **Der Stadtrat hat zukünftig darauf zu achten, dass Beschlüsse nicht unter „Allfälliges“, sondern unter einem eigenen Tagesordnungspunkt gefasst werden.**
- **Im Zuge der Durchsicht der Stadtratsprotokolle stellte der LRH fest, dass nicht sämtliche der gefassten Beschlüsse in inhaltlicher Sicht nachvollziehbar waren.**
- **Der LRH empfiehlt dem Stadtrat, bei dessen Entscheidungsfindung stets auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten, insbesondere in den Fällen der Einbringung von Forderungen sowie von beabsichtigten Darlehensübernahmen.**

2.5 Fachausschüsse

- Die Fachausschüsse Schul- und Musikschule Pflichtschulausschuss und Soziales, Familien, Gesundheit und Senioren der aktuellen Funktionsperiode des Gemeinderates verfügen nicht über sämtliche gesetzlich zwingend vorgesehene Innenorgane.
 - **Der LRH empfiehlt dem Gemeinderat, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes entweder die betreffende Wahlpartei zu veranlassen, einen neuen Wahlvorschlag im GR einzubringen, um eine Ersetzung des ablehnenden Mitglieds durch ein anderes, welches auch eine mehrheitliche Wahl anzunehmen bereit ist, zu ermöglichen, oder die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen zu erhöhen.**
 - **Im Falle des Ausschusses Soziales, Familien, Gesundheit und Senioren kommt allenfalls eine Abschaffung desselben mittels Beschlusses in Betracht.**

- Den Fachausschüssen obliegt die Vorberatung und Antragstellung für den Gemeinderat in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Insofern ersetzen sie in diesen Bereichen die Zuständigkeit des Stadtrates. Der LRH konnte feststellen, dass kein Fachausschuss im Überprüfungszeitraum öfter als vier Mal pro Jahr zu Sitzungen zusammengetreten ist.
 - **Unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der Gemeinderat angehalten, die Anzahl der bestellten Fachausschüsse kritisch zu hinterfragen. Im Falle keiner oder lediglich sporadischer Tätigkeiten durch Ausschüsse ist die (weitere) Festlegung der betreffenden Ausschüsse verhältnismäßig unzweckmäßiger als die Belassung der betreffenden Aufgabengebiete in der Zuständigkeit des Stadtrates.**

- Insgesamt war zu konstatieren, dass die Protokollierung der Ausschusstätigkeiten sehr unterschiedlich und zum Teil auch innerhalb einer Funktionsperiode nicht in gleicher Qualität erfolgte. Zudem waren nicht alle Protokolle der Vorschrift des § 60 Abs. 4 GemO entsprechend vom Vorsitzenden und dem/den Schriftführer(n) unterfertigt.
 - **Der LRH stellt fest, dass für die Erstellung von Niederschriften zu Fachausschusssitzungen grundsätzlich die Vorschriften des § 60 GemO gelten und empfiehlt dem Gemeinderat, die Obleute der Fachausschüsse anzuhalten, eine durchgängig nachvollziehbare Protokollierung sowie die ordnungsgemäße Unterfertigung sicherzustellen.**

2.6 Prüfungsausschuss

- Für den LRH war es nicht nachvollziehbar, weshalb in den Sitzungen vom 8. Oktober sowie vom 24. November 2015 jeweils Wahlen des Schriftführers stattfanden, obwohl in der konstituierenden Sitzung alle erforderlichen Innenorgane gewählt wurden und eine Zurücklegung der betreffenden Funktion in keinem Fall dokumentiert war.
 - **Der Prüfungsausschuss ist angehalten, die ihn betreffenden gesetzlichen Vorschriften insgesamt und vor dem geschilderten Hintergrund insbesondere hinsichtlich der Wahl der Innenorgane zu beachten. Die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses als Kontrollorgan der Gemeindegebarung sind von außerordentlicher Wichtigkeit und können nicht durch andere Organe substituiert werden.**

- Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Trieben führte lediglich im Jahr 2012 Überprüfungen im vorgesehenen quartalsmäßigen Rhythmus durch.
 - **Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, die gesetzlich vorgegebene Anzahl an Sitzungen sowie die Prüfintervalle zukünftig genau einzuhalten.**

- Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Trieben erfüllte den ihm zukommenden gesetzlichen Prüfauftrag im Überprüfungszeitraum in unterschiedlicher Qualität.
 - **Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Gemeindegebarung möglichst umfassend zu prüfen. Der Obmann ist angehalten, die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfungen in anonymisierter Form dem GR darzulegen.**
 - **Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Trieben ist angehalten, seine Prüftätigkeiten mit aussagekräftigen Feststellungen und eventuell Empfehlungen zu den Ergebnissen der Überprüfungen zu versehen und nötigenfalls schriftliche Äußerungen des Bürgermeisters oder des Finanzreferenten zu verlangen.**
 - **Zudem soll darauf geachtet werden, dass die Sitzungsprotokolle in einer einheitlichen Qualität abgefasst werden und getroffene Feststellungen sowie allfällige Empfehlungen hinreichend dokumentieren.**
 - **Der LRH empfiehlt dem Prüfungsausschuss, zum Zwecke des strukturierten Vorgehens einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellen, der bestimmte Schwerpunkte definiert, die im Bedarfsfall um aktuelle Prüfthemen zu ergänzen sind.**

Kapitel 3: Personalwesen

3.2 Personal

- Die Beschlüsse des Gemeinderates über die Einstellung von Gemeindebediensteten gaben nicht immer Auskunft über deren besoldungsmäßige Einstufung. Zur Behebung der fehlenden Angaben müsste ein gesonderter Beschluss über die konkrete Einreihung herbeigeführt werden, welcher den eingesehenen Protokollen im Überprüfungszeitraum nicht zu entnehmen war.
 - **Der LRH empfiehlt, künftig sämtliche im Zusammenhang mit dienst- und besoldungsrechtlichen Entscheidungen stehende Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Einstufung der Mitarbeiter, genauestens einzuhalten.**

Kapitel 4: Haushalts- und Finanzsituation

- Laut dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (Art. 12) ist jede Gemeinde verpflichtet, sowohl den Voranschlag als auch den RA im Internet zu veröffentlichen.
 - **Der LRH weist darauf hin, dass die Veröffentlichung sowohl des Voranschlages als auch des RA der Stadtgemeinde Trieben im Internet nicht erfolgt ist und empfiehlt, die Publizitätsvorschriften des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 einzuhalten.**

4.1 Finanzieller Status

- Die Vermögensübersicht im RA ist nicht vollständig, da eine Bewertung der Sachanlagen nicht vollständig erfolgt ist.
 - **Der LRH sieht auch im Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 für eine vollständige Vermögensrechnung ab dem Jahr 2020 besonders beim Sachanlagevermögen Handlungsbedarf und empfiehlt, rechtzeitig mit den Vorarbeiten für eine Bewertung der Vermögensgegenstände zu beginnen.**
- Die Finanzschulden der Stadtgemeinde Trieben erreichten im Jahr 2015 ihren Höchststand. Der Stand an Haftungen erreichte in diesem Jahr sein niedrigstes Volumen im 10-jährigen Vergleichszeitraum.

4.1.1 Girokonten

- Für die Girokonten waren der Bürgermeister bzw. die Vizebürgermeisterin sowie der Amtsleiter gemeinsam mit dem gewählten Gemeindegassier/Finanzreferenten bzw. mit der Leiterin der Buchhaltung zeichnungsberechtigt. Der LRH stellte somit fest, dass § 47 GHO entsprochen wurde.

4.1.2 Rücklagen/Sparbücher

- Die Veranlagung der Rücklagen erfolgt auf Sparbüchern, deren Stand zum 31. Dezember 2015 mit dem Saldo der Bankbestätigung übereinstimmen. Der LRH stellte somit fest, dass § 34 GHO entsprochen wurde.

4.1.4 Darlehen

- Bei drei Darlehen wurde festgestellt, dass die Salden im RA 2015 nicht mit den von den Banken vorgelegten Bestätigungen übereinstimmten. Gemäß Mitteilung der Stadtgemeinde Trieben wurden diese Beträge im Zuge der Erstellung des RA 2016 korrigiert.
 - **Der LRH weist darauf hin, dass im Rechnungsabschluss bei der Erstellung des „Nachweises der Darlehensschulden und des Schuldendienstes“ im Sinne des Grundsatzes der Klarheit und Wahrheit auf eine korrekte Darstellung zu achten ist.**

4.1.7 Haftungen

- Bei Haftungen für Darlehen des Abwasserverbandes Paltental handelt es sich um Haftungen, die sowohl die Stadtgemeinde Trieben als auch die Marktgemeinde Gaishorn betreffen. Die Darstellung der ursprünglichen Haftungssumme umfasst im RA 100 % der Darlehenssumme. Die gemäß VRV bzw. GHO aufgelisteten Daten (Bestand am Beginn des Haushaltsjahres, Zu- und Abgänge sowie Bestand am Ende des Haushaltsjahres) betreffen den aliquoten Anteil der Stadtgemeinde Trieben.
 - **Der LRH empfiehlt, dass in der Darstellung im Nachweis über den Stand der Haftungen im Sinne der Klarheit die ursprüngliche Haftungssumme anteilmäßig für die Stadtgemeinde Trieben ausgewiesen wird.**
- Der LRH stellt fest, dass die Vorschriften des § 90 GemO hinsichtlich der Genehmigung von Haftungen eingehalten wurden.

4.2. Rechnungsquerschnitt

- Die Ergebnisse aus Finanztransaktionen reichten in den Jahren 2013 und 2015 nicht aus, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen. Die Tilgungen für die Rückzahlung von Finanzschulden waren lediglich im Jahr 2013 höher als die jährlich neu aufgenommenen Finanzschulden.
 - **Der LRH sieht die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Trieben kritisch, da die Gebarung stetig durch neu aufgenommene Finanzschulden finanziert wurde. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit in Zukunft nicht weiter zu gefährden und den finanziellen Gestaltungsspielraum durch zukünftige**

Schuldentilgungserfordernisse nicht weiter einzuschränken, empfiehlt der LRH dringend, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, damit – aufbauend auf einem ausreichend positiven Ergebnis der laufenden Gebarung – ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann.

- Ausgaben für die Kläranlage des Abwasserverbandes Paltental sowie für die Kostenbeiträge an den Abfallwirtschaftsverband wurden ab dem Jahr 2013 als sonstige Ausgabe verbucht. Im Jahr 2012 waren diese Ausgaben fehlerhaft als „Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts“ verbucht worden.
 - **Der LRH empfiehlt, die Gewährung von inneren Darlehen in der gewährenden Teilgebarung als Forderung (und nicht als sonstige Ausgabe) und in der empfangenden Teilgebarung als Verbindlichkeit (und nicht als sonstige Einnahme) zu verbuchen, um innere Schulden transparent abzubilden.**

- Der LRH stellte fest, dass die Entwicklung der Gemeindegebarung besonders wegen der steigenden Finanzschulden kritisch ist, da deren Tilgungserfordernisse den zukünftigen finanziellen Gestaltungsspielraum wesentlich reduzieren.
 - **Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Trieben, Investitionen nur in einem solchen Ausmaß vorzunehmen, das die mittelfristige finanzielle Leistungsfähigkeit des Haushaltes nicht übersteigt, damit eine nachhaltige Schuldentilgung möglich wird und ein ausreichender, finanzieller Gestaltungsspielraum für zukünftig erforderliche Projekte erhalten bleibt.**
 - **Bei der Verbuchung von Transfereinnahmen und -ausgaben empfiehlt der LRH darauf zu achten, ob es sich um laufende Transfers oder um investitionsbezogene bzw. vermögensgenerierende Kapitaltransfers handelt, da durch die Zuordnung die Salden der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung im Rechnungsquerschnitt und damit die Kennzahlen beeinflusst werden können. Laufende Transfers sind in der laufenden Gebarung zu berücksichtigen, während Kapitaltransfers in der Vermögensgebarung auszuweisen sind.**

4.3 Ausgabenveränderungen im ordentlichen Haushalt

- **Der LRH empfiehlt, in den Aufgabenbereichen mit außerordentlichen Ausgabensteigerungen die Ursachen für die Steigerungsraten zu erheben und die Ausgabendynamik auf Basis des eigenen Ermessensspielraums nachhaltig einzudämmen.**

4.4 Analyse der Nettoausgaben nach Haushaltsgruppen im ordentlichen Haushalt

- Den höchsten Anteil an den Nettoausgaben weist mit 27,2 % die Haushaltsgruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung auf. Diese enthält die Umlage an den Sozialhilfeverband. Die Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft folgt mit 24,1 %. Hier tragen vor allem der Kindergarten sowie die Erhaltung der Pflichtschulen maßgeblich zu den Nettoausgaben bei. An dritter Stelle folgt mit 17,3 % die Gruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung. Hier bewirken unter anderem die Bereiche „Hauptverwaltung“ sowie „Gewählte Gemeindeorgane“ wesentliche Nettoausgaben.
- Die Verrechnung der Vergütungsleistungen für den Turnsaal an die VS Trieben und die NMS Trieben wirkt sich auch auf die Höhe der Schulerhalterbeiträge der eingeschulten Gemeinden aus. Allerdings erscheint die Höhe der verrechneten Turnsaalkosten zu gering im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten des Turnsaalbetriebes.
 - **Auch wenn laut der eingegangenen Stellungnahme die Vergütungsleistungen angepasst wurden, empfiehlt, deren Höhe ständig zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu bemessen.**
- Die Einnahmen aus internen Vergütungen haben sich im Jahr 2015 gegenüber 2012 um ein Drittel erhöht. Eine Kalkulation für die Hauptverwaltung wurde dem LRH nicht vorgelegt.
 - **Der LRH empfiehlt, die Leistungen der Hauptverwaltung für die einzelnen Verwaltungszweige aufzuzeichnen und entsprechend abzurechnen.**
- Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Buchungen ist aufgefallen, dass im gesamten Prüfungszeitraum (2012, 2013, 2014 bis April 2015) regelmäßige, monatliche Zahlungen der Gemeinde an eine nicht angestellte Person für „Plakatierungen“ anfielen. Die Begründung dieser Zahlungen erschien dem LRH nicht plausibel. Der Rechnungsinhalt divergierte mit dem Buchungstext und die Verbuchung in abgabenrechtlicher Hinsicht war nicht korrekt.
 - **Der LRH empfiehlt darauf zu achten, dass Zahlungen stets mit der empfangenen Leistung korrelieren. Zudem sind die allfälligen sozialversicherungsrechtlichen und abgabenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.**
- Im Bereich „vorschulische Erziehung“ wurden im Prüfungszeitraum hohe Nettoausgaben verzeichnet. Die Betreuungskosten für unter Dreijährige lagen deutlich unter dem steiermarkweiten Durchschnitt.
 - **Der LRH empfiehlt, die beeinflussbaren Elternbeiträge laufend (jährlich) zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.**

- Die Ausgaben für den Standort der HTL in Trieben sind im Prüfungszeitraum wesentlich angestiegen. Die Kostentragung durch die Stadtgemeinde Trieben erfolgt freiwillig, basierend auf einer Vereinbarung mit dem Bund, um die Außenstelle zu erhalten.
 - **Der LRH empfiehlt, die in der eingegangenen Stellungnahme angeführten Maßnahmen bzw. Verhandlungen mit dem Schulerhalter weiter zu betreiben, um eine Neuregelung der Kostentragungspflicht zu erwirken.**

- Eine Erhebung des Straßennetzes der Stadtgemeinde Trieben hinsichtlich des technischen und funktionellen Zustandes liegt nicht vor. Eine solche könnte als Basis für einen mittelfristigen Sanierungsplan herangezogen werden und somit eine genauere mittelfristige Haushaltsplanung hinsichtlich der Ausgaben in Abschnitt 61 gewährleisten.
 - **Der LRH empfiehlt, eine Erhebung des jeweiligen Straßenzustandes im Gemeindegebiet durchzuführen. Auf Basis dieser sollte eine mittelfristige Planung zur Straßensanierung erstellt werden, die die erforderlichen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nach Dringlichkeit abbilden und auch wertmäßige Orientierungsgrößen enthalten, damit zukünftige Investitionen planbar werden und Ausgaben im Voraus ersichtlich gemacht werden können.**
 - **Auch hinsichtlich der Einführung der Doppik auf Basis der VRV 2015 sollte die Gemeinde sich einen Überblick über den Zustand ihrer Straßen verschaffen. Die erhobenen Daten dienen als Bewertungsgrundlage für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde.**

- Die Fördersummen für die einzelnen Kulturträger variierten stark, wobei aus den entsprechenden Stadtratsprotokollen nicht hervor ging, nach welchen Kriterien der jeweilige Betrag festgesetzt wurde.
 - **Der LRH empfiehlt, eine Richtlinie für Förderungen (auch in anderen Verwaltungszweigen) zu erstellen, um eine Ungleichbehandlung der Fördernehmer zu vermeiden.**

- Bei der Überprüfung war auffällig, dass der dem RA 2015 beiliegende Nachweis über die an andere Abschnitte verrechneten Vergütungen nicht mit den im Abschnitt 82 verbuchten entsprechenden Einnahmen übereinstimmt.
 - **Der LRH empfiehlt, die Nachweise im RA stets zu plausibilisieren.**

- Die Subventionen für den Sportverein waren gegenüber den Förderungen anderer Vereine in diesem Unterabschnitt unverhältnismäßig hoch. Zuwendungen wurden auch in Form der Abschreibung von Abgaben und Darlehenstilgungen gewährt.

- **Da eine Gemeinde dazu angehalten ist, ihr Einnahmepotenzial vollständig auszuschöpfen, sollten Förderungen nicht in Form von Steuer- und Gebührebnachlässen gewährt werden, sondern anlassbezogen (z. B. in Form von gezielten Maßnahmen wie im Fall des Sportvereines für die Jugendförderung) erfolgen.**
 - **Der LRH empfiehlt, bei Förderungen im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise transparente und objektive Kriterien für die Vergabe zu beschließen. Zu diesem Zweck sollten einheitliche Richtlinien durch den Gemeinderat erlassen werden.**
- Der Beschluss über die Gewährung einer Subvention in Höhe von € 2.500,-- erfolgte in der Sitzung des Stadtrates vom 10. April 2013. In derselben Sitzung ging der Tagesordnungspunkt „Rückstand Sportverein“ aufgrund der Befangenheit eines Vorstandsmitgliedes, welches zu diesem Zeitpunkt dem Vereinsvorstand angehörte, gemäß § 58 Abs. 5 S. 2 GemO auf den Gemeinderat über. Dasselbe Vorstandsmitglied nahm seine Befangenheit jedoch beim Tagesordnungspunkt „Subventionen“ nicht wahr, obwohl unter anderem über die Förderung an den Sportverein abgestimmt wurde. Der LRH stellt somit fest, dass der Beschluss des Stadtrates vom 10. April 2013 über die Gewährung von Subventionen zumindest hinsichtlich jener an den Sportverein Trieben gewährten Förderung gemäß § 58a Z. 6 GemO nichtig war.
- **Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen ist auszuschließen, dass das betreffende Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung des jeweiligen Organes mitwirkt.**

4.5 Projekte im außerordentlichen Haushalt

- Eine mittelfristige Investitionsplanung liegt nicht vor.
- **Der LRH empfiehlt aufgrund des umfangreichen ao. H. eine mittelfristige Investitionsplanung zu erstellen.**
- Bei zwei Projekten beinhalten die Ausgaben – trotz Aufnahme eines Darlehens – Zuführungen zu Rücklagen. Dies resultiert daraus, dass gemäß dem Darlehensvertrag die Frist für die vollständige Zuzählung des Darlehens vor der Endabrechnung des Projektes festgelegt war.
- **Der LRH empfiehlt im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Darlehensvertrag den Zeitpunkt der vollständigen Zuzählung flexibel festzusetzen bzw. den Zeitraum für die vollständige Zuzählung so festzulegen, dass die Umsetzung des Projektes inklusive der Endabrechnung zur Gänze erfolgen kann.**

4.6 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

- Die Stadtgemeinde Trieben hat einen Anlagennachweis sowie einen Vermögens- und Schuldennachweis vorgelegt. Je Einrichtung ist das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit dem Bestand am Beginn des Haushaltsjahres, seinen Änderungen im Laufe des Jahres und dem Bestand am Ende des Haushaltsjahres dargestellt. Den Vorgaben der VRV 1997 wurde somit entsprochen.

- Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit wurde dem LRH eine Satzung vorgelegt. Auch ein Betriebsleiter wurde namhaft gemacht. Den Vorgaben der GemO wurde somit entsprochen.

4.7 Gebührenhaushalte

- Die Festlegung der Gebühren basiert auf einer Kalkulation der Gebührenhaushalte. Die Kalkulationsgrundlage bildete der VA 2008. Im Jahr 2013 wurde die Kalkulation für die Kanalbenützungsgebühr aktualisiert.
 - **Es wird empfohlen, dass die Kostenkalkulation aktualisiert wird.**

- Der LRH stellt fest, dass die Mittel der Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung) unter Berücksichtigung des inneren Zusammenhanges verfassungskonform verwendet werden.

Kapitel 5: Anordnungs- und Kassenwesen, Mahnwesen, Rechnungsabgrenzungen

5.1 Anordnungs- und Kassenwesen

- In der Stadtgemeinde Trieben wird die Kassen- und Buchführung nicht durch den Gemeindegassier sondern durch Bedienstete der Stadtgemeinde wahrgenommen. Die dem LRH zugekommene Dienstverfügung stammt aus dem Jahr 2010 und entspricht nicht mehr den derzeitigen Gegebenheiten. Die in der Stellungnahme zitierte Dienstverfügung aus dem Jahr 2013 ist dem LRH nicht vorgelegt worden.
 - **Der LRH weist darauf hin, dass jene Personen, die die Kassen- und Buchführung der Stadtgemeinde Trieben durchführen, gemäß § 85 GemO mittels einer schriftlichen Dienstverfügung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers dazu zu ermächtigen sind.**

5.2 Stichprobenartige Ordnungsprüfung

- Die stichprobenweise Überprüfung von Belegen ergab, dass das interne Prüfverfahren durchgängig gegeben. Der LRH stellt somit fest, dass den Vorgaben der GHO entsprochen wird.

5.3 Mahnwesen der Stadtgemeinde Trieben

- Der LRH hat die Vorgehensweise bei fälligen Rückständen (Mahnwesen und Abschreibung von Forderungen) anhand von Stichproben überprüft und stellt fest, dass in der Stadtgemeinde Trieben diese den rechtlichen Vorgaben entspricht.
- Durch das Setzen von Eintreibungsmaßnahmen konnten in der Stadtgemeinde Trieben die offenen Forderungen im Prüfungszeitraum stark reduziert werden.
- Der LRH stellt fest, dass durch Eintreibungsmaßnahmen die Einnahmerückstände durchwegs reduziert wurden.
 - **Es wird empfohlen, dass die in der Rückstandsliste ausgewiesenen „Cent-Abweichungen“ wenn möglich ausgeglichen werden, um so eine bessere Übersicht über tatsächliche Rückstände zu erreichen.**

5.4 Kontoüberziehung

- Um die Möglichkeit zur Kontoüberziehung zu wahren, erfolgte jährlich sowohl der Beschluss des Höchstbetrages als auch die Angebotseinholung und Vergabe für den Kassenkredit.
- Der LRH stellt fest, dass alle Voraussetzungen für eine Kontoüberziehung in der Stadtgemeinde Trieben entsprechend der GemO geschaffen wurden, im Prüfungszeitraum jedoch nicht genutzt werden musste.

6.1 Liegenschaften der Stadtgemeinde Trieben

- In der Vermögensrechnung werden der überwiegende Teil der bebauten und unbebauten Grundstücke sowie sämtliche Straßengrundstücke mit einem symbolischen Buchwert von € 1,-- geführt.
- In den überwiegenden Fällen betreffend Gebäude und Sonderanlagen sind zwar Anschaffungswerte und Nutzungsdauern hinterlegt und werden diese in den Anlagenachweisen auch berücksichtigt; eine jährliche Abschreibung erfolgt jedoch nicht.

- **Der LRH empfiehlt, künftig die Abschreibungen beim Sachanlagevermögen auch auf das folgende Finanzjahr zu übertragen und vorab die zugrunde gelegten Nutzungsdauern zu evaluieren.**
- Für die Stadtgemeinde Trieben ist – nach derzeitiger Rechtslage – spätestens ab dem Finanzjahr 2020 die VRV 2015 anzuwenden. Für die hierbei zu erstellende Eröffnungsbilanz sind die vorhandenen Vermögenswerte einzeln zu erfassen und in den Anlagenspiegel und in die Vermögensrechnung aufzunehmen bzw. überzuleiten.
 - **Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die bevorstehende Umstellung des Gemeinderechnungswesens zeitnah eine Gesamtübersicht aller Grundstücke und Gebäude gemäß VRV 2015 zu erstellen und vorerst – wo nicht vorhanden – selbst eine Abschätzung über das Immobilienvermögen der Stadtgemeinde vorzunehmen.**
 - **Bei der Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke empfiehlt der LRH die Zuhilfenahme des Grundstücksrasterverfahrens (§ 39 Abs. 3 VRV 2015).**
- Dem LRH wurde eine Wegenetzstatistik vorgelegt, welche die Straßen innerhalb des Gemeindegebietes von Trieben auflistet. Sie enthält km-Angaben, Fahrbahnbreiten sowie den Ausbaugrad und gibt Auskunft, wer jeweils für die Erhaltung zuständig ist. Eine Straßenzustandsbewertung ist nicht enthalten.
 - **Im Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 empfiehlt der LRH ehestmöglich eine Straßenzustandsbewertung vorzunehmen.**
- Der LRH überprüfte die Übereinstimmung seiner Auswertung aus dem geografischen Informationssystem des Landes mit den Anlagen, welche im Anlageverzeichnis der marktbestimmten Betriebe sowie in der Vermögensrechnung 2015 enthalten waren. Das Ergebnis war eine nahezu vollständige Erfassung aller Liegenschaften. Einige wenige Grundstücke wurden jedoch doppelt erfasst.
 - **Der LRH empfiehlt, in den jeweiligen Anlagennachweisen für die eindeutige Erfassung als Bezeichnungstext die Grundstücksnummer samt Einlagezahl und Katastralgemeindenummer anzuführen. Zudem wird empfohlen, die doppelt geführten Einträge zu bereinigen.**

6.2 Liegenschaftsan- und -verkäufe

- Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 erfolgten durch die Stadtgemeinde Trieben sieben Liegenschaftsankäufe.

- Zu einem Grundstücksankauf (vorwiegend Wald) stellte der LRH fest, dass der bezahlte Quadratmeterpreis den üblicherweise erzielbaren Preis für Waldgrundstücke um ein Vielfaches übersteigt.
- Im Prüfungszeitraum erfolgten 12 Liegenschaftsverkäufe. Hierbei handelt es sich vorwiegend um den Verkauf kleinerer Trenngrundstücke. Für drei Objekte – zwei Gebäude und eine Wohnung – lag der erzielte Verkaufspreis über einem Betrag von € 100.000,--. Der Verkauf eines Geschäftslokales erbrachte einen Verkaufserlös von € 20.000,--.

6.2.1 Verkauf Seebacherhof – Schwarzenbach 51

- Der LRH stellt fest, dass es bei der Liegenschaftstransaktion „An- und Verkauf des Grundstückes und Gebäudes Seebacherhof“ bei Berücksichtigung des Verkaufserlöses von € 110.000,-- zu einem Realverlust von € 21.063,49 kam.

6.2.1 Verkauf Wohnung – Europasiedlung 5

- Eine im Eigentum der Stadtgemeinde stehende Wohnung war aufgrund hoher Rückzahlungsraten nur schwer vermietbar und wies hohe Leerstandsdaten in der Vergangenheit auf. Eine Kaufpreisermittlung für die Wohnung ergab einen geschätzten Verkehrswert von € 150.000,--. Nach kurzer Interessentensuche wurde die Wohnung um € 105.000,-- veräußert.
 - **Der LRH begrüßt zwar grundsätzlich den Verkauf von verlustbringenden Wohnungen, empfiehlt jedoch künftig bei Wohnungsverkäufen eine intensivere Kaufinteressentensuche zu betreiben, um Käuferlöse im Bereich des tatsächlichen Verkehrswertes zu erzielen.**

6.3.1 Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten

- Die Akten zu den einzelnen Vermietungen werden im Bauamt geführt. Die buchhalterische Ablage der von der Stadtgemeinde selbst verrechneten sowie die elektronische Veraktung der fremd abgerechneten Mietzinse erfolgt in der Buchhaltung. Ein Excel-Sheet stellt offenbar die einzige Gesamtübersicht aller gemeindeeigenen Mietobjekte dar.
 - **Der LRH empfiehlt, diese Auflistung stets zu warten und aktuell zu halten sowie die fehlenden Angaben zu ergänzen, um eine lückenlose Gesamtübersicht über alle Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten sowie deren Miet- und Pachtverträge zu erhalten.**
- Die Stadtgemeinde Trieben untervermietet mehrere Wohnungen, bei denen sie Hauptmieter von gemeinnützigen Wohnungen ist. Bei Freiwerdung einer solchen

- Wohnung ist die Stadtgemeinde bestrebt, das jeweilige Hauptmietverhältnis ebenso zu beenden.
- **Der LRH begrüßt diese Vorgangsweise und empfiehlt, diese Praxis bei Beendigung weiterer Untermietverträge beizubehalten.**
 - Aktuell stehen laut Auflistung elf Wohn- oder Geschäftsräumlichkeiten leer. Dies entspricht umgerechnet auf die vermietete Fläche einer rund 7,7 %igen Leerstandsrate. Bei den betroffenen Mietobjekten handelt es sich hauptsächlich um ein abbruchreifes Objekt sowie um ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude, dessen Nutzung im derzeitigen Zustand nicht möglich ist.
 - **Der LRH empfiehlt, bei beiden Gebäuden ein Sanierungskonzept zu erstellen bzw. die künftigen Instandhaltungskosten bei einer weiteren Leerstehung abzuschätzen und bei einem überwiegend negativen Ausblick gegebenenfalls auch einen Verkauf dieser Liegenschaften anzudenken.**
 - Der LRH stellte bei einer stichprobenweisen Überprüfung von Abrechnungen aus dem Jahr 2015 fest, dass in einzelnen Fällen nicht nur Mietzinsabgänge zu verzeichnen waren, sondern die Aufwendungen für Instandhaltung – insbesondere für die Brauchbarmachung von Wohnungen – die Mieteinnahmen bei weitem überstiegen.
 - **Der LRH empfiehlt, nach Berücksichtigung künftiger Sanierungskosten und Gegenüberstellung der tatsächlich erzielbaren Mieteinnahmen abzuwägen, ob ein Verkauf dieser verlustbehafteten Wohnungen nicht zielführender wäre.**
 - Der LRH stellt fest, dass von den 113 vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten in 16 Fällen kein Mietvertrag vorliegt sowie in weiteren 15 Fällen keine Daten zu einem allfällig vorhandenen Mietvertrag angeführt sind.
 - **Der LRH empfiehlt, künftig bei Freierwerb von Wohnungen ohne schriftlichen Mietvertrag sowie bei jedwedem Neuabschluss von Mietverhältnissen, dem Mietrecht entsprechende Mietzinse einzuheben und schriftliche Mietverträge abzuschließen.**

6.3.4 Freizeithelm

- Für größere Veranstaltungen werden derzeit Einzelgenehmigungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz eingeholt bzw. erteilt. Die Stadtgemeinde Trieben erhofft sich, für das Freizeithelm eine generelle Veranstaltungsstättenbewilligung zu erwirken.

- **Der LRH begrüßt diese Bestrebungen und empfiehlt bei Vorliegen der Veranstaltungsstättenbewilligung allenfalls eine Anhebung der Benützungsentgelte anzudenken.**

6.4.4 Organisation und Projektmanagement

- Eine Projektsteuerung sowie das erforderliche Projektcontrolling durch die Stadtgemeinde Trieben bis zur Planungsvergabe sowie die Mitwirkung an diesen Aufgaben während der Bauausführungen waren für den LRH nur eingeschränkt ersichtlich. Eine überwiegende Auslagerung der Bauherrnverantwortung an externe Auftragnehmer bringt eine hohe Abhängigkeit mit sich.
- Insgesamt ist die gemeindeinterne Aktenführung und Ablage von Bauprojekten wenig zufriedenstellend und aus Sicht des LRH stark verbesserungswürdig.

6.4.5 Ausschreibung und Vergaben

- Grundlegend stellt der LRH fest, dass zu keinem der geprüften Gewerke die Originalangebote – weder für den Billigstbieter noch für die unterlegenen Bieter –, Kuverts zu den Angeboten und Angebotsprüfprotokolle vorgelegt wurden. Auftragschreiben für die beauftragten Bieter waren für einige wenige Gewerke aufliegend, Preisspiegel der geprüften Gewerke wurden erst nach Urgenz des LRH übermittelt.
- Der LRH stellt fest, dass für die Vergabe der ÖBA eine Direktvergabe nicht zulässig war. Bei der Kostenschätzung nach einer Gebührenordnung kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Bieter einen Nachlass gewähren werden. Die Wahl der angewandten Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften des BVergG zu umgehen.
- Zu den Honoraren merkt der LRH an, dass diese in den beiden vorgelegten Kostenverfolgungen betreffend Neubau Turnsaal und Sanierung VS nur eingeschränkt nachvollziehbar waren. Zudem hält der LRH fest, dass auch die Kosten für die rechtliche Betreuung der Vergaben nicht in den Gesamtkosten enthalten sind.
 - **Aus Gründen der transparenten Darstellung der Gesamtprojektkosten empfiehlt der LRH, sämtliche mit Bauvorhaben im Zusammenhang stehende Aufwendungen kostenwirksam darzustellen.**
- In einigen Fällen waren die Schlussrechnungssummen mit den ausgewiesenen Summen der Kostenverfolgung nicht übereinstimmend.
- Grundsätzlich ist zu den beiden in MS Excel erstellten Kostenverfolgungen auch zu erwähnen, dass diese in keiner Weise eine taugliche Basis für eine lückenlos nachvollziehbare Darstellung der Gesamtkosten beider Bauvorhaben darstellen.

- Der LRH stellt zudem fest, dass sowohl die Kostenermittlungen als auch die Kostenverfolgung nicht in Form einer standardisierten Baugliederung nach ÖNORM erfolgten.
- **Der LRH empfiehlt, künftig bei Hochbauvorhaben die Kostengliederung gemäß ÖNORM B 1801-1 – Bauprojekt- und Objektmanagement vorzunehmen.**

6.4.6 Kostenentwicklung und Finanzierung

- Die abgerechnete Summe und somit die tatsächlichen Projekt-Gesamtkosten für die beiden Bauvorhaben „Sanierung VS“ und „Neubau Turnsaal“ beliefen sich auf brutto € 6.526.745,--. Dieser Betrag berücksichtigt die Abbruchkosten und inkludiert allenfalls auch nicht projektzurechenbare Zusatzleistungen. Die tatsächlich abgerechneten Kosten lagen damit um rund 5,3 % über dem Kostenrahmen.
- Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 sind an Bedarfszuweisungen für die beiden Teilprojekte in Summe rund € 1,39 Mio. geflossen. Die Stadtgemeinde Trieben geht davon aus, dass in Summe insgesamt € 3,1 Mio. Bedarfszuweisungsmittel bis zum Jahr 2022 für diese beiden Projekte vom Land Steiermark zugeschossen werden.

Graz, am 3. Oktober 2017

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch